380-kV-Leitung Pirach – Pleinting: Abschnitt 1 (Abzweig Pirach)

Raumverträglichkeitsstudie

Stand: 06.09.2021

Auftraggeber:

TenneT
Taking power further

Bearbeitung:

ifuplan

Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung

Amalienstr. 79
80799 München

PlanungsGruppe Landespflege

Planungsgruppe Landespflege TNL GmbH

Kleine Düwelstraße 21
30171 Hannover

Dr. Ilse Albrecht
Andreas Menzel
Tilmann Unbehaun
Tim Brinkmann

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 7

2 Rechtliche Vorgaben 8

3 Methodisches Vorgehen 9

3.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne 9

3.2 Erfordernisse der Raumordnung 10

3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes 11

3.4 Arbeitsschritte und Gliederung Raumverträglichkeitsstudie 11

4 Beschreibung des Vorhabens 13

4.1 Technische Beschreibung 13

4.2 Kurzbeschreibung der Trassenvarianten 15

4.3 Zusammenhang mit weiteren Netzausbauvorhaben 18

5 Wirkfaktoren 20

6 Erfordernisse der Raumordnung und Bestandserhebung im Untersuchungsraum sowie Auswirkungsprognose 22

6.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Siedlungswesen 22

6.2 Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz 22

6.2.1 Umsetzung der Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz 22

6.2.1.1 Aussagen LEP Bayern (2020) 22

6.2.1.2 Methodische Vorgehensweise im Hinblick auf Anforderungen an den Wohnumfeldschutz 23

6.2.2 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur im Untersuchungsgebiet 28

6.2.2.1 Abgrenzung Untersuchungsgebiet zur Beurteilung des Wohnumfeldschutzes 28

6.2.2.2 Ausgewertete Planwerke Bauleitplanung 28

6.2.2.3 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Tann 33

6.2.2.4 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Wurmannsquick 33

6.2.2.5 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Zeilarn 34

6.2.2.6 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Erlbach 39

6.2.2.7 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Perach 39

6.2.2.8 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Marktl 41

6.2.2.9 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Neuötting 42

6.2.2.10 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Haiming 44

6.2.2.11 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Emmerting 44

6.2.2.12 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Burghausen 44

6.2.2.13 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Mehring 45

6.2.2.14 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz 46

6.2.3 Darstellung der Entwicklungsabsichten der Gemeinden 47

6.2.3.1 Gemeinde Zeilarn 47

6.2.3.2 Markt Marktl 48

6.2.3.3 Gemeinde Emmerting 48
6.2.3.4 Stadt Burghausen 48
6.2.3.5 Gemeinde Mehring 48
6.2.3.6 Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz 48
6.2.4 Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität 49
6.2.4.1 Auswirkungsprognose Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ 50
6.2.4.2 Auswirkungsprognose Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ 60
6.2.4.3 Auswirkungsprognose Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ 66
6.2.5 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz 72
6.3 Freiraumstruktur - Natur und Landschaft 73
6.3.1 Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur – Natur und Landschaft 73
6.3.2 Bestandsaufnahme Freiraumstruktur - Natur und Landschaft 75
6.3.3 Auswirkungsprognose Freiraumstruktur - Natur und Landschaft 75
6.3.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose im Hinblick auf Natur und Landschaft 81
6.4 Freiraumnutzung - Land- und Forstwirtschaft 82
6.4.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Land- und Forstwirtschaft 82
6.4.2 Bestandsaufnahme Landwirtschaft und Forstwirtschaft 83
6.4.3 Auswirkungsprognose Land- und Forstwirtschaft 83
6.4.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose für die Land- und Forstwirtschaft 87
6.5 Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft 88
6.5.1 Ziele und Grundsätze zur Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft 88
6.5.2 Bestandsaufnahme Wasserwirtschaft 89
6.5.3 Auswirkungsprognose Wasserwirtschaft 91
6.5.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Wasserwirtschaft 94
6.6 Freiraumnutzung - Rohstoffgewinnung / Rohstoffsicherung 95
6.6.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Rohstoffsicherung 95
6.6.2 Bestandsaufnahme Abbau von Bodenschätzen 96
6.6.3 Auswirkungsprognose Abbau von Bodenschätzen 96
6.7 Freiraumnutzung - Erholung und Tourismus 97
6.7.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Erholung und Tourismus 97
6.7.2 Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose Erholung und Tourismus 97
6.8 Infrastruktur - Gewerbliche Wirtschaft / Industrie 98
6.8.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Wirtschaft 98
6.8.2 Bestandsaufnahme gewerbliche Wirtschaft / Industrie 98
6.8.3 Auswirkungsprognose gewerbliche Wirtschaft / Industrie 99
6.9 Infrastruktur - Energie 101
6.9.1 Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung 101
6.9.2 Bestandsaufnahme Technische Infrastruktur Energie 102
6.9.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Energie 103
6.10 Infrastruktur - Verkehr 105
6.10.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Verkehr 105

6.10.2 Bestandserhebung technische Infrastruktur - Verkehr 106
6.10.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Verkehr 107
6.11 Infrastruktur – Entsorgung 109
6.11.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Entsorgung 109
6.11.2 Bestandserhebung technische Infrastruktur – Entsorgung 109
6.11.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur – Entsorgung 110
6.12 Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben 110
7 Zusammenfassung RVS 111
8 Literatur- und Quellenverzeichnis 117
8.1 Literatur / Daten 117
8.2 Gesetze / Verordnungen 117

Abbildungen

Abb. 1: Mastprinzipskizzen der möglichen Mastgestänge (nicht maßstabsgetreu) 14
Abb. 2: Schematische Darstellung des Regelgrabenprofils für eine Erdverkabelung in offener Bauweise 14
Abb. 3: Kabelübergangsanlage ohne Kompensationsspulen, exemplarische Darstellung 15
Abb. 4: Übersicht über die Trassenvarianten für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting 16
Abb. 5: Ortsteil Etzenberg 33
Abb. 6: Ortsteil Gehersdorf 35
Abb. 7: Ortsteil Schildthurn 36
Abb. 8: Ortsteil Kellndorf 37
Abb. 9: Babing 38
Abb. 10: Ortsteil Niederperach 41
Abb. 11: Ortsteil Mittling 43
Abb. 12: Thalhausen 47
Abb. 13: geplanter Kindergarten Gemeinde Burgkirchen 49
Abb. 14: Bereiche in Burgkirchen mit Unterschreitung der LEP-Abstandswerte 58
Abb. 15: geplante Erweiterung des WSG Perach 91

Tabellen

Tab. 1: Maßgebliche Planungsregionen, Landkreise und Gemeinden mit den dazugehörigen Trassenvarianten 9
Tab. 2: Maßgebliche Pläne 10

Tab. 3: Technische Daten der geplanten 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting in den Freileitungsabschnitten ... 13

Tab. 4: Wirkfaktoren von Freileitungen (FL), Kabelübergangsanlagen (KÜA) und Erdkabeln (EK) .. 21

Tab. 5: Grundsätze LEP (2020) zum Neubau und Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen .. 22

Tab. 6: Fallkonstellationen zur Einordnung der Siedlungsflächen im Hinblick auf die Abstandsvorgaben LEP Bayern (2020) ... 23

Tab. 7: Abstandsklassen zur Beurteilung der visuellen Wirkung bei Unterschreitung der LEP-Regelabstände ... 28

Tab. 8: Zur Verfügung gestellte Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Satzungen (Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge) (Gemeinden, die im UG keine Bebauungspläne oder Satzungen aufgestellt haben und die in den Flächennutzungsplänen keine Siedlungsflächen im UG dargestellt haben, sind nicht mit aufgeführt) ... 29

Tab. 9: Gemeinde Zeilarn - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG ... 34

Tab. 10: Gemeinde Erlbach - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG ... 39

Tab. 11: Gemeinde Perach - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG ... 40

Tab. 12: Markt Marktl - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG ... 41

Tab. 13: Stadt Neuötting - Satzungen innerhalb des UG ... 42

Tab. 14: Gemeinde Emmerting - Bebauungspläne innerhalb des UG ... 44

Tab. 15: Stadt Burghausen - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG ... 45

Tab. 16: Gemeinde Mehring - Bebauungspläne innerhalb des UG ... 45

Tab. 17: Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG ... 46

Tab. 18: Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur Freiraumstruktur ... 73

Tab. 19: Ziele und Grundsätze Regionalplan Landshut (13) zur Freiraumstruktur ... 73

Tab. 20: Ziele und Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Freiraumstruktur ... 74

Tab. 21: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Untersuchungsgebiet ... 75

Tab. 22: Bündelungsmöglichkeiten bei den einzelnen Trassenvarianten ... 76

Tab. 23: Querung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting ... 79

Tab. 24: Grundsätze LEP (2020) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft ... 82

Tab. 25: Grundsätze Regionalplan Landshut (13) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft ... 82

Tab. 26: Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft ... 83

Tab. 27: Querung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Waldflächen durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting ... 84

Tab. 29: Baubedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die potenziellen Erdkabelabschnitte ... 86

Tab. 30: Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur Wasserwirtschaft ... 88

Tab. 31: Ziele und Grundsätze Regionalplan Landshut (13) zur Wasserwirtschaft ... 88

Tab. 32: Ziele und Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Wasserwirtschaft ... 89

Tab. 33: Wichtige Bereiche Wasserwirtschaft im Untersuchungsgebiet 90

Tab. 34: Querung von Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten für die Wasserversorgung und Überschwemmungsgebieten durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting.....93

Tab. 35: Ziele Regionalplan Landshut (13) zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung 95

Tab. 36: Ziele Regionalplan Südostoberbayern (18) zu Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung.....95

Tab. 37: Abbaugebiete und wichtige Bereiche Rohstoffgewinnung im Untersuchungsgebiet 96

Tab. 38: Querung von Abbaugebieten Bodenschätze durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting.....97

Tab. 39: Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zum Thema „Tourismus und Erholung“ ..97

Tab. 40: Gewerbe- und Industriegebiete im Untersuchungsgebiet 99

Tab. 41: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Gewerbe- und Industriegebiete 100

Tab. 42: Grundsätze LEP (2020) zur Energieversorgung 101

Tab. 43: Ziele Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Energieversorgung 101

Tab. 44: Technische Infrastruktur Energie im Untersuchungsgebiet.....102

Tab. 45: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Anlagen zur Energieerzeugung und Energieversorgung.....104

Tab. 46: Ziele Regionalplan Südostoberbayern (18) zum Thema Verkehr 106

Tab. 47: Technische Infrastruktur Verkehr im Untersuchungsgebiet.....106

Tab. 48: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.....108

Tab. 49: Technische Infrastruktur Entsorgung im Untersuchungsgebiet.....109

Tab. 50: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Entsorgungseinrichtungen.....110

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BayLPlG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FlNr	Flurstücksnummer
F-Plan	Flächennutzungsplan
Gde.	Gemeinde
Gmk.	Gemarkung
GVZ	Güterverkehrszentrum
i.S.v.	im Sinne von
kV	Kilovolt
KÜA	Kabelübergangsanlage
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
ROK	Raumordnungskataster
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regionalplan
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
UG	Untersuchungsgebiet
UVS	Umweltverträglichkeitsstudide
UW	Umspannwerk
WE	Wohneinheiten
WSG	Wasserschutzgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung die vorhandene zwei-systemige 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen [380-kV-Leitung Pirach – Pleinting: Abschnitt 1 (Abzweig Pirach)]. Da die bestehende 220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, kann die geplante 380-kV-Leitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden. Im Zuge einer Voruntersuchung und im Vorfeld der Antragskonferenz sind die Raumsituation und der Raumwiderstand im Planungsraum untersucht worden und es sind mehrere Varianten für eine konfliktärmere Trassenführung für eine Freileitung im Vergleich zur Bestandstrasse entwickelt worden.

Im Laufe der Erstellung der Raumordnungsunterlagen ist das Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG 2021) aufgenommen worden, sodass bei Vorliegen der gesetzlichen Ausnahmekriterien die Option (zur Prüfung) einer Teilerdverkabelung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten besteht (§ 4 BBPlG). Im Rahmen eines umfassenden Variantenvergleichs (s. Anlage I) haben sich drei Trassenvarianten herausgestellt, die mit den wenigsten Konflikten verbunden sind und die Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und damit der Raumverträglichkeitsstudie sind (s. Kap. 4.1). Eine der drei Varianten ist eine reine Freileitungsvariante (Trassenvariante Zeilarn West - B20), die beiden anderen werden mit jeweils einem Teilerdverkabelungsabschnitt geplant:

- Trassenvariante „Zeilarn West - Altöttinger Forst“ mit dem potenziellen Erdkabelabschnitt Burgkirchen / Hecketstall B (als Untervariante sind die Trassenkorridorabschnitte Burgkirchen und Hecketstall B auch in der Ausführung als Freileitung vorgesehen),
- Trassenvariante „Zeilarn West – B20“; dies ist eine reine Freileitungsvariante. Diese Trassenvariante beinhaltet die beiden Untervarianten „Fürstenschlag A“ und „Fürstenschlag B“,
- Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20“ mit dem Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B und den beiden Untervarianten „Fürstenschlag A“ und „Fürstenschlag B“.

Für die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting im Abschnitt 1 ist wegen der Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern führen das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben gemeinsam durch. Die Federführung übernimmt dabei die Regierung von Oberbayern, weil der größere Teil des Ersatzneubaus die raumordnerischen Belange von Oberbayern berührt. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Raumverträglichkeitsstudie (RVS).

-

2 Rechtliche Vorgaben

Zweck eines Raumordnungsverfahrens ist es, Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen (Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz; BayLplG).

Das Raumordnungsverfahren verfolgt im Wesentlichen zwei Aufgaben (Art. 24 Abs. 2 S. 2 BayLplG):

- Prüfung des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Weiterhin erfolgt eine Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten.
- Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt, soweit die Belange des Umweltschutzes bedeutsam sind für das Raumordnungsverfahren.

Die raumordnerischen Belange ergeben sich im Wesentlichen aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Diese werden im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) und in den jeweiligen Regionalplänen Region Südostoberbayern (RP Südostoberbayern 2020) und Landshut (RP Landshut 2020) konkretisiert.

Für das Raumordnungsverfahren legt der Träger des Vorhabens eine entsprechende Unterlage gem. Art. 25 Abs. 3 BayLplG vor, die auch die Untersuchung von Trassenalternativen einschließlich der wesentlichen Auswahlgründe umfasst (Art. 24 Abs. 2 S. 4 BayLplG, s. Erläuterungsbericht Kap. 6 und Anlage I).

Das Raumordnungsverfahren schließt mit der landesplanerischen Beurteilung ab. Die landesplanerische Beurteilung umfasst drei Kategorien, inwieweit das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht:

- Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung,
- Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung mit Maßgaben,
- Vorhaben entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Maßgebliche Planungsregionen für das Vorhaben sind die Planungsregionen Landshut (13) und Südostoberbayern (18). In Tab. 1 sind zudem die vom Vorhaben berührten Landkreise und Gemeinden aufgeführt. Weiterhin ist angegeben, welche der Trassenvarianten in den beiden Planungsregionen bzw. Landkreisen und den dazugehörigen Landkreisen liegen (s. Übersichtsplan Anlage C.1).

Tab. 1: Maßgebliche Planungsregionen, Landkreise und Gemeinden mit den dazugehörigen Trassenvarianten

Regierungs-bezirk	Planungsregion	Landkreis	Gemeinden	Trassenvarianten
Niederbayern	13 Landshut	Rottal-Inn	Wurmannsquick Tann Zeilarn	Zeilarn West – Altöttinger Forst Zeilarn Mitte B – B20 Zeilarn West – B20
Oberbayern	18 Südost-oberbayern	Altötting	Erlbach Perach Neuötting Emmerting Burgkirchen a.d. Alz	Zeilarn West – Altöttinger Forst
			Erlbach Marktl Haiming Mehring Burghausen Burgkirchen a.d. Alz	Zeilarn Mitte B – B20 Zeilarn West – B20

In Tab. 2 sind die maßgeblichen Regionalpläne und ihre jeweiligen Fortschreibungen aufgelistet, die der Raumverträglichkeitsuntersuchung zugrunde gelegt wurden. Neben dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) sind es die Regionalpläne der Planungsregionen Landshut (13) und Südostoberbayern (18).

Tab. 2: Maßgebliche Pläne

Maßgebliche Pläne
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 1. Januar 2020
Regionalplan Landshut (13), Stand 30. Januar 2020
• Teil A überfachliche Ziele, in Kraft getreten 19.01.2008
• Teil B I Natur und Landschaft (9. Verordnung), stand 23. März 2007; Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, in Kraft getreten 04.02.2017
• Teil B II Siedlungswesen (11. Verordnung), Karte Trenngrün, Stand 10. April 2020
• Teil B IV Rohstoffsicherung (7. und 8. Verordnung), Stand 17. Dezember 2016
• Teil B V Wirtschaft (4. Verordnung), Stand 16. Januar 2010
• Teil B VI Energie (6. Verordnung), Stand 08.Februar 2014
• Teil B VII Verkehr, Stand 11.07.2004
• Teil B VIII Wasserwirtschaft (10. Verordnung), Stand 02. März 2019
Fortschreibung des Regionalplan Landshut (13)
• Regionalplan Landshut (13), Änderung des Regionalplans, Kap. B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur, Unterlagen für das Anhörungsverfahren, 30.10.2018
Regionalplan Südostoberbayern (18), Stand 30. Mai 2020
• Teil A überfachliche Ziele und Grundsätze
• Teil B I Natur und Landschaft, Änderung B I 2 in Kraft getreten am 03.10.2015
• Teil B II Siedlungswesen
• Teil B III Land- und Forstwirtschaft, Änderung B III in Kraft getreten am 08.09.2018
• Teil B IV Wasserwirtschaft 6. Fortschreibung, Kap. B 6 Tektur Wasserwirtschaft vom 19.11.2005
• Teil B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft B V in Kraft getreten am 19.11.2005, Änderung B V 7 in Kraft getreten am 03.10.2015
• Teil B VI Tourismus und Erholung
• Teil B VII Verkehr und Nachrichtenwesen, Änderung B VII 5.5 und 7 in Kraft getreten am 05.12.2001 Änderung B VII 1 – 5.4 und 6 in Kraft getreten am 28.10.2017
• Teil B VIII Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit
Fortschreibung des Regionalplan Südostoberbayern (18)
• Regionalplan Südostoberbayern (18), 15. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel BII Siedlungswesen, Fortschreibung beschlossen

3.2 Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (Art. 2 Nr. 1 BayLplG). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (Art. 2 Nr. 2 BayLplG). Grundsätze der Raumordnung ent-

halten Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung umfassen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (Raumordnungsverfahren) und landesplanerische Stellungnahmen (Art. 2 Nr. 4 BayLplG). Die berücksichtigten Fortschreibungen des LEP Bayern, der Regionalpläne Landshut und Südostoberbayern sind in Tab. 2 aufgeführt.

Bei den Regierungen von Niederbayern und Oberbayern werden derzeit keine Raumordnungsverfahren durchgeführt, deren Ergebnisse zu berücksichtigen wären. An raumbedeutsamen Vorhaben wird der Bau der 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof berücksichtigt (s. Kap. 6.12). Die landesplanerische Beurteilung durch die Regierung von Niederbayern erging am 18.05.2016, derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren. Das Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting steht mit dem Vorhaben Bau einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof in Verbindung. Die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting soll zukünftig an die dann realisierte 380-kV-Leitung anknüpfen (s. Erläuterungsbericht Kap. 4.1).

3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeitsuntersuchung wird auf Basis der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet. Auswirkungen der 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting auf raumordnerische Belange sind abgesehen von Auswirkungen auf Natur und Landschaft weitgehend auf das engere Umfeld der Trasse beschränkt. Zu bestimmten Infrastrukturen bestehen für Freileitungen Abstandsvorgaben (z.B. zu Straßen und Rohrleitungen bei Parallelführung, zu Windenergieanlagen). Nach Ziffer 6.1.2 des LEP Bayern (2020) soll bei Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen unter anderem die Wohnumfeldqualität der Bevölkerung besonders berücksichtigt werden. Hierzu nennt der LEP Regelabstände (400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie anderen schutzwürdigen Nutzungen, 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich), bei denen in der Regel eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben ist. Für die Raumordnungsunterlagen wird deshalb ein Untersuchungsraum von 1.000 m Breite zu jeder Seite der jeweiligen Trassenkorridorvariante als ausreichend erachtet.

3.4 Arbeitsschritte und Gliederung Raumverträglichkeitsstudie

Die RVS ist in die Bestandsanalyse und in die Auswirkungsprognose untergliedert. Im Rahmen der Bestandsanalyse werden die im LEP Bayern (2020) und in den Regionalplänen textlich und zeichnerisch dargelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zusammengestellt, soweit sie für das Vorhaben von Belang sind. Die Zielvorstellungen und planungsrelevanten Vorgaben bilden den Maßstab für die Auswirkungsprognose, d.h. der Überprüfung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

Die Bestandsaufnahme umfasst darüber hinaus die Erhebung raumbedeutsamer Vorhaben (vorhanden und geplant) und Nutzungen. Zum einen bildet dies die Grundlage für die Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten. Zum anderen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Hinblick auf bestimmte Nutzungen formuliert, so dass die Erhebung der Operationalisierung nur textlich gefasster Ziele und Grundsätze dient.

Für den Aspekt Wohnumfeldschutz wurde der Stand der Bauleitplanung bei den Gemeinden erfragt (s. Kap. 6.2.2.2) und hinreichend verfestigte Planungen wurden in die Bestandsanalyse aufgenommen (s. Kap. 6.2).

Die Bestandsanalyse erfolgt in Text und Karten, die thematisch gegliedert sind.

- Wohnumfeldschutz (Karte C.2 Maßstab 1:30.000)
- Nutzungen, Wasserwirtschaft und Kategorien der Raumordnung (Karte C.3 Maßstab 1:30.000)
- Freiraum und Erholung (Karte C.4, Maßstab 1:30.000)

Zudem werden die in den Regionalplänen zeichnerisch dargelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in einer Übersichtskarte dargestellt (Karte C.5, Kategorien der Raumordnung, Maßstab 1:100.000).

An die Bestandsanalyse schließt die Auswirkungsprognose an. Gegenstand der Auswirkungsprognose sind die drei Trassenvarianten vom UW Pirach bis zum Anschluss an die 220-kV-Leitung nach St. Peter. Die drei Trassenvarianten setzen sich aus einzelnen Korridorabschnitten bzw. Segmenten zusammen, die im Rahmen der Auswirkungsprognose – soweit sinnvoll – getrennt betrachtet werden.

Die Auswirkungsprognose basiert auf der Beschreibung des Vorhabens (s. Kap. 4 und den daraus abgeleiteten Wirkfaktoren (s. Kap. 5). Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens mit den standörtlichen Bedingungen im Untersuchungsgebiet überlagert und die daraus resultierenden möglichen Auswirkungen beschrieben. Die Wirkungen des Vorhabens werden im Hinblick auf die Belange der Raumordnung beurteilt. Auf der Maßstabsebene des Raumordnungsverfahrens können die Auswirkungen des Vorhabens allerdings nicht genau bestimmt werden, denn die Ausführung der technischen Planung mit Maststandorten und Trassenachse steht zum Raumordnungsverfahren noch nicht fest. Ebenso steht die genaue Ausgestaltung der möglichen Teilerdverkabelung noch nicht fest. Folglich bilden 200 m breite Trassenkorridore die Grundlage für die Auswirkungsprognose.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen erfolgt sowohl quantitativ, sofern möglich, als auch verbal-argumentativ. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala (Auswirkungen geringer Stärke, mittlerer Stärke und hoher Stärke, bezeichnet als Konfliktstärke). Für jedes Bewertungsfeld wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung dargelegt, wann eine Auswirkung als gering, mittel oder hoch eingestuft wird.

Die für das konkrete Vorhaben ermittelte Konfliktstärke hängt von der Empfindlichkeit der Raumkategorien gegenüber dem Vorhaben und von den Gegebenheiten im Raum ab. Kann z.B. ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überspannt werden, so ist die Konfliktstärke trotz der hohen Empfindlichkeit der Raumkategorie gering.

Wegen der besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt die Auswirkungsprognose für jede raumordnerische Kategorie im Zusammenhang mit der Bestandsanalyse.

4 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting handelt es sich um einen Ersatzneubau für eine bestehende 220-kV-Leitung. Einzelheiten zum dem Vorhaben sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

4.1 Technische Beschreibung

Freileitung

Wesentliche technische Daten der geplanten 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting sind in Tab. 3 und wiedergegeben. Zu Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Kap. 4.3) verwiesen.

Tab. 3: Technische Daten der geplanten 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting in den Freileitungsabschnitten

Komponente	Ausführung
Masttyp	Stahlgitter-Mast
Nenn-Betriebsspannung	380 kV
Anzahl elektrische Systeme	2 Systeme 380 kV
Höchste betriebliche Anlagenauslastung (n-1 Fall)	4.000 … 5.000 MW (je nach Spannung)
Maximaler Grundlastfall (Normalbetrieb)	3.100 … 3.500 MW (je nach Spannung)
Gestänge	Donaumast Tonnenmast Einebenenmast Donau-Einebenen-Mast
Leiterseil	4er-Bündel 565-AL1/72-ST1A („Finch“)
Erdseil	2 x Erdseilluftkabel
Isolatoren	V-Ketten bei Tragmasten Doppelabspannketten bei Winkelabspannmasten

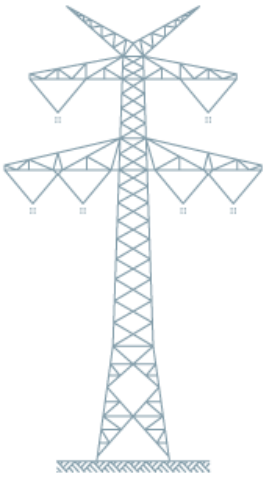

Donau + Doppelspitze

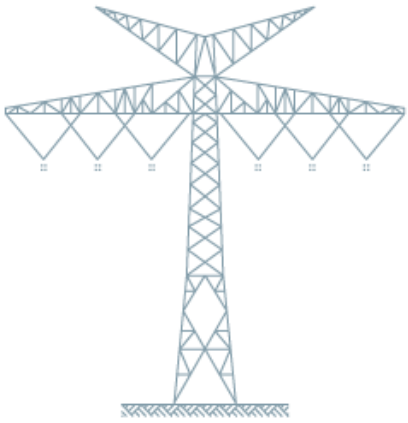

Einebene + Doppelspitze

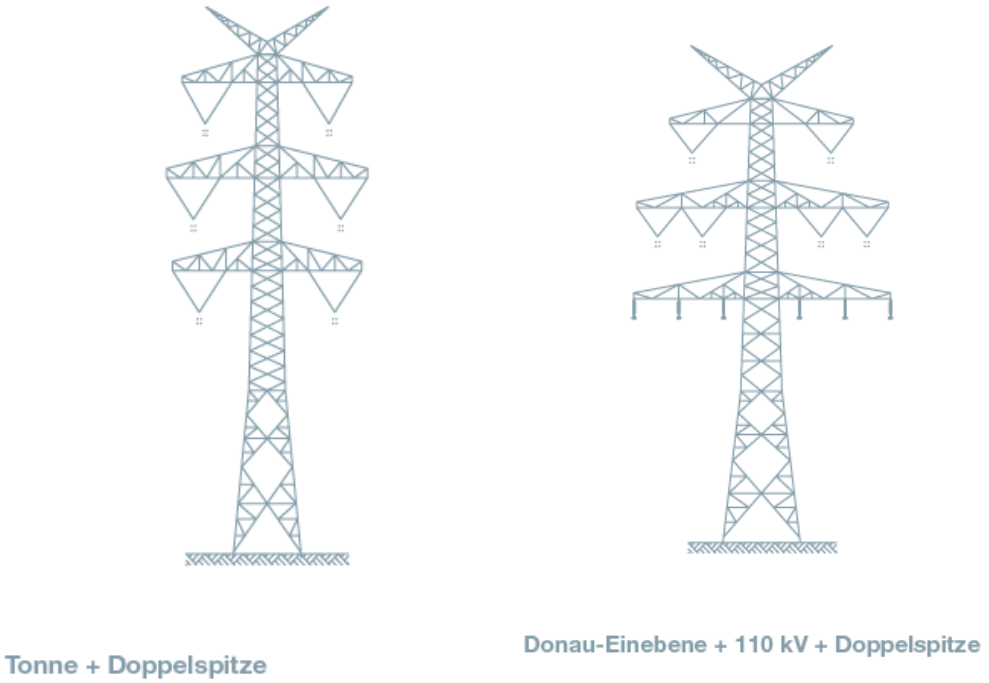

Abb. 1: Mastprinzipskizzen der möglichen Mastgestänge (nicht maßstabsgetreu)

Teilerdverkabelung

In Teilerdverkabelungsabschnitten kommen 380-kV-VPE-Kabel zum Einsatz. Der Leiter besteht hier aus einem mehrdrahtigen Segmentleiter aus Kupfer, isoliert wird der Leiter mit einer VPE-Isolierung. Um die maximale Leistung übertragen zu können, sind mindestens zwei Systeme mit je 2 mal 3 Phasen, die parallel geschaltet sind, vorzusehen. Insgesamt werden also mindestens zwölf Kabel verlegt.

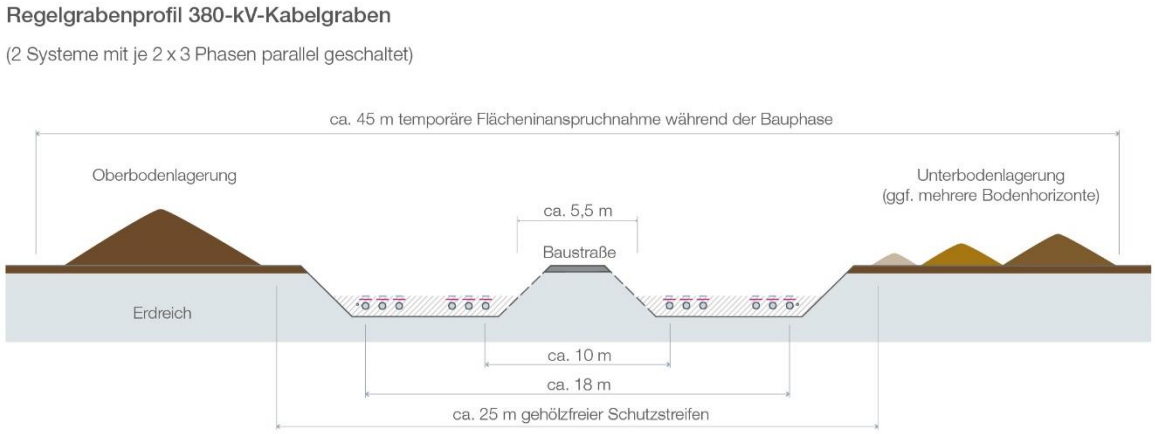

Abb. 2: Schematische Darstellung des Regelgrabenprofils für eine Erdverkabelung in offener Bauweise

Die Erdkabel können entweder in offener oder geschlossener Bauweise verlegt werden. Bei offener Bauweise beträgt die Trassenbreite (gehölzfreier Schutzstreifen) im Regelgrabenprofil ca. 25,0 m. Zwischen den beiden Systemen wird in der Bauphase ein Streifen als Arbeitsstreifen und Baustraße genutzt. Arbeitsflächen für Zwischenlagerung des Bodenaushubs kommen zu beiden Seiten der Trasse hinzu. In der

Bauphase wird demnach ein ca. 45 m breiter Korridor für die Trassierung benötigt. Die Tiefe des Kabelgrabens beträgt im Regelfall ca. 1,8 m, die Kabel werden in etwa 1,6 m Tiefe unter Erdoberkante (EOK) in Schutzrohre verlegt. Zur besseren Ableitung der Verlustwärme kann es erforderlich sein, die Kabel in einem thermisch stabilisierten Bettungsmaterial zu verlegen.

Die geschlossene Bauweise wird mittels HDD-Bohrungen oder bei kürzeren Strecken mit Bohrpressung ausgeführt. An den Enden der Bohrung ist eine Start- und Zielgrube erforderlich. Bei geschlossener Bauweise werden die Erdkabel in größerer Tiefe verlegt. Die Abstände zwischen den einzelnen Erdkabeln sind größer, so dass die Trassenbreite deutlich größer wird.

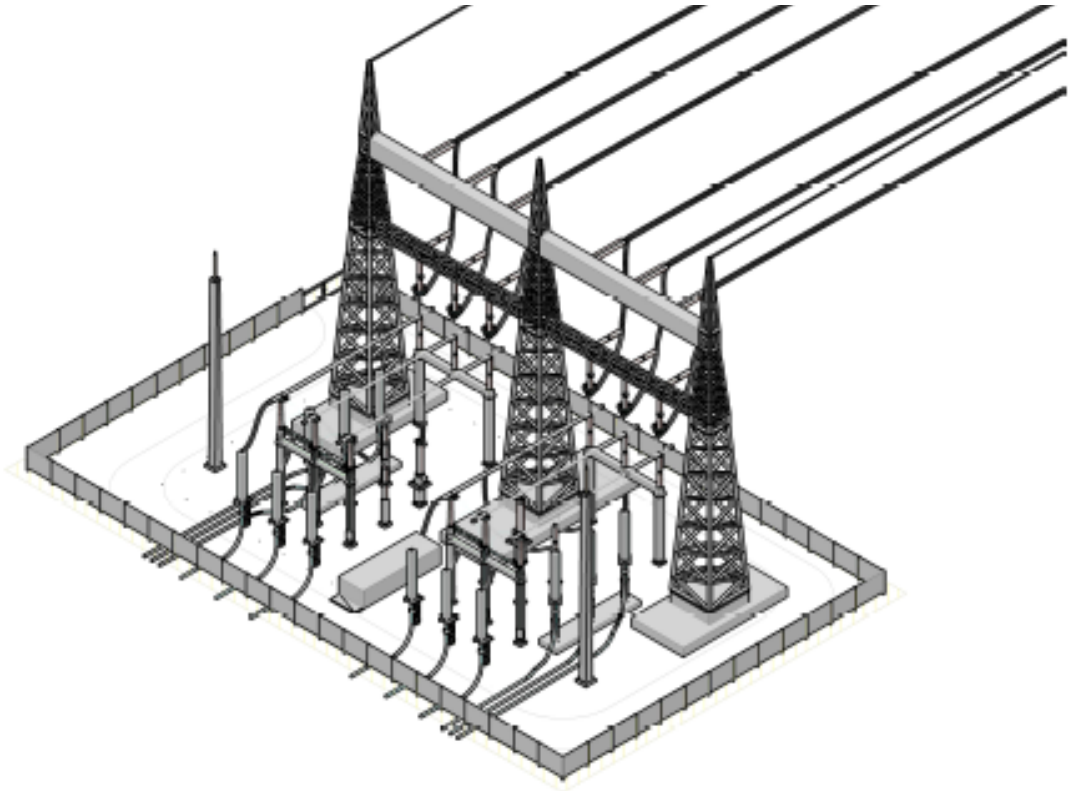

Abb. 3: Kabelübergangsanlage ohne Kompensationsspulen, exemplarische Darstellung

Der Übergang des Erdkabels zur Freileitung erfordert zur Verbindung der beiden technischen Systeme eine Kabelübergangsanlage. Die Kabelübergangsanlage befindet sich auf einem umzäunten Grundstück.

4.2 Kurzbeschreibung der Trassenvarianten

Im Rahmen eines mehrstufigen Variantenvergleichs, der auch die Prüfung der Erdkabeloption nach BBPlG umfasste (s. Erläuterungsbericht Kap. 6 sowie Anlage G und Anlange I) sind drei Trassenvarianten mit jeweils zwei Untervarianten für eine Freileitung identifiziert worden, die in das Raumordnungsverfahren eingebracht werden (s. Abb. 4).

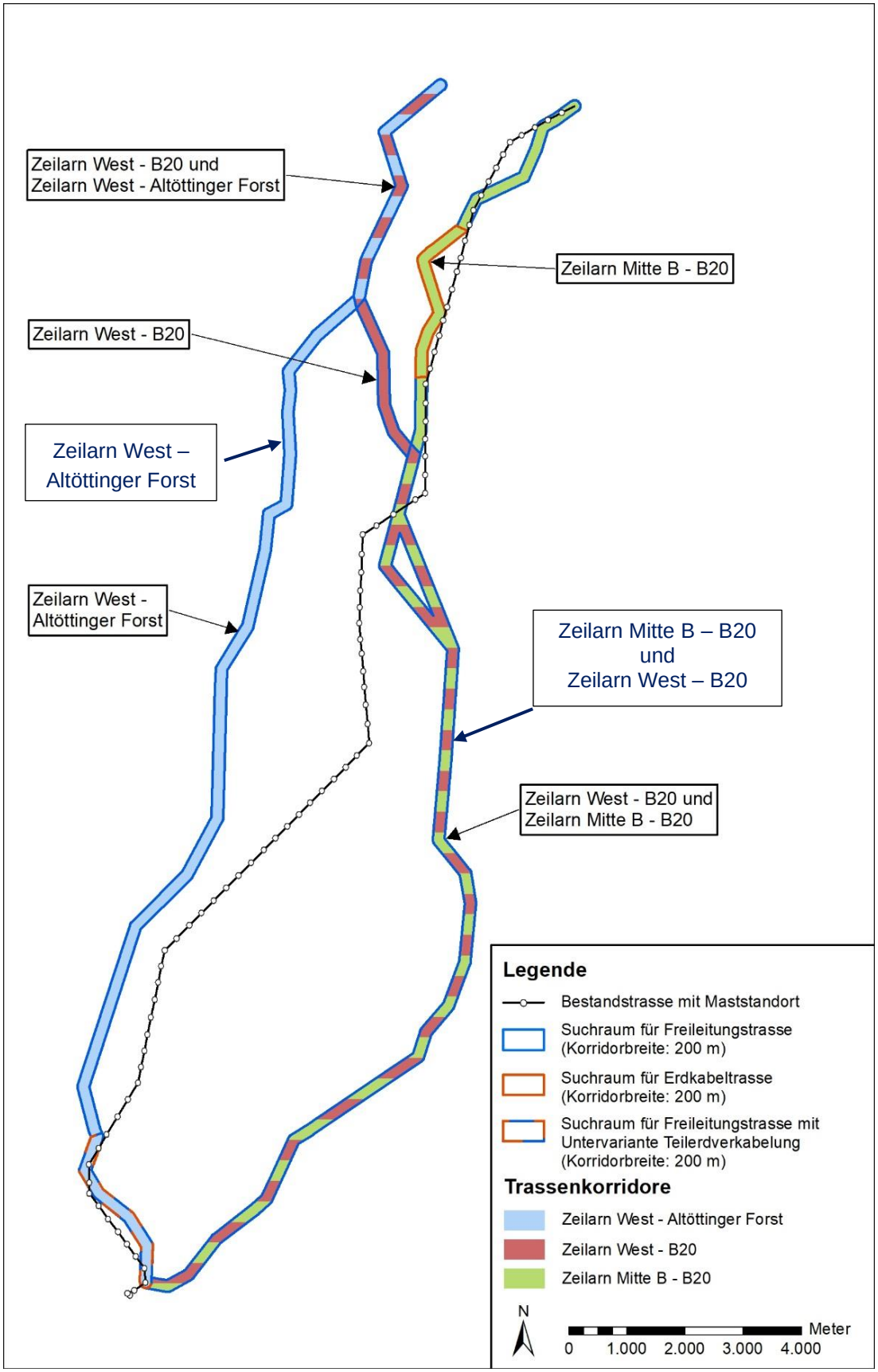

Abb. 4: Übersicht über die Trassenvarianten für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting

Bei den Trassenvarianten handelt es sich um (s. Übersichtskarte Anlage C.1):

- **Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“**

  Korridorabschnitte: Zeilarn West A, Pleining, Perach, Altöttinger Forst, Burgkirchen A, Burgkirchen, Hecketstall B
  Die Trassenvariante hat eine Länge von 23,2 km, der optionale Erdkabelabschnitt „Hecketstall“ eine Länge von 2,8 km.

  Die Trassenvariante knüpft an die Leitung Altheim – St.-Peter im Westen bei Edstall als Freileitung an (s. Karte C.1). Der weitere Verlauf erfolgt in südwestliche Richtung an den Ortsteilen Pleining und Spielberg vorbei, über die Hangkante des Inn und an der Ortschaft Niederperach entlang bis zum Inn. In Höhe des Innstau Perach ist die Querung des Inn vorgesehen. Nach Querung der Autobahn A94 verläuft die Freileitung innerhalb des Öttinger Forstes westlich von Emmerting. Zwischen dem Chemiepark Gendorf und dem Ortsteil Bruck überspannt die Trassenvariante weiter südlich die Alz und den Alzkanal. Südlich des Alzkanal bis zum UW Pirach sind zwei Untervarianten als Erdkabel oder als Freileitung möglich. Bei der Freileitungsuntervariante ist eine Mitführung einer bestehenden 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung vorgesehen (s. Erläuterungsbericht Kap. 4.2.4).

  Auswahlgründe für diese Trassenvariante sind folgende: Die Ortslage von Zeilarn wird umgangen. Das LSG „Dachlwand“ und das NSG „Innleite bei Marktl mit Dachlwand“ werden westlich umgangen. Das FFH-Gebiet „Inn und untere Alz“ und der Inn werden an einer Stelle gequert, an der bereits technische Infrastrukturen, nämlich der Innstau Perach mit Wasserkraftwerk, vorhanden sind. Zu Emmerting wird ein größerer Abstand als mit der Bestandsleitung eingehalten. Im Bereich Burgkirchen lehnt sich die Trassenvariante an die Bestandstrasse an und verläuft zudem in einem Bereich, der bereits deutlich durch weitere Freileitungen vorgeprägt ist.

- **Trassenvariante „Zeilarn West – B20“**

  Korridorabschnitte: Zeilarn West A, Pleining, Thomasbach, Innquerung Ost, Untervariante Fürstenschlag B oder Untervariante Oberpiesing - Fürstenschlag A, B20, Güterverkehrszentrum B, Mehring, Meyerfeld B, Burgkirchen
  Die Trassenvariante knüpft wie die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ an die Leitung Altheim – St.-Peter im Westen bei Edstall an (s. Karte C.1). Der weitere Verlauf erfolgt zunächst in südwestliche Richtung an den Ortsteilen Pleining und Thomasbach vorbei und schwenkt bei Aigen in südöstliche Richtung. Die Innquerung erfolgt im Osten in etwa parallel zur Bestandstrasse. Westlich von Marktl sind zwei Untervarianten (Fürstenschlag A und Fürstenschlag B) vorgesehen (s.u.). Südlich von Marktl in Höhe der Autobahn A94 verläuft die Trassenvariante in südliche Richtung entlang der B20 durch den Daxenthaler und den Holzfelder Forst und überspannt anschließend das Güterumschlagszentrum von Burghausen. Südlich des Güterumschlagszentrums quert die Trassenvariante den Alzkanal, der Trassenverlauf schwenkt ab hier in südwestliche Richtung. Die Trassenvariante verläuft ab hier gebündelt mit einer 110-kV-Leitungen bis zum UW Pirach. Eine zweite 110-kV-Leitung soll mit auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung geführt werden.

  Auswahlgründe für diese Trassenvariante sind folgende: Die Ortslage von Zeilarn wird umgangen. Das FFH-Gebiet „Inn und untere Alz“ sowie die NSG „Innleite bei Marktl mit Dachlwand“ und „Alzniederung“ werden an möglichst schmaler Stelle in Nähe der Bestandstrasse gequert. Im Bereich des Daxenthaler Forstes (Bannwald) wird die Trassenvariante auf längerer Strecke mit vorhandenen Infrastrukturen, nämlich der B20, gebündelt, zudem bestehen Vorbelastungen durch das Industriegebiet nördlich Burghausen und das Güterumschlagszentrum. Westlich Burghausen ist eine Bündelung mit weiteren Freileitungen möglich.

- **Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“**

  Korridorabschnitte: Zeilarn Mitte, Zeilarn Mitte B, Innquerung Ost, Untervariante Fürstenschlag B oder Untervariante Oberpiesing - Fürstenschlag A, B20, Güterverkehrszentrum B, Mehring, Meyerfeld B, Burgkirchen
  Die Trassenvariante knüpft an die Leitung Altheim – St.-Peter im Osten bei Burgstall als Freileitung an und wird in Nähe der Bestandstrasse geführt. Sie verläuft in südliche Richtung östlich am Ortsteil Hempelsberg und westlich an den Ortsteilen Haid und Grillenhögl vorbei. Zwischen Thurnöd nördlich Zeilarn bis Siedelsberg südlich Zeilarn ist eine Teilerdverkabelung vorgesehen. Im weiteren Verlauf lehnt sich die Trassenvariante wieder an die Bestandstrasse an. Die Innquerung erfolgt im Osten in etwa parallel zur Bestandstrasse. Westlich von Marktl sind zwei Untervarianten (Fürstenschlag A und Fürstenschlag B) vorgesehen (s.u.). Südlich von Marktl in Höhe der Autobahn A94 verläuft die Trassenvariante in südliche Richtung entlang der B20 durch den Daxenthaler und den Holzfelder Forst und überspannt anschließend das Güterumschlagszentrum von Burghausen. Südlich des Güterumschlagszentrums quert die Trassenvariante den Alzkanal, der Trassenverlauf schwenkt ab hier in südwestliche Richtung. Die Trassenvariante verläuft ab hier gebündelt mit einer 110-kV-Leitungen bis zum UW Pirach. Eine zweite 110-kV-Leitung soll südlich der Staatsstraße 2108 mit auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung geführt werden.

  Auswahlgründe für diese Trassenvariante sind folgende: Die Trassenvariante lehnt sich vom Anknüpfungspunkt bis südlich des Inn im Sinne eines Ersatzneubaus an die Bestandstrasse an. Die Ortslage von Zeilarn kann mit einem Erdkabelabschnitt umgangen werden. Das FFH-Gebiet „Inn und untere Alz“ sowie die NSG „Innleite bei Marktl mit Dachlwand“ und „Alzniederung“ werden an möglichst schmaler Stelle in Nähe der Bestandstrasse gequert. Im Bereich des Daxen-thaler Forstes (Bannwald) wird die Trassenvariante auf längerer Strecke mit vorhandenen Infrastrukturen, nämlich der B20, gebündelt, zudem bestehen Vorbelastungen durch das Industriegebiet nördlich Burghausen und das Güterumschlagszentrum. Westlich Burghausen ist eine Bündelung mit weiteren Freileitungen möglich.

Im Bereich Fürstenschlag südlich des Inns gibt es für die beiden Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ zwei Untervarianten, da eine eindeutige Entscheidung für eine der Abschnittsvarianten (Fürstenschlag A oder B) auf der grobmaßstäblichen Betrachtungsebene der Raumordnung nicht herbeigeführt werden konnte. Die eine Untervariante wird nach der Innquerung über den Korridorabschnitt Fürstenschlag B geführt, die andere Untervariante über die Korridorabschnitte Oberpiesing und Fürstenschlag A.

Ebenfalls zwei Untervarianten sind bei Burgkirchen möglich. Es handelt sich dabei aber nicht um Trassenvarianten für eine Freileitung, sondern um technische Varianten, denn die Leitung kann entweder als Erdkabel oder als Freileitung ausgeführt werden.

4.3 Zusammenhang mit weiteren Netzausbauvorhaben

Das Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting steht mit dem Vorhaben Bau einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof in Verbindung. Die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting soll zukünftig an die dann realisierte 380-kV-Leitung Adlkofen - Matzenhof anknüpfen. Die 380-kV-Leitung Adl kofen – Matzenhof ist der 2. Abschnitt des Projektes Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung von Altheim nach St. Peter. Ersetzt wird eine bestehende 220-kV-Leitung, an die die bestehende 220-kV-Leitung Pirach - Pleinting derzeit an einem Anschlusspunkt bei Tann anbindet (s. Kap. 4.1 und Abbildung 2 im Erläuterungsbericht). Die bestehende 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting soll zunächst auf einer Traverse der neu errichteten 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof mitgeführt werden.

Die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting wird künftig ebenfalls an die neu errichtete 380-kV-Leitung Adlkofen – Matzenhof anschließen. Im Rahmen der Vorplanung werden zwei Anschlusspunkte untersucht:

Der östlich gelegene Anschlusspunkt befindet sich wie der Anschlusspunkt der 220-kV-Leitung südlich Simhar, der zweite, westlich gelegene Anschlusspunkt ist bei Edstall vorgesehen. Sobald die 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting errichtet ist, kann die bestehende 220-kV-Leitung zurück gebaut werden. Dies hat zur Folge, dass zwischen Tann und Matzenhof eine Traverse zurück gebaut werden kann.

5 Wirkfaktoren

Die Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Wirkfaktoren werden vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. Vorhabenspezifisch bedeutet, dass der vorgesehene Ausbau und die eingesetzte Technik berücksichtigt werden (Freileitung oder Erdkabel). Die Ermittlung der Auswirkungen erfolgt dann standortbezogen im Zuge der Bearbeitung der Raumverträglichkeitsstudie, d.h. die relevanten Wirkfaktoren werden mit den spezifischen Bedingungen der raumordnerischen Belange im Untersuchungsgebiet verknüpft.

Die Wirkfaktoren können differenziert werden nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

- **Baubedingte Wirkfaktoren**

Die potenziellen Wirkungen der Bauphase sind in der Regel zeitlich begrenzt und treten nur kurz- bis mittelfristig auf. Die Wirkweite der Auswirkungen bei einer Freileitung beschränkt sich in der Regel auf den Nahbereich um die Maststandorte, die Arbeitsflächen und die Zufahrten. Bei der Verlegung der Erdkabel in offener Bauweise sind die berührten Bereiche ungleich größer als bei einer Freileitung und erstrecken sich über die gesamte Erdkabeltrasse. Bei Verlegung des Erdkabels mittels Unterbohrungen betreffen die baubedingten Wirkfaktoren die Start- und Zielgrube für die HDD-Bohrung.

Darüber hinaus können Wirkungen im Bereich gequerter Gehölzbestände auftreten, die über die Bauphase hinauswirken. Sowohl für eine Freileitung als auch für ein Erdkabel müssen gequerte Gehölzbestände in der Regel gerodet werden. Vermieden werden kann das Anlegen einer Schneise, indem Waldbestände mit einer Freileitung überspannt werden oder für die Verlegung des Erdkabels unterbohrt werden (gilt auch für andere Gehölzbestände wie Hecken oder Baumreihen).

Zeitlich begrenzte Folgen der baubedingten Wirkfaktoren sind für das Raumordnungsverfahren nachrangig, weil sie in der Regel keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben. Zudem hängen die möglichen Auswirkungen wesentlich von der Bauausführung ab, die zum Raumordnungsverfahren aber noch nicht feststeht. Zeitlich begrenzte baubedingte Wirkfaktoren werden daher in der RVS nicht weiter behandelt. Wegen der nachteiligen Folgen von Gehölzrodungen werden aber die Folgen einer Waldquerung in der RVS betrachtet, dabei wird die Möglichkeit der Waldüberspannung oder Unterbohrung von Waldbeständen mit einbezogen.

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein einer 380-kV-Leitung, der Kabelübergangsanlage oder der Erdkabeltrasse. Sie sind dauerhaft wirksam. Die Wirkweite der Auswirkungen erstreckt sich auf die Maststandorte, die überspannten Bereiche sowie das weitere Umfeld der Freileitung. Beim Erdkabel erstrecken sie sich auf das weitere Umfeld der Kabelübergangsanlage und auf die Kabeltrasse für das Erdkabel.

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind möglich und können zu raumbedeutsamen Auswirkungen führen:

- Langfristige Flächeninanspruchnahme und Rauminanspruchnahme für die Maststandorte sowie Schutzbereiche, für die Kabelübergangsanlage und die Erdkabeltrasse.
- Anlegen von Waldschneisen für die Freileitung oder die Erdkabeltrasse, es sei denn, die Waldbestände werden überspannt oder das Erdkabel wird in geschlossener Bauweise verlegt.
- Visuelle Wirkung der Freileitung aufgrund der Sichtbarkeit der Maste und Leiterseile, visuelle Wirkung der Kabelübergangsanlage. Die Erdkabeltrasse selbst entfaltet keine visuellen Wirkungen; als unmittelbare Folge des Vorhabens führen Waldschneisen (Freileitung, Erdkabel) oder eine Waldüberspannung mit einer Freileitung ebenfalls zu visuellen Veränderungen.

- Trennwirkung, Barrierewirkung, Zerschneidungseffekt.

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen beim Betrieb der Anlage, sie sind ebenfalls dauerhaft wirksam. Die Wirkweite erstreckt sich auf den Nahbereich der Freileitung, der Kabelübergangsanlage oder der Erdkabeltrasse. Raumbedeutsame Auswirkungen gehen von den betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht aus. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden in der UVS (Kap. 2.4) im Hinblick auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit behandelt.

Tab. 4: Wirkfaktoren von Freileitungen (FL), Kabelübergangsanlagen (KÜA) und Erdkabeln (EK)

Wirkfaktoren	zeitliche Phase	Mögliche Auswirkungen ...	vorrangig betroffene raumordnerische Kategorie
Flächeninanspruchnahme (FL, KÜA, EK)	Bau, Anlage	Einschränkung von Flächennutzungen, Funktionsverlust von Gebieten, Nutzungskonkurrenz	Raum- und Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur (u.a. Land- und Forstwirtschaft), Infrastruktur
Anlegen von Waldschneisen (FL, EK)	Bau, Anlage, Unterhaltung	Veränderung Landschaftsbild, Funktionsverlust von Wäldern	Freiraumschutz, Funktionswälder, Bannwälder, Forstwirtschaft, Klimaschutz, Bodenschutz
Beseitigung Boden, Veränderung Bodenstruktur (Verdichtung) (FL, KÜA, EK)	Bau	Zerstörung des natürlichen Bodens (Abtrag, Überdeckung), Schädigung der Grundwasserdeckschicht	Bodenschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Wasserwirtschaft, (in der RVS nur eingeschränkt beurteilbar)
Bodenversiegelung (FL, KÜA)	Anlage	Verlust an Bodenfläche, Verringerung Grundwasserneubildung, Erhöhung des Abflusses, Änderung des Kleinklimas	Bodenschutz, Gewässerschutz Grundwasserschutz, Klimaschutz
Rauminanspruchnahme (FL, KÜA)	Anlage	Einschränkung von Flächennutzungen, Nutzungskonkurrenz,	Raum- und Siedlungsstruktur, Wohnumfeldqualität, Land- und Forstwirtschaft,
visuelle Wirkung (FL, KÜA)	Anlage	visuelle Veränderung des Landschaftsbildes	Landschaftsschutz, Erholungsfunktion, Wohnumfeldqualität
Trennwirkung, Barrierewirkung Zerschneidungseffekt (FL, EK)	Anlage	visuelle Veränderung des Landschaftsbildes Zerschneidung von Funktionsräumen, Funktionsverlust	Landschaftsschutz, Wohnumfeld, Erholungsfunktion
elektrische u. magnetische Felder (FL, KÜA, EK,)	Betrieb	Gesundheitsbeeinträchtigung	s. UVS Schutzgut Mensch,
Geräuschemission (FL, KÜA)	Bau, Betrieb, Rückbau	Lärmbelastung	s. UVS Schutzgut Mensch, Wohnumfeldqualität
stoffliche Emissionen (FL, KÜA, EK)	Bau, Betrieb	Beeinträchtigung des Bodens, Beeinträchtigung der Luftqualität	s. UVS Schutzgut Mensch, nicht relevant für RVS

6 Erfordernisse der Raumordnung und Bestandserhebung im Untersuchungsraum sowie Auswirkungsprognose

6.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Siedlungswesen

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Siedlungswesen (Nr. 3) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Regionalplan Landshut (13)

Der Regionalplan Landshut enthält in Bezug auf Aussagen zum Siedlungswesen (Teil B II) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Im Untersuchungsgebiet ist kein „**Trenngrün“** ausgewiesen (Teil B II Siedlungswesen, Karte Trenngrün).

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Siedlungswesen (Teil B II) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Die Kategorie „**Trenngrün**“ ist im Regionalplan Südostoberbayern nicht eingeführt.

6.2 Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz

6.2.1 Umsetzung der Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz

6.2.1.1 Aussagen LEP Bayern (2020)

Die in aufgeführten Grundsätze zum Neubau und Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 dem Teil Energieversorgung zugeordnet (s. Kap. 6.9.1). Da von den entsprechenden Grundsätzen Siedlungsstrukturen und die Wohnumfeldqualität berührt sind, werden die Grundsätze zur Energieversorgung an dieser Stelle behandelt.

Tab. 5: Grundsätze LEP (2020) zum Neubau und Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen

Fundstelle	Aussage
Nr. 6.1.2	Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten: - mindestens 400 m zu a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig, b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und - mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Fundstelle	Aussage
Nr. 6.1.2	Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.
Die detaillierte Betrachtung der Siedlungsstruktur erfolgt in Kap. 6.2.2, die Auswirkungsprognose des Vorhabens auf die Wohnumfeldqualität in Kap. 6.2.4	

In der Begründung zu Nr. 6.1.2 LEP Bayern (2020) wird weiterhin ausgeführt: „Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.“ Der Einsatz von Erdkabeln ist auf Basis der Ausnahmevoraussetzungen gemäß BBPlG (2021) geprüft worden (s. Anlage G).

Die Anforderungen des LEP (2020) an die Planung zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind insbesondere auf die Belange der betroffenen Bevölkerung an die Wohnumfeldqualität und auf die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen ausgerichtet. Die Anforderungen zielen also nicht auf die Einhaltung bestimmter Mindestabstände ab, sondern bei den Abstandwerten handelt es sich um eine Regelvermutung in dem Sinne, dass eine ausreichende Wohnumfeldqualität in der Regel gewährleistet ist, wenn die vorgegebenen Abstände eingehalten werden.

6.2.1.2 Methodische Vorgehensweise im Hinblick auf Anforderungen an den Wohnumfeldschutz

1. Schritt: Einordnung der Siedlungsflächen

Die Umsetzung der Anforderungen bedeutet zunächst, dass geprüft wird, ob der Ersatzneubau so erfolgen kann, dass die Regelabstände eingehalten werden, damit der Zweck des entsprechen Grundsatzes erfüllt ist. Dafür sind in einem **1. Bearbeitungsschritt** diejenigen Gebiete zu identifizieren, für die die 400 m-Regelabstände bzw. 200 m-Abstandwerte definiert sind.

Dabei sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Tab. 6: Fallkonstellationen zur Einordnung der Siedlungsflächen im Hinblick auf die Abstandsvorgaben LEP Bayern (2020)

Fallkonstellation	Abstandsvorgabe gem. Kap. 6.1.2 LEP (2020)		Anforderungen Kap. 6.1.2 LEP (2020) sind nicht zu prüfen
Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Wohnnutzung ist **nicht** nur ausnahmsweise zulässig	400 m		
Wohngebäude im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Wohnnutzung ist nicht nur ausnahmsweise zulässig	400 m		
Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Wohnnutzung ist nur **ausnahmsweise** zulässig (z.B. Gewerbegebiete, Industriegebiete)		200 m	
Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,	400 m		
Sonstige Wohngebäude im Außenbereich gem. § 35 BauGB		200 m	

Fallkonstellation	Abstandsvorgabe gem. Kap. 6.1.2 LEP (2020)		Anforderungen Kap. 6.1.2 LEP (2020) sind nicht zu prüfen
kleinere Siedlungsflächen mit Außenbereichssatzung		200 m	
Sondergebiete (z.B. Sondergebiet Erholung)			X
Wirtschaftsgebäude, Stallgebäude oder sonstige Gebäude im Außenbereich, die nicht dem Wohnen dienen			X
geplante Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplanes dem Wohnen oder Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen dienen sollen (Bebauungsplan oder Aufstellungsbeschluss liegt vor)	400 m		
geplante Gebiete, die dem Wohnen dienen sollen – keine hinreichende Verfestigung der Planung			X

Für größere Siedlungsflächen wird zunächst geprüft, für welche Bereiche Bebauungspläne vorliegen und ob dort Wohnbebauung zulässig ist. Ebenso werden Siedlungsflächen dem Innenbereich zugeordnet, für die eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB vorliegt.

Für Siedlungsflächen, für die keine Bebauungspläne aufgestellt sind, wird geprüft, ob sie den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB zuzurechnen sind. Dies erfolgt jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Kap. 6.2.2. Anhaltspunkte ergeben sich hierzu aus einer Abfrage bei den Kommunen bzw. aus einer Auswertung der Flächennutzungspläne. Zudem wird ermittelt, ob die Siedlungsflächen ein gewisses städtebauliches Gewicht besitzen, ob ein Bebauungszusammenhang besteht und welchen Charakter das Gebiet erfüllt. Zur Verifizierung der Zuordnung dienen außerdem Begehungen vor Ort.

Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen befinden sich in der Regel innerhalb der Ortschaften. Sofern der Regelabstand (LEP 2020) von 400 m zu diesen Einrichtungen unterschritten wird, wird darauf gesondert verwiesen.

Dem **Außenbereich** gem. § 35 BauGB zugehörig gelten Einzelhofanlagen außerhalb der Ortschaften oder Weiler mit wenigen Hofanlagen. Zudem werden Siedlungsbereiche als Außenbereich eingestuft, sofern eine Außenbereichssatzung vorliegt. Für Wirtschafts- und Nebengebäude, Stallanlagen u.ä. im Außenbereich gelten die im LEP (2020) aufgeführten Regelabstände von 200 m nicht.

2. Schritt: Erstellung der Abstandspuffer

Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens werden Trassenkorridore beurteilt und nicht eine Trassenachse. Die Trassenkorridore entsprechen Planungskorridoren, innerhalb derer die Freileitung im Detail im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geplant wird. Im Hinblick auf die Regelabstände des LEP bedeutet dies, dass nicht von der Trassenachse aus geschaut werden kann, ob die Abstandsvorgaben verletzt werden, sondern es wird von den Siedlungsflächen aus beurteilt, in welchen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes „Freiflächen“ vorhanden sind, in denen die Regelabstände eingehalten werden können und die sich daher aus Sicht des Wohnumfeldschutzes bevorzugt für die Trassierung anbieten. Um die „Freiflächen“ identifizieren zu können, werden die Siedlungsflächen mit den Regelabständen gepuffert.

Bei vorhandenen Siedlungsflächen ist der Bezugspunkt für die Regelabstände laut LEP (2020) das jeweilige Wohngebäude, bei geplanten Wohnbauflächen das überplante Gebiet. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird allerdings auf einer Maßstabsebene gearbeitet, bei der nicht zwangsläufig auf ein-

zelne Wohngebäude im Untersuchungsraum abgestellt werden kann. Dies gilt insbesondere für den Innenbereich. Es wird daher folgende Vorgehensweise gewählt. Im Innen- und Außenbereich werden Siedlungsflächen abgegrenzt, die dem Wohnen dienen. Diese Flächen werden anhand des Charakters des Gebietes und der zugeordneten Regelabstände mit einem Puffer von 200 m oder 400 m zum Rand der Siedlungsfläche versehen (s. Karte C.2). Da auf den Rand der Siedlungsfläche abgestellt wird, stellt diese Vorgehensweise eine Worst Case Betrachtung dar. In Einzelfällen, in denen eine differenzierte Beurteilung erforderlich ist, wird auf einzelne Wohngebäude abgestellt.

In Gewerbegebieten, in denen die Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig ist, wird ebenso verfahren, indem der Rand des Gebietes mit einem Regelabstand von 200 m gepuffert wird. Auch hier wird erforderlichenfalls auf Wohngebäude oder Gebäude mit Wohnnutzung abgestellt.

Bei den im Untersuchungsgebiet Pirach – Tann vorhandenen Industriegebieten wird davon ausgegangen, dass hier keine Wohnnutzung gegeben ist, d.h. diese Gebiete werden nicht mit einem Abstandspuffer versehen.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren sollen in Bezug auf die Abstände zu Siedlungsbereichen nicht nur auf vorhandene Siedlungsflächen abstellen, sondern geplante Siedlungsflächen ebenso berücksichtigen. Hierzu wird der aktuelle Stand der Bauleitplanung (Bebauungspläne) herangezogen.

3. Schritt: Überlagerung der Abstandspuffer mit den Trassenkorridoren

Durch Überlagerung der Abstandspuffer mit den Trassenkorridorvarianten[1] wird ersichtlich, an welchen Stellen der jeweilige Korridorabschnitt die Regelabstände einhält bzw. unterschreitet. Bei der Überlagerung gibt es drei Möglichkeiten:

a) Der Trassenkorridor befindet sich außerhalb der Puffer zum Wohnumfeldschutz ⇨ die Anforderungen des LEP (2020) an den Wohnumfeldschutz sind erfüllt.

b) Der Trassenkorridor überlagert zum Teil den Puffer zum Wohnumfeldschutz ⇨ Es gibt Spielräume innerhalb des Trassenkorridors, um die Regelabstände einzuhalten, weitere Einzelfallprüfung erforderlich. Ggf. kann durch die Herstellung des Bezugs zu Wohngebäuden dargelegt werden, dass der Korridor mehr als 200 m bzw. mehr als 400 m vom Wohngebäude entfernt ist.

c) Der Trassenkorridor verläuft vollständig innerhalb der Puffer zum Wohnumfeldschutz ⇨ weitere Prüfung erforderlich, insbesondere, ob der Wohnumfeldschutz trotz Unterschreitung der im LEP grundsätzlich vorgesehenen Abstandsvorgaben erfüllt ist.

Ein Abweichen von den Vorgaben des LEP zum Wohnumfeldschutz ist sachlich nur dann gerechtfertigt, wenn andere Belange (z.B. naturschutzfachliche Restriktionen) in der Abwägung überwiegen. Die anderen Belange sind dann dem Wohnumfeldschutz gegenüber zu stellen. Ein Abweichen von den Vorgaben des LEP (2020) kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn keine geeignete Trasse ohne Abstandsunterschreitung realisierbar ist. Dem Belang des Netzausbaus steht dann der Wohnumfeldschutz entgegen.

Im Fall b) oder c) wird zunächst geprüft, an welcher Stelle sich innerhalb der betrachteten Gebiete oder bei Hofanlagen im Außenbereich Wohngebäude befinden. Hinweise, bei welchen Gebäuden es sich um Wohngebäude handelt, ergeben sich aus den ATKIS-Daten bzw. aus Luftbildern, in Zweifelsfällen erfolgt eine Verifizierung vor Ort. Von Bedeutung ist diese Prüfung vor allem in Mischgebieten oder in Gewerbegebieten, weil hier die Wohnbebauung nicht überwiegt. Der entsprechende Puffer wird anschließend auf die Wohngebäude bezogen und angepasst. Sollte der Trassenkorridor sich nunmehr nicht mehr mit dem Puffer

[1] Die Trassenvarianten sind bereits im Rahmen einer Voruntersuchung mit einem möglichst großen Abstand zu Siedlungsflächen abgeleitet.

überschneiden, sind keine weiteren Prüfungen zum Wohnumfeldschutz erforderlich. Im anderen Fall ist zu prüfen, ob trotz Unterschreitung der Regelabstände ein ausreichender Wohnumfeldschutz gegeben ist (s. Schritt 5).

4. Schritt: Überprüfung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen

Bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen soll zudem gewährleistet sein, dass den Kommunen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungserweiterungen bleiben. Beabsichtigte Entwicklungen ergeben sich aus den Bebauungsplänen, diese sind bereits im 1. Schritt berücksichtigt. Erkenntnisse über beabsichtigte Planungen, die bislang nicht hinreichend verfestigt sind, ergeben sich aus den Flächennutzungsplänen sowie einer Befragung der Kommunen.

5. Schritt: Überprüfung des Wohnumfeldschutzes

Bei den Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2020) an den Wohnumfeldschutz beim Neubau oder Ersatzneubau einer Freileitung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Die Belange des Wohnumfeldschutzes können demnach gegen andere Belange, d.h. der Errichtung der Freileitung trotz Unterschreitung der Regelabstände abgewogen werden, wenn z.B. keine Trasse ohne Abstandsunterschreitung gefunden werden kann.

Konkret bedeutet dies, dass geprüft werden muss, ob und in welchem Ausmaß die Anforderungen an die Gewährleistung eines ausreichenden Wohnumfeldschutzes trotz Unterschreitung der im LEP genannten Regelabstände erfüllt sind beziehungsweise, ob im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben des LEP sachlich gerechtfertigt ist.

Der Begriff „Schutz der Wohnumfeldqualität“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer näheren Erläuterung bedarf. Die Berücksichtigung einer ausreichenden Wohnumfeldqualität setzt den Vorsorgegedanken um und geht über den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie sie z.B. in der 26. BImSchV dargelegt sind, deutlich hinaus. Folgende Aspekte spielen bei der Beurteilung des Schutzes der Wohnumfeldqualität eine Rolle:

a) Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen, insbesondere Eignung für die wohnumfeldnahe Erholung, Wegebeziehungen. Besitzt das Wohnumfeld eine besondere Aufenthaltsqualität? <u>Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung:</u> Ermittlung der Nutzungen auf der Maßstabsebene des ROV und Aussagen zur Aufenthaltsqualität sind im Rahmen der RVS möglich. Eignung für die wohnumfeldnahe Erholung und Wegebeziehungen können auf der Maßstabsebene des ROV in der Regel nicht geprüft werden.

b) Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld der Siedlungsflächen, Wegebeziehungen <u>Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung:</u> Einrichtungen des Gemeinbedarfs werden ermittelt.

c) Ortsrandgestaltung, Übergang des Ortsrandes in die Landschaft (nur für den Innenbereich) <u>Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung:</u> Ersteinschätzung ist auf der Maßstabseben des ROV für den Innenbereich möglich. Die Ortsrandgestaltung spielt eine Rolle für die Sichtverschattung in dem Sinne, ob von den Wohngebäuden aus ein freier Blick in die Landschaft möglich ist oder durch Ortsrandbegrünung eingeschränkt ist (s. auch unter d)).

d) Sichtschutz: liegt eine freie Sichtbeziehung auf die Leitung vor oder wird die Sicht durch Gebäude, Gehölzanpflanzungen oder Geländeerhebungen auf die Leitungen abgeschirmt

Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Auf der Maßstabsebene des ROV kann nur eine grobe Abschätzung gegeben werden. Bei Weilern, Hofanlagen oder Wohngebäuden im Außenbereich wird von einem Sichtschutz ausgegangen, wenn sich ein Waldstück zwischen Wohngebäude und Trassenkorridor befindet oder wenn sich Wirtschaftsgebäude zwischen Wohngebäude und Trassenkorridor befinden. Sichtschutz aufgrund des Reliefs oder Gehölzanpflanzungen auf dem Grundstück können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

e) Einbindung der geplanten Leitung in die Landschaft
Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Dieses Kriterium kann auf der Ebene des ROV nicht angewendet werden, weil für die Beurteilung die technische Planung Voraussetzung ist.

f) Vorhandene Vorbelastungen im Umfeld der geplanten Leitung
Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Als Vorbelastung werden weitere Freileitungen auf der Hochspannungsebene, höhere Sendemasten, Windenergieanlagen und Autobahnen bzw. Bundesstraßen berücksichtigt.

g) Verbesserung der Bestandssituation: Da es sich um einen Ersatzneubau handelt, ist bei Planung in der Nähe der Bestandstrasse eine Verbesserung der bisherigen Situation möglich, dies dient auch dem Wohnumfeldschutz, denn die Wohnumfeldsituation ist bereits durch die Bestandsleitung geprägt.

Die genannten Aspekte können in Kriterien umgesetzt werden anhand derer die jeweilige Situation im Einzelfall beurteilt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung auf der Maßstabsebene eines Raumordnungsverfahrens erfolgt und nicht auf jedes der aufgeführten Merkmale im Detail eingegangen werden kann. Zudem kann nicht auf jedes einzelne Wohngebäude abgestellt werden.

Bei der Gesamtbeurteilung, ob trotz der Unterschreitung der Regelabstände der Wohnumfeldschutz gewährleistet ist, spielt neben den oben aufgeführten Faktoren das **Ausmaß der Unterschreitung** eine Rolle. Je geringer die Unterschreitung ist, desto weniger werden wohnumfeldnahe Nutzungen und Aktivitäten beeinträchtigt sowie Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich behindert. Entwicklungsmöglichkeiten für die berührten Gemeinden oder die Möglichkeiten zur Schaffung von Freiflächen für die ortsnahe Erholung können aber auch völlig unabhängig vom Ausmaß der Abstandsunterschreitung beeinträchtigt werden und müssen anhand der oben aufgeführten Kriterien im Einzelfall beurteilt werden.

Liegen Wohngebäude innerhalb des Korridors, so muss sichergestellt werden, dass die Wohngebäude nicht überspannt werden. Aufgrund der Breite des Korridors sollte ein Ausweichen möglich sein. ,

Die unterschiedlichen Regelabstände von Innenbereich und Außenbereich spiegeln das stärkere Schutzbedürfnis des Innenbereichs gegenüber dem Außenbereich wider. Dies ist bei der Beurteilung des Ausmaßes der Abstandsunterschreitung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus spielt die visuelle Wirkung einer Freileitung (insbesondere der Masten) eine Rolle. Je größer der Abstand zwischen Wohngebäude und Freileitung, desto mehr nimmt die visuelle Wirkung ab. Da zum Raumordnungsverfahren Trassenkorridore untersucht werden und noch keine Trassenachse oder Maststandorte feststehen, ergibt es keinen Sinn, metergenaue Angaben zu ermitteln. Das Ausmaß der visuellen Wirkungen wird daher anhand von Abstandsklassen ermittelt. Dabei wird in dem Bereich 0 – 200 m nicht zwischen Innen- und Außenbereich unterschieden.

In Tab. 7 sind die Abstandsklassen zur Beurteilung der visuellen Wirkung bei Unterschreitung der LEP-Regelabstände aufgeführt. Die Abstandsklassen beziehen sich auf den äußeren Rand des Korridors, der sich am nächsten zum Wohngebäude bzw. zur Siedlungsfläche befindet. Insofern wird der ungünstigste Fall abgebildet. Durch Verschiebung der Trasse innerhalb des Korridors in Richtung auf die gegenüberliegende Korridorseite kann der Abstand vergrößert werden. Allerdings ist dies begrenzt, wenn sich auf der anderen Seite ebenfalls ein Wohngebäude befindet. Die Vergrößerung der Abstände in eine Richtung sollte

nicht zu Lasten der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite führen, indem dort die Abstände verringert werden. Es werden folgende Abstandklassen gebildet:

Tab. 7: Abstandsklassen zur Beurteilung der visuellen Wirkung bei Unterschreitung der LEP-Regelabstände

Abstandsklasse	Bereich	Konfliktstärke
I	0 – 50 m	sehr hoch
II	> 50 – 150 m	hoch
III	> 150 – 200 m	mittel

6.2.2 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur im Untersuchungsgebiet

6.2.2.1 Abgrenzung Untersuchungsgebiet zur Beurteilung des Wohnumfeldschutzes

Maßgeblich für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes sind die Regelabstände des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz. Daher sollte das Untersuchungsgebiet mindestens 400 m Abstand zu den Trassenkorridorvarianten umfassen. Für die Raumordnungsunterlagen wird generell ein Untersuchungsraum von 1.000 m Breite zu jeder Seite der jeweiligen Trassenvariante angesetzt. Damit sind alle relevanten Siedlungsflächen in Bezug auf die Abstandswerte des LEP Bayern (2020) erfasst. In der Karte C.2 „Wohnumfeldschutz“ ist die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes dargestellt.

6.2.2.2 Ausgewertete Planwerke Bauleitplanung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind folgende Gemeinden berührt (s. Karte C.2 „Wohnumfeldschutz“):

- Landkreis Rottal-Inn
  - Markt Tann
  - Markt Wurmannsquick
  - Gemeinde Zeilarn
- Landkreis Altötting
  - Gemeinde Erlbach
  - Gemeinde Perach
  - Markt Marktl
  - Stadt Neuötting
  - Gemeinde Haiming
  - Gemeinde Emmerting
  - Stadt Burghausen
  - Gemeinde Mehring
  - Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz

Im Rahmen von Datenanfragen wurden von den Gemeinden folgende Bebauungspläne, Satzungen und Flächennutzungspläne im Untersuchungsraum zur Verfügung gestellt und für die Untersuchung des Wohnumfelds herangezogen.

Tab. 8: Zur Verfügung gestellte Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Satzungen (Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge)
(Gemeinden, die im UG keine Bebauungspläne oder Satzungen aufgestellt haben und die in den Flächennutzungsplänen keine Siedlungsflächen im UG dargestellt haben, sind nicht mit aufgeführt)

Gemeinde	Name des B-Plans / der Satzung / des Flächennutzungsplans	Planungsebene	Jahr in Kraft getreten	Art der Bebauung
Burghausen	B-Plan Nr. 33 a-g	B-Plan	1985 - 2011	Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 45 a-i	B-Plan	1999 - 2017	Gewerbegebiet, Sonderbaugebiete
	B-Plan Nr. 53 / 53a	B-Plan	1986 - 2000	Reines Wohngebiet
	F-Plan Burghausen	Flächennutzungs-plan	2018	
Burgkirchen a.d.Alz	Außenbereichssatzung Thalhausen	§35 BauGB	2011	Außenbereichssatzung
	B-Plan Nr. 12 Holzen III	B-Plan	1979	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 13 für das Gewerbegebiet Hecketstall I inkl. 1. - 4. Änderung	B-Plan	1992 - 2002	Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 25 Ortsmitte westl. d.St2107 inkl. 1 Änderung	B-Plan	2017	Urbanes Gebiet
	B-Plan Nr. 26 Obere Terrasse beim Altenheim inkl. 1. bis 7. Änderung	B-Plan	1997 - 2018	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 31 für das Gewerbegebiet Hecketstall III	B-Plan	1998 – 2011 2018 (Entwurf)	Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 50 für das Gewerbegebiet Hecketstall IV	B-Plan	2015	Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 54 für das Gewerbegebiet Hecketstall V	B-Plan	2016	Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 57 Pfaffinger Straße	B-Plan	2018	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 7 Obere Terrasse I inkl. 1. Änderung	B-Plan	1972, 1980	Allgemeines Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche
	B-Plan Nr. 8 Obere Terrasse östlich der St2107 1. – 5. Änd.	B-Plan	1994 - 1997	Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet
	B-Plan Nr. 9 Oberes Ortszentrum zwischen Rupertusstraße und Alzkanal inkl. 1. Änderung	B-Plan	1984, 2018	Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet

Gemeinde	Name des B-Plans / der Satzung / des Flächennutzungsplans	Planungsebene	Jahr in Kraft getreten	Art der Bebauung
	B-Plan-Auszug für den Ortsteil Pirach	B-Plan	1974	Dorfgebiet
	B-Plan-Entwurf Nr. 55 Ortsteil Pirach-Lagerhausstraße	B-Plan	2016	Allgemeines Wohngebiet
	F-Plan Burgkirchen	Flächennutzungsplan	1984	
	F-Plan Burghausen, Berichtigung	Flächennutzungs-plan	2019	
	F-Plan-Änderungsentwurf für den Ortsteil Pirach-Lagerhausstraße	Flächennutzungsplan	2016	
	Hinweis auf Kindergarten bei Fl.-Nr. 133 Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz	Vorabinformation über Aufstellung eines B-Plans	-	Gemeinbedarfsfläche
Emmerting	B-Plan Nr. 17 Bruck	B-Plan	2003	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 19 Inkl. 1 Änderung	B-Plan	2008	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 20 Gewerbegebiet an der Oberen Dorfstraße	B-Plan	2012	Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 21 Seng V	B-Plan	2019	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 6 West	B-Plan	2013	Allgemeines Wohngebiet
	Flächennutzungsplan Änderung Gewerbegebiet Oberemmerting	Flächennutzungsplan Änderung	2016	Gewerbegebiet
	Flächennutzungsplan Änderung Seng	Flächennutzungsplan Änderung	2016	Allgemeines Wohngebiet
	Gewächshaus Emmerting	Privilegiertes Bauen im Außenbereich (Baugenehmigung noch nicht erteilt)	2019	
Erlbach	Außenbereichssatzung Ellbrunn - § 35 Abs. 6.	§35 BauGB	1997	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Pleining - § 35 Abs. 6.	§35 BauGB	2018	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Samping - § 35 Abs. 6.	§35 BauGB	2018	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Sulzberg - § 35 Abs. 6.	§35 BauGB	2011	Außenbereichssatzung

Gemeinde	Name des B-Plans / der Satzung / des Flächennutzungsplans	Planungsebene	Jahr in Kraft getreten	Art der Bebauung
	Außenbereichssatzung Sulzberg-Nord - § 35 Abs. 6	§35 BauGB	2013	Außenbereichssatzung
	B-Plan Nr. 2 Ellbrunn inkl. 1. - 4. Änderung	B-Plan	1983 - 2017	Mischgebiet, Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 5 nördlich alter Pfarrhof - 1. Erweiterung	B-Plan	2010	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 6 Lindenallee	B-Plan	2018	Allgemeines Wohngebiet
	F-Plan Erlbach	Flächennutzungsplan	2006	
	F-Plan Erlbach 1. Änderung	Flächennutzungsplan	2018	
Marktl	Außenbereichssatzung Dornitzen	§35 BauGB	1998	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Leonberg Gießübel	§35 BauGB	2008	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Oberpiesing	§35 BauGB	2002	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Bergham 2. Änderung	§35 BauGB	2013	Außenbereichssatzung
	B-Plan Nr. 11 Gewerbegebiet Bergham	B-Plan	1995	Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 14 Ortsmitte	B-Plan	2019	Mischgebiet
	B-Plan Nr. 2 Gebiet südlich der Bundesbahn und Alter Bahnhofstraße inkl. 1. - 9. Änderung	B-Plan	1964 - 2018	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 5 Peracher Straße	B-Plan	1970	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 6 Bergham inkl. 4. Änderung	B-Plan	1971, 2015	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 8 Im Gries inkl. 1. Änderung	B-Plan	1977, 2006	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 8a Im Gries Ost	B-Plan	2013	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 9 Obere Auwiesen	B-Plan	1985	Misch und Gewerbegebiet
	F-Plan Marktl	F-Plan	2011	
Mehring	B-Plan Nr. 11	B-Plan		Reines Wohngebiet,
	B-Plan Nr. 14 Östlich von Unghausen	B-Plan	2004	Allgemeines Wohngebiet
	B-Plan Nr. 15 (B-Plan Nr. 33 Stadt Burghausen) inkl. Änderung	B-Plan	2004	Allgemeines Wohngebiet, reines Wohngebiet

Gemeinde	Name des B-Plans / der Satzung / des Flächennutzungsplans	Planungsebene	Jahr in Kraft getreten	Art der Bebauung
	B-Plan Nr. 18	B-Plan	2004, 2014	Allgemeines Wohngebiet
	F-Plan Mehring	F-Plan	2016	
Neuötting	Außenbereichssatzung Mittling	§35 BauGB	2015	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Mittling 2	§35 BauGB	2019	Außenbereichssatzung
	Außenbereichssatzung Mittling 3 1. Entwurf	§35 BauGB	Entwurf	Außenbereichssatzung
	F-Plan Neuötting	F-Plan	2006	
Perach	Außenbereichssatzung Steinbach-Kohlpoint inkl. 1. Erweiterung	§34 BauGB	2005	Außenbereichssatzung
	B-Plan Nr. 11 Gewerbegebiet Allmannsberg inkl. 1. Erweiterung	B-Plan	2011, 2015	Gewerbegebiet
	B-Plan Nr. 7 Goethestraße Nord 2. Erweiterung	B-Plan	2015	Allgemeines Wohngebiet
	F-Plan Perach	Flächennutzungsplan	2006	
	F-Plan Perach 2. Änderung	Flächennutzungsplan	2015	Allgemeines Wohngebiet
Zeilarn	B-Plan Gewerbegebiet Kellndorf-Babing 1. Bauabschnitt	B-Plan	2007	Gewerbegebiet
	B-Plan Gewerbegebiet Kellndorf-Babing 2. Bauabschnitt	B-Plan	2017	Gewerbegebiet
	B-Plan Mischgebiet Bildsberger Straße	B-Plan	2000	Mischgebiet
	B-Plan Stadelfeld I Gewerbegebiet	B-Plan	1993	Gewerbegebiet
	B-Plan Stadelfeld II Gewerbegebiet	B-Plan	1998	Gewerbegebiet
	B-Pläne Wildberg I-VI	B-Plan	1974 - 2009	Allgemeines Wohngebiet
	Erweiterte Abrundungssatzung nach §34 BauGB Babing	§34 BauGB	1997	Innenbereichssatzung
	Innenbereichssatzung Obertürken	§34 BauGB	1999	Innenbereichssatzung
	F-Plan Zeilarn	Flächennutzungsplan	2001	

6.2.2.3 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Tann

Im Markt Tann sind im Untersuchungsgebiet an Siedlungsflächen ausschließlich Einzelhofanlagen und Weiler vorhanden. Es liegen keine B-Pläne oder Satzungen nach § 34 BauGB vor. Der gesamte Bereich gilt laut Gemeindeverwaltung als ausschließlich nicht überplanter Bereich im Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB. Es besteht ein Flächennutzungsplan, der im gesamten Gebiet eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft beinhaltet.

6.2.2.4 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Wurmannsquick

Im Markt Wurmannsquick sind im Untersuchungsgebiet an Siedlungsflächen ausschließlich Einzelhofanlagen und Weiler vorhanden. Es liegen keine Flächennutzungspläne, B-Pläne oder Satzungen nach §34 BauGB vor. Der gesamte Bereich gilt als ausschließlich nicht überplanter Bereich im Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB.

Einzelfallbetrachtung Etzenberg

Für den Ortsteil Etzenberg wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Für Etzenberg liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Der Weiler besteht aus 6 Hofanlagen, die relativ kompakt entlang einer Dorfstraße angeordnet sind. Ein gewisser Bebauungszusammenhang ist erkennbar. Neben den ursprünglich vorhandenen Hofanlagen sind keine weiteren Neubauten vorhanden. Etzenberg ist als Weiler einzustufen. Aufgrund der geringen Anzahl an Hofstellen fehlt das städtebauliche Gewicht für einen Ortsteil, somit wird Etzenberg dem Außenbereich zugeordnet.

Abb. 5: Ortsteil Etzenberg

6.2.2.5 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Zeilarn

Im Untersuchungsgebiet gibt es neben der Ortschaft Zeilarn viele kleine Einzelhöfe und Weiler. Hinzu kommen einige kleinere Ortschaften entlang der Bundesstraße 20: Obertürken nordwestlich sowie Babing und Kellndorf südöstlich von Zeilarn. Die Ortschaft Schildthurn befindet sich östlich von Zeilarn. Für diese kleineren Ortsteile wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, ob es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB handeln könnte.

Für Zeilarn liegt ein Landschaftsplan mit Einarbeitung des Flächennutzungsplans vor. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 9: Gemeinde Zeilarn - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Obertürken	Innenbereichssatzung Obertürken	Mischgebiet	400 m	Zulässig sind Vorhaben, die sich in die nähere Umgebung einfügen.
	Bebauungsplan Stadelfeld II	Gewerbegebiet	200 m	Im Gewerbegebiet Stadelfeld II sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und -Betriebsleiter grundsätzlich zulässig.
Zeilarn	B-Pläne Wildberg I-VI B-Plan Bildsberger Straße	Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet	400 m	
Babing	Ortsabrundungssatzung Babing		400 m	lt. Satzung sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Einzelfallbetrachtung Gehersdorf

Gehersdorf ist ein Weiler mit 6 Hofstellen, die um eine Kapelle angeordnet sind. Es liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeilarn ist Geherdorf als Dorfgebiet dargestellt. Da es sich bei einem Flächennutzungsplan um eine vorbereitende Bauleitplanung und damit um eine nicht hinreichend verfestigte Planung handelt, wird im Einzelfall geprüft, ob der Ortsteil Gehersdorf den Charakter eines Innenbereichs gem. § 34 BauGB hat. Gehersdorf besteht aus zwei größeren Hofanlagen im unmittelbaren Umfeld einer kleineren Kirche. Daneben gehören vier weitere Wohngebäude zu Gehersdorf. Ein deutlicher Bebauungszusammenhang und ein Eindruck der Geschlossenheit ist nicht zu erkennen. Aufgrund der geringen Anzahl der Gebäude bzw. Hofstellen und des eingeschränkten Bebauungszusammenhanges wird Gehersdorf als Außenbereich eingestuft.

Abb. 6: Ortsteil Gehersdorf

Einzelfallbetrachtung Schildthurn

Der Ortsteil Schildthurn besteht aus 10 Hofstellen mit größeren landwirtschaftlichen Betrieben. Die weithin sichtbare Wallfahrtskirche St. Ägidius bildet den Mittelpunkt der Ortschaft. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeilarn ist Schildthurn als Dorfgebiet dargestellt. Es liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Ein Bebauungszusammenhang und eine Geschlossenheit der Bebauung ist erkennbar. Neben den ursprünglich vorhandenen Hofanlagen sind keine weiteren Neubauten vorhanden. Aufgrund der zusammenhängenden Bebauung und der Anzahl der Hofstellen wird Schildthurn als gewachsener Ortsteil eingestuft und daher dem Innenbereich zugeordnet.

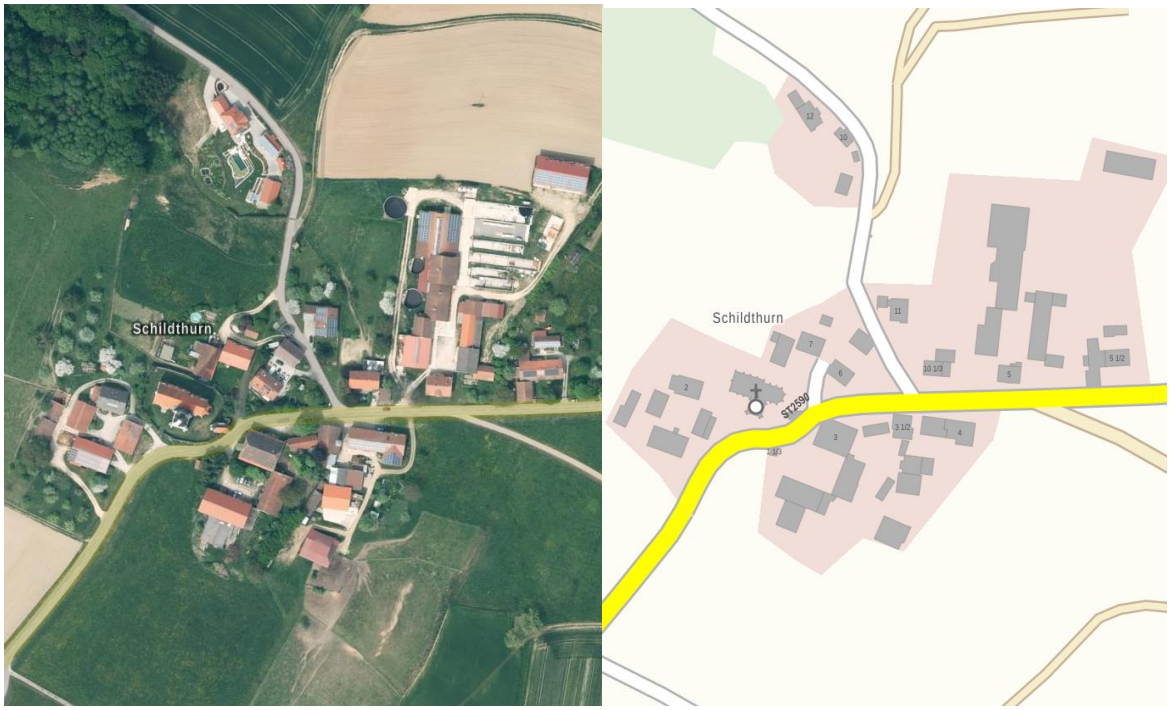

Abb. 7: Ortsteil Schildthurn

Einzelfallbetrachtung Kellndorf

Der Ortsteil Kellndorf besteht aus 15 Grundstücken, die eng entlang der Dorfstraße angeordnet sind. Durch die geringe Größe der Grundstücke entsteht der Charakter einer Wohnsiedlung, die sich bis zu einem landwirtschaftlichen Betrieb im Osten hinzieht. Ein Bebauungszusammenhang und ein Eindruck der Geschlossenheit sind deutlich erkennbar. Bebauungspläne oder Satzungen liegen jedoch nicht vor. Es sind keine Neubauten vorhanden. Aufgrund der zusammenhängenden Bebauung und der Anzahl der bebauten Grundstücke wird Kellndorf dem Innenbereich zugeordnet.

Abb. 8: Ortsteil Kellndorf

Einzelfallbetrachtung Babing

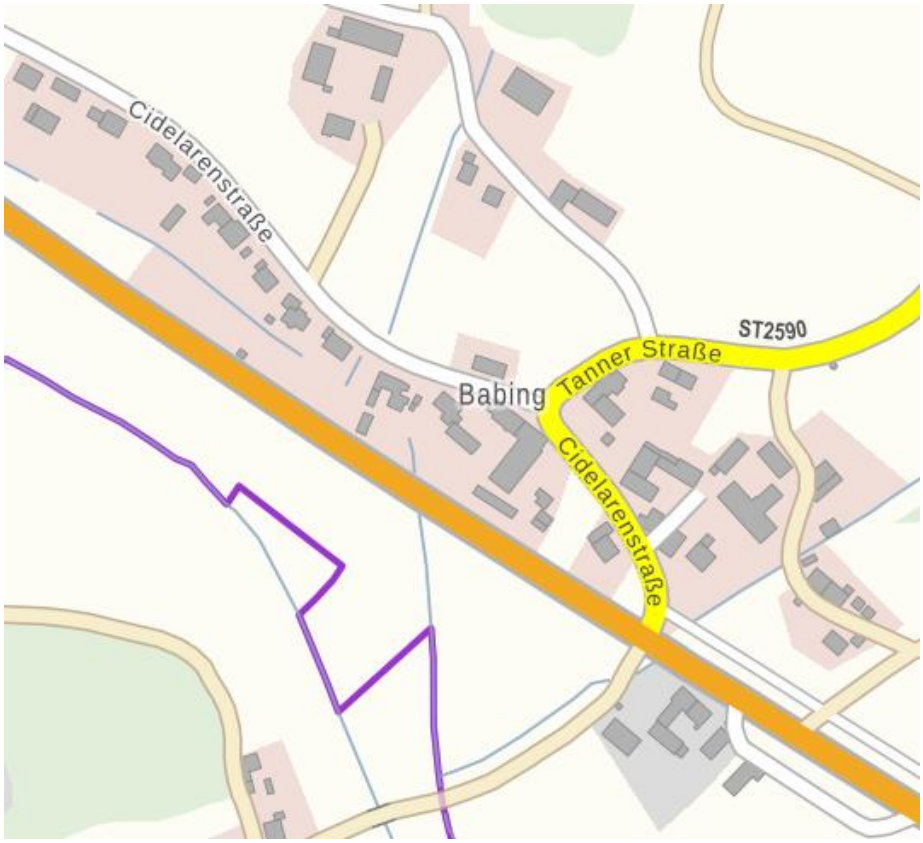

Abb. 9: Babing

Der Ortsteil Babing schließt im Osten unmittelbar an Zeilarn an. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeilarn ist Babing als Mischgebiet dargestellt. Für den westlichen Teil von Babing ist eine Ortsabrundungssatzung erlassen. Für den östlichen Teil liegt weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung vor. Wegen des insgesamt erkennbaren Bebauungszusammenhanges und der organischen Entwicklung der Bebauung wird der gesamte Ortsteil Babing dem Innenbereich zugeordnet.

6.2.2.6 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Erlbach

Die Gemeinde Erlbach ist im Untersuchungsgebiet durch Einzelhofanlagen und Weiler geprägt. Nur für den Ortsteil Ellbrunn liegt ein Bebauungsplan vor. Für vier Ortsteile liegen Außenbereichssatzungen vor. Alle anderen Siedlungsflächen gelten als nicht beplante Flächen im Außenbereich. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 10: Gemeinde Erlbach - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Ellbrunn	B-Plan Nr. 2 Ellbrunn (inkl. 1. - 4. Änderung)	Mischgebiet Gewerbegebiet (Zimmerei und Getränkevertrieb)	400 m	Im Gewerbegebiet kann Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden.
	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	zulässig sind Wohngebäude als Einzelhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude
Samping	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	zulässig sind Wohngebäude als Einzelhäuser, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
Pleining	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	
Sulzberg-Nord	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	
Sulzberg	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	zulässig sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe

6.2.2.7 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Perach

Die Gemeinde Perach ist im Untersuchungsgebiet durch Einzelhofanlagen und Weiler geprägt. Der Ortsteil Perach stellt den einzigen größeren Ort im Untersuchungsgebiet dar. Alle anderen Siedlungsflächen sind nicht beplante Flächen.

Für die Gemeinde Perach liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 11: Gemeinde Perach - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Perach	B-Plan Nr. 7	Allgemeines Wohngebiet	400 m	Für den Ort Perach liegen verschiedene B-Pläne vor. Der B-Plan Nr. 7 liegt noch im Untersuchungsgebiet.
Steinbach Kohlpoint	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	

Einzelfallbetrachtung Niederperach

Niederperach besteht aus 10 Hofstellen und einer Kirche. Der Flächennutzungsplan enthält zur Art der Bebauung keine Aussagen. Fünf Hofanlagen unterliegen dem Denkmalschutz. Es liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Ein Bebauungszusammenhang und die Geschlossenheit der Siedlungsentwicklung sind erkennbar. Im Rahmen einer Dorferneuerung ist geplant, eine Siedlungsabrundung für Niederperach durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Anzahl an Hofstellen und dem Charakter und Gewicht des Ortsteils wird er zum Innenbereich gezählt.

Abb. 10: Ortsteil Niederperach

6.2.2.8 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Marktl

Nördlich des Inn ist der Markt Marktl ähnlich wie die umliegenden Gemeinden im Untersuchungsgebiet durch kleine Weiler und Einzelhöfe geprägt. Südlich des Inn ist das Gemeindegebiet größtenteils bewaldet und ohne größere Siedlungen oder Weiler. Der Ort Marktl grenzt im Osten an das Untersuchungsgebiet an und ist der größte Ortsteil der Gemeinde. Südlich des Inn befindet sich der Ortsteil Bergham sowie ein größeres Gewerbegebiet.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marktl sind die Bereiche mit Wohnbebauung als Wohngebiet und Mischgebiet dargestellt, Bergham als Mischgebiet (mit Außenbereichssatzung) und Wohngebiet. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 12: Markt Marktl - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Marktl	B-Plan Nr. 2 Gebiet südlich der Bundesbahn und Alter Bahnhofstraße inkl.1. - 9. Änderung B-Plan Nr. 9 Obere Auwiesen B-Plan Nr. 5 Peracher Straße B-Plan 14. Ortsmitte	Allgemeines Wohngebiet	400 m	

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Bergham	B-Plan Nr. 6	Allgemeines Wohngebiet	400 m	Im vorliegenden B-Plan ist der östliche Ortsteil Bergham als allgemeines Wohngebiet aufgeführt.
	B-Plan Nr. 11	Gewerbegebiet	200 m	Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (2. Änderung)		200 m	Für den südöstlichen Teil des Ortsteils Bergham liegt eine Außenbereichsatzung vor. Zulässig für Bauvorhaben sind Einzelhäuser mit max. 2 WE
Oberpiesing	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	Zulässig sind Einzelhäuser für Wohnzwecke und kleine Handwerks-/ Gewerbebetriebe
Dornitzen	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	
Leonberg - Gießübel	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	

6.2.2.9 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Neuötting

Das Untersuchungsgebiet im Gemeindegebiet der Stadt Neuötting liegt größtenteils in bewaldeten Bereichen ohne Wohnsiedlungen. Südlich der Bundesautobahn 94 entlang des Mittlinger Bachs liegen vereinzelt Weiler und Hofstellen. Der größte Ort im Untersuchungsgebiet ist der Ortsteil Mittling. Im Flächennutzungsplan der Stadt Neuötting ist Mittling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne oder Innenbereichssatzungen liegen für Mittling nicht vor.

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 13: Stadt Neuötting - Satzungen innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Mittling	Außenbereichssatzung Mittling 1 – 3 nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	zulässig sind Gebäude für Wohnzwecke u. kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe

Einzelfallbetrachtung Mittling

Von der Größe des Ortsteils, von der Anzahl der Hofstellen sowie vom Bebauungszusammenhang her könnte Mittling als Innenbereich eingestuft werden. Da für Mittling eine Außenbereichssatzung vorliegt, ist ein Regelabstand von 200 m als zugeordneter Regelabstand LEP (2020) vorgesehen.

Abb. 11: Ortsteil Mittling

6.2.2.10 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Haiming

Die Gemeinde Haiming wird nur randlich vom Untersuchungsgebiet berührt. Ein Großteil der Flächen ist bewaldet und ohne Wohnsiedlungen oder Höfe. An der südlichen Grenze der Gemeinde liegt das Industriegebiet „Unteres Soldatenmais“. Es liegen keine weiteren B-Pläne oder Satzungen nach §34 BauGB vor. Mit Ausnahme des Industriegebietes gilt das gesamte Gebiet als nicht überplanter Bereich im Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB.

6.2.2.11 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Emmerting

Die Gemeinde Emmerting ist im Untersuchungsgebiet durch die beiden Ortsteile Ober- und Unteremmerting repräsentiert. Südlich der Ortsteile gibt es weitere vereinzelte Hofstellen und Weiler. Der restliche Bereich ist vor allem von Wald geprägt, ohne Siedlungen und folglich dem Außenbereich zuzuordnen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerting für den Ortsteil Seng ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung unbebaute Gebiet zwischen Seng und Bruck als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Ein Teil dieses Gebietes ist mit dem Bebauungsplan Nr. 21 „Seng V“ überplant. Der überplante Bereich wird als geplantes Wohngebiet hinsichtlich der Vorgaben LEP (2020) eingestellt. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 14: Gemeinde Emmerting - Bebauungspläne innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Unteremmerting	B-Plan Nr. 6 West B-Plan Nr. 19 inkl. 1. Änderung	Allgemeines Wohngebiet	400 m	
Oberemmerting	B-Plan Nr. 6 West	Allgemeine Wohngebiete	400 m	
	B-Plan Nr. 20 Gewerbegebiet an der Oberen Dorfstraße	Gewerbegebiet	200 m	Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zugelassen.
Seng	B-Plan Nr. 21 Seng V	Allgemeines Wohngebiet	400 m	
Bruck	B-Plan Nr. 17 Bruck	Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet	400 m	

6.2.2.12 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Burghausen

Das Gemeindegebiet der Stadt Burghausen ist im Westen randlich durch das Untersuchungsgebiet berührt. Dabei liegen Teile der Stadt Burghausen und einige Industrie- und Gewerbegebiete im Untersuchungsraum.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Burghausen ist westlich von Hechenberg ein geplantes Wohngebiet dargestellt. Ein Bebauungsplan liegt hierfür noch nicht vor. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 15: Stadt Burghausen - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Burghausen	B-Pläne Nr. 33 a-g, 53, 53a	Allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete	400 m	
	B-Plan Nr. 45 a-i	Gewerbegebiet, Sondergebiet	200 m	Im Gewerbe- und Sondergebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig.

6.2.2.13 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Mehring

Die Gemeinde Mehring ist innerhalb des Untersuchungsgebietes im nordöstlichen Teil durch bewaldete Gebiete ohne Wohnsiedlungen geprägt. Südlich des Alzkanals kommen im Offenland vereinzelt Hofstellen und Weiler hinzu. Der größte Ortsteil ist Mehring selbst.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mehring sind Siedlungsflächen mit Wohnnutzung als Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet dargestellt. Der westliche Teil von Unghausen ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, der östliche Teil als allgemeines Wohngebiet. Für diesen Teil liegt ein Bebauungsplan vor (B-Plan Nr. 14). Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 16: Gemeinde Mehring - Bebauungspläne innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Mehring	B-Plan Nr. 11 B-Plan Nr. 18	Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet	400 m	
Meierl	B-Plan Nr. 15 (B-Plan Nr. 33 Stadt Burghausen)	Allgemeines Wohngebiet, reines Wohngebiet	400 m	
Unghausen	B-Plan Nr. 14	Allgemeines Wohngebiet	400 m	

6.2.2.14 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz

Der nördliche Teil des Gemeindegebiets ist durch bewaldete Gebiete ohne Wohnsiedlungen geprägt. Das Industriegebiet Chemiepark Gendorf liegt ebenfalls innerhalb des Untersuchungsgebietes. Südlich des Chemieparks schließen sich die Ortsteile Burgkirchen a.d. Alz und Holzen an. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt die zu Burgkirchen gehörende Ortschaft Pirach. Der Außenbereich ist geprägt durch Einzelhöfe und Weiler.

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Ortsteile mit den entsprechenden Festsetzungen von Gebieten mit Wohnnutzung sind in der folgenden Tab. 17 dargestellt:

Tab. 17: Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz - Bebauungspläne und Satzungen innerhalb des UG

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Burgkirchen a.d. Alz	B-Plan Nr. 26 Obere Terrasse beim Altenheim inkl. 1. bis 7. Änderung B-Plan Nr. 7 Obere Terrasse I inkl. 1. Änderung -Plan Nr. 8 Obere Terrasse östlich der St2107 1. – 5. Änderung	Allgemeine Wohngebiete	400 m	
Pfaffing	B-Plan Nr. 57 Pfaffinger Straße	Allgemeines Wohngebiet	400 m	Noch nicht umgesetzt/bebaut.
Holzen	B-Plan Nr. 12 Holzen III	Allgemeines Wohngebiet	400 m	
Pirach	B-Plan Pirach B-Plan Entwurf Nr. 55 Pirach - Lagerhausstraße	Mischgebiet Allgemeines Wohngebiet	400 m	
Thalhausen	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		200 m	zulässig sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe und sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
Hecketstall	B-Pläne Nr. 13, 31, 50 und 54	Gewerbegebiet	200 m	Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig.

Einzelfallbetrachtung Thalhausen

Thalhausen besteht aus drei größeren Einzelhofanlagen sowie mehreren Grundstücken mit Wohngebäuden (>10). Ein Bebauungszusammenhang ist gegeben. Daher könnte Thalhausen als Innenbereich eingestuft werden. Da für Thalhausen eine Außenbereichssatzung vorliegt, ist ein Regelabstand von 200 m als zugeordneter Regelabstand LEP (2020) vorgesehen.

Abb. 12: Thalhausen

6.2.3 Darstellung der Entwicklungsabsichten der Gemeinden

Gemäß LEP Bayern (2020) (s. Kap. 6.1.2) sollen beim Bau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen berücksichtigt werden. Geplante Entwicklungen, die sich aus den Bebauungsplänen ergeben, sind in Kap. 6.2 aufgeführt. In diesem Kapitel werden Aussagen aus den Flächennutzungsplänen aufgenommen sowie beabsichtigte Planungen dargestellt, die bislang nicht hinreichend verfestigt sind (nur für Gemeinden mit größeren Ortsteilen innerhalb des Untersuchungsgebietes).

6.2.3.1 Gemeinde Zeilarn

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeilarn sind keine Flächen für eine Siedlungserweiterung dargestellt. Eine denkbare Bauflächenerweiterung wird im Flächennutzungsplan mit Richtungspfeilen angegeben. Eine landschaftsgebundene qualifizierte Bebauung wird in folgenden Bereichen für möglich gehalten:

- Kellndorf in nordöstliche Richtung (nicht berührt von Trassenkorridoren)
- Freifläche zwischen Babing und Zeilarn (nicht berührt von Trassenkorridoren)
- Obertürken in nördl. Richtung (berührt vom Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B)

Im Bereich Zeilarn Mitte reicht die Linie für die Begrenzung einer möglichen weiteren Bebauung bis an die 220-kV-Leitung heran.

6.2.3.2 Markt Marktl

Gemäß Flächennutzungsplan des Markt Marktl ist eine Siedlungsentwicklung östlich angrenzend an Marktl vorgesehen. Diese Siedlungsentwicklung ist von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting nicht berührt.

Weiterhin ist beabsichtigt, das vorhandene Gewerbegebiet bei Bergham nach Osten hin zu erweitern. Auch dieses Planungsvorhaben wäre nicht beeinträchtigt.

6.2.3.3 Gemeinde Emmerting

Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerting ist die Siedlungsentwicklung in Unter- und Oberemmerting bis an den Schutzbereich der 220-kV-Leitung geplant. Überwiegend liegen hierfür Bebauungspläne vor. Im Norden von Oberemmerting ist eine weitere Fläche für Wohnbebauung vorgesehen, die bislang nicht überplant ist. Die Planungsabsicht würde vom Rückbau der Bestandsleitung profitieren, die Fläche ist von dem Neubau der 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting nicht berührt.

6.2.3.4 Stadt Burghausen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen sind Siedlungserweiterungen für Wohnbebauung im Bereich Scheuerhof an der Salzach und zwischen Burgkirchener Straße und Hechenberg vorgesehen. Beide Siedlungserweiterungsflächen sind von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting nicht berührt.

Westlich der B20, im Straßfeld, ist ein Gewerbegebiet geplant. Der Trassenkorridor Güterumschlagszentrum B der Trassenvarianten „Zeilarn Mitte B – B20“ und „Zeilarn West – B20“ quert die Nordspitze des geplanten Gewerbegebietes.

6.2.3.5 Gemeinde Mehring

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mehring sieht die Erweiterung des Ortes Mehring im Süden vor (allgemeines Wohngebiet). Diese Siedlungserweiterung ist von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting nicht berührt.

6.2.3.6 Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgkirchen enthält keine Aussagen zur Siedlungsentwicklung im Bereich der 220-kV-Bestandsleitung. Die Gemeinde Burgkirchen an der Alz hat sich im Bereich südwestlich Thalhausen bis an die Bestandsleitung heran entwickelt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sind begrenzt. im Norden schließt die Alz, Gendorf und der Chemiepark Gendorf an. Südwestlich von Burgkirchen befindet sich die Gemeinde Holzen. Im Süden von Burgkirchen ist ein Gewerbegebiet entstanden, das noch erweitert werden soll.

- **Nicht hinreichend verfestigte Planung - geplante Kindertagesstätte Pfaffinger Straße**

Im Rahmen einer Voranfrage ist TenneT von der Gemeinde Burgkirchen über folgende Planungsabsicht informiert worden: Östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 57 plant die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz den Neubau eines Kindergartens auf dem Flurstück 133, Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz. Dafür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Ein Entwurf liegt dazu jedoch noch nicht vor. Die Trassenkorridorabschnitte Hecketstall B der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ würde die Flächen für den geplanten Kindergarten am nordöstlichen Rand queren, eine Überspannung der Fläche könnte vermieden werden, der LEP-Abstandswert von 400 m könnte nicht realisiert werden.

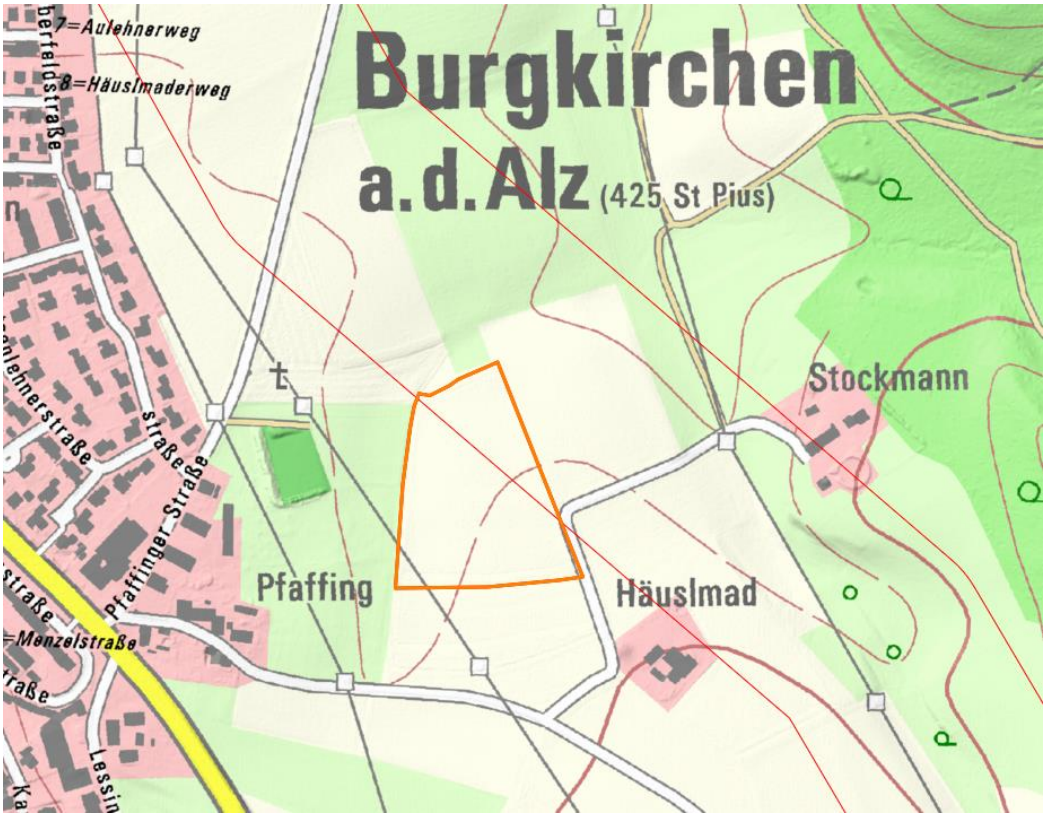

Abb. 13: geplanter Kindergarten Gemeinde Burgkirchen

Trassenkorridor für die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ (Freileitung)

Überplantes Flurstück für den Kindergarten

6.2.4 Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität

Im Zuge der Auswirkungsprognose wird für jede Gemeinde getrennt dargestellt, in welchem Ausmaß eine Unterschreitung der LEP-Abstandswerte gegeben ist. Die Trassenkorridorabschnitte innerhalb der jeweiligen Gemeinde werden anhand von verschiedenen Kriterien zur Wohnumfeldqualität beschrieben (s. Kap. 6.2.1.2). Damit ist für jede Gemeinde eindeutig dargestellt, inwieweit die Wohnumfeldqualität durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting erheblich beeinträchtigt wird. In der Karte C.2 „Wohnumfeldschutz“ sind Gegebenheiten, die für die Beurteilung des Wohnumfeldschutzes relevant sind, dargestellt. Im Anschluss wird eine zusammenfassende Beurteilung über den gesamten Trassenverlauf gegeben.

Erläuterungen zu den Angaben in den Tabellen:

- In Spalte 1 wird angegeben, zu welcher Gemeinde die betrachteten Wohngebäude bzw. Siedlungsflächen gehören.
- Spalte 2 enthält Namensangaben von Einzelhofanlagen, Weilern oder Ortschaften, sofern keine Namensangaben vorliegen, wird die Lage beschrieben.
- Spalte 3 enthält Angaben zur Art der Bebauung differenziert nach A = Außenbereich, I = Innenbereich, G = Gewerbegebiet
- Spalte 4 enthält für den Außenbereich Angaben zur Anzahl der Wohngebäude mit Abstandsunterschreitung. Einzelne Wohngebäude werden nur für den Außenbereich ermittelt.

- in Spalte 5 ist für die Innenbereiche die Größe der Siedlungsfläche in Hektar (ha) angegeben, die einen Abstand von weniger als 400 m zum Trassenkorridor aufweist. Diese Herangehensweise wurde auf der Maßstabsebene der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren gewählt, weil im Innenbereich in der Regel nicht auf einzelne Wohngebäude abgestellt werden kann. Außerdem sind innerhalb der berührten Siedlungsflächen in der Regel Einzelhäuser und keine Geschossbauweise oder Reihenhäuser vorhanden. Insofern liegen vergleichbare Verhältnisse vor. Je größer die Siedlungsfläche mit einem Abstand unter 400 m zum Trassenkorridor ist, desto höher ist auch die Anzahl an Wohngebäuden mit für das.
- Spalte 6 enthält die Zuordnung zur Abstandsklasse: innerhalb des Korridors, 0 - 50 m, >50 – 150 m, >150 – 200 m. (Bei „innerhalb des Korridors“ werden Spielräume innerhalb des Korridors geprüft). Die Angaben zu den Abstandklassen beziehen sich auf die visuelle Wirkung der Freileitung. Bezugspunkt ist der nächstgelegene Rand des Trassenkorridors, damit stellen die Angaben eine Worstcase-Betrachtung dar. Für den Außenbereich ist der Bezugspunkt das Wohngebäude, für den Innenbereich der Siedlungsrand.
- Spalte 7 enthält Angaben zur Möglichkeit einer Abstandseinhaltung im Rahmen der Detailplanung. Ein „ja“ bedeutet, dass der Korridor Spielräume ermöglicht, sofern die Trassenachse nicht auf den Rand des Trassenkorridors gelegt wird. Steht dort ein nein mit *, so bedeutet das *, dass die Einhaltung der LEP-Abstandswerte zwar möglich wäre, dies aber zur Annäherung an Wohngebäude auf der gegenüberliegenden Seite führen würde.
- Spalte 8 enthält Angaben zu möglichen Sichtabschirmungen. Ein „ja“ bedeutet, dass die Sicht vom Wohngebäude auf die geplante Trasse (zum Teil) abgeschirmt ist, indem sich z.B. zwischen Trassenkorridor und Wohngebäude ein Waldstück oder Wirtschaftsgebäude / Stallanlagen befinden (zur Bedeutung des Sichtschutzes siehe Kap. 6.2.1.2). Angegeben ist die Anzahl der Wohngebäude im Außenbereich, für die ein Sichtschutz besteht. Auch ein eingegrünter Ortsrand kann zum Sichtschutz beitragen.
- Spalte 9 enthält Angaben zur Vorbelastung. Als Vorbelastung gelten andere Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sowie andere Infrastrukturen, die das Landschaftsbild in dem Ausmaß einer Freileitung erheblich beeinträchtigen. Die Bestandsleitung wird auch als Vorbelastung aufgefasst, auch wenn sie zurückgebaut wird, da es bereits eine Vorprägung der Landschaft gibt.
- Spalte 10 enthält Angaben zur Zugänglichkeit des Wohnumfeldes. Hierbei geht es vor allem um Wegebeziehungen, die für die Nutzung des Wohnumfeldes für Spaziergänge, Wanderungen und Ähnliches von Bedeutung sind.
- In Spalte 11 wird angegeben, ob das Wohnumfeld durch den Ersatzneubau erheblich beeinträchtigt wird. Maßstab hierfür sind die zuvor angewandten Kriterien.

6.2.4.1 Auswirkungsprognose Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“

Gemeinde Zeilarn / Abschnitt Zeilarn West A

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeilarn	Edstall	A	1		>50-150 m	nein	ja	ja	nein	nein
	Hinterstraß	A	1		>50-150 m	ja	ja	nein	nein	nein

In der Gemeinde Zeilarn im Abschnitt Zeilarn West A ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Bei zwei Hofanlagen werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Für die Hofanlage Hinterstraß ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Bei beiden Hofanlagen ist ein partieller Sichtschutz gegeben. Die vorhandene Freileitung in Nähe zur Hofanlage Edstall stellt eine Vorbelastung dar, für die Hofanlage Hinterstraß handelt es sich bei Realisierung der Planung um eine Neubelastung. Das Umfeld der beiden Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen keine relevanten Wegebeziehungen in den Trassenbereich. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht für beide Hofanlagen nicht.

Markt Wurmannsquick / Abschnitt Zeilarn West A

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche 400 m	Abstandsklasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wurmannsquick	Dirnaich	A	1		>50-150 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Kronwitten	A	1		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
	Triefling	A	1		>50-150 m	ja	ja	nein	nein	nein
	südöstl. Etzenberg	A	2		0-50 m (1) >50-150 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja

In der Gemeinde Wurmannsquick im Abschnitt Zeilarn West A ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Die geplante 380-kV-Freileitung stellt für alle Hofanlagen eine Neubelastung dar. Bei fünf Hofanlagen werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Für drei Hofanlagen (Dirnaich, Kronwitten, Triefling) ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können, hier ist zudem ein partieller Sichtschutz gegeben. Für die beiden Hofanlagen südöstlich Etzenberg ist die Unterschreitung der Abstandswerte zum Teil deutlich, die Einhaltung der Regelabstände würde einen Eingriff in den östlich gelegenen Waldbestand bedeuten. Das Umfeld der Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bis auf die Hofanlage Kronwitten bestehen keine relevanten Wegebeziehungen in den Trassenbereich. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht für die drei Hofanlagen Dirnaich, Kronwitten und Triefling nicht, für die beiden Hofanlagen südöstlich Etzenberg jedoch aufgrund der deutlichen Unterschreitung der LEP-Abstandswerte.

Gemeinde Erlbach / Abschnitt Zeilarn West A, Pleining und Perach

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohnge-bäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelab-stände möglich	abgeschirmt	Vorbelas-tung	Zugänglich-keit	WoQu erhebl. be-einträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Erlbach	Katzhub	A	2		>150-200 m	nein*	nein	nein	ja	nein
	östl. Streifing	A	2		0-50 m (1) >50-150 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja
	Streifing	A	1		>50-150 m	nein	nein	nein	ja	ja
	Blümlhub	A	1		>50-150 m	nein	ja	nein	nein	nein
	Pleinig	A	2		>50-150 m	1 x ja 1 x nein	nein	nein	nein	nein
		A	3		>150-200 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Hochreit	A	1		>50-150 m	nein*	ja	nein	nein	nein
	Aigen	A	1		>50-150 m	nein*	ja	nein	nein	nein
	Seiböck	A	1		0-50 m	nein	nein	nein	nein	ja
	Kroned	A	1		>150-200 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Weiher	A	1		0-50 m	nein	nein	nein	nein	ja
	südl. Spiel-berg	A	1		0-50 m	nein	nein	nein	nein	ja
	Spielberg	A	1		0-50 m	nein	nein	nein	nein	ja
	östl. Hütting	A	1		innerhalb	nein	nein	nein	nein	ja
	Buchholz	A	1		>50-150 m	ja	ja	nein	ja	nein

In der Gemeinde Erlbach ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Die geplante 380-kV-Freileitung stellt für alle Hofanlagen eine Neubelastung dar. Das Umfeld aller Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei drei Hofanlagen bestehen relevante Wegebeziehungen in den Trassenbereich. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Bei 20 Wohngebäuden werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Für zwei Hofanlagen (Kroned, Buchholz) und vier Wohngebäude des Weilers Pleining ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Für die zwei Einzelhofanlagen ist zudem ein partieller Sichtschutz gegeben. Für Pleining und die Hofanlagen Kroned und Buchholz ist eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität nicht zu konstatieren. Für Katzhub und ein Wohngebäude von Pleining werden die LEP-Abstandswerte nur geringfügig unterschritten. Eine Vergrößerung der Abstände für Katzhub würde zulasten der beiden Hofanlagen östlich Streifing führen. Im Hinblick auf Pleining würde eine Ausnutzung des Korridors in westliche Richtung bedeuten, dass in einen Waldbestand eingegriffen werden müsste. Wegen der sehr geringen Abstandsunterschreitung bezogen auf den äußeren Korridorrand ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität nicht gegeben. Für die Wohngebäude der Hofanlagen Blümlhub, Hochreit und Aigen besteht ein partieller Sichtschutz, zudem ist die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte gering, deshalb wird für diese Hofanlage eine Wahrung der Wohnumfeldqualität angenommen. Für die übrigen 7 Hofanlagen (bzw. 8 Wohngebäude) ist eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität gegeben.

Gemeinde Perach / Abschnitt Perach

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohnge-bäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelab-stände	abgeschirmt	Vorbelas-tung	Zugänglich-keit	WoQu erhebl. be-einträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Perach	Berg	A	5		0-50 m (1) >50-150 m (4)	nein	nein	nein	ja	ja
Perach	Buchreit	A	1		>150-200 m	ja	ja	nein	nein	nein
Perach	südl. Berg	A	1		>50-150 m	nein*	nein	nein	nein	nein
Perach	Weingarten	A	2		innerh. Korridor (1) 0-50 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja
Perach	Weberhäusl	A	1		0-50 m	nein	nein	nein	nein	ja
Perach	Tafelberg	A	2		>50-150 m (1) >150-200 m (1)	ja	nein	nein	ja	nein
Perach	Schmidhub	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	nein	ja	ja
Perach	südl. Schmidhub	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	nein	ja	ja
Perach	Niederperach	I		2,6 ha	innerhalb Korridor	nein	nein	nein	ja	ja
Perach	östl. Niederper-ach	A	1		>50-150 m	nein*	nein	nein	nein	ja

In der Gemeinde Perach ist Wohnbebauung im Innenbereich und im Außenbereich berührt. Die geplante 380-kV-Freileitung stellt eine Neubelastung dar. Ca. 2,6 ha der Siedlungsfläche mit elf Wohngebäuden des Ortsteils Niederperach liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Trassenkorridor. Der östliche Randbereich von Niederperach liegt innerhalb des Trassenkorridors (s. Karte Anlage C.2), allerdings bietet der Trassenkorridor genügend Spielraum, um eine direkte Querung von Siedlungsflächen zu vermeiden. Ein Abstand von mehr als 400 m ist innerhalb des Trassenkorridors jedoch nicht zu realisieren. Zudem besteht ein freier Blick vom östlichen Ortsrand aus in Richtung Trassenkorridor. Außerdem sind Wegebeziehungen in Richtung Hangwald berührt (ortsnahe Erholung unter 400 m Entfernung). Aus diesen Gründen wird die Wohnumfeldqualität im Umfeld von Niederperach durch das Vorhaben als beeinträchtigt beurteilt.

Für den Außenbereich werden die LEP-Regelabstände in Bezug auf den äußeren Korridorrand bei 15 Wohngebäuden unterschritten. Das Umfeld aller Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Allerdings bestehen für den Weiler Berg und für die Hofanlagen Tafelberg, Schmidhub und südl. Schmidhub relevante Wegebeziehungen in den Trassenbereich. Für zwei Hofanlagen mit drei Wohngebäuden (Buchreit, Tafelberg) ist eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Deshalb ist die Wahrung der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Dies gilt ebenso für eine Hofanlage südlich Berg, für die die Unterschreitung des LEP-Abstandswerts nur geringfügig ist.

Stadt Neuötting / Abschnitt Perach

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Neuötting	Mittling	A	5		>50-150 m (2) >150-200 m (3)	ja	nein	nein	nein	nein
Neuötting	westl. Mittling	A	1		0-50 m	nein	nein	nein	ja	ja

Im Bereich der Stadt Neuötting im Abschnitt Perach ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Die geplante 380-kV-Freileitung stellt für alle Wohngebäude im Außenbereich eine Neubelastung dar. Das Umfeld von Mittling wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen bis auf eine Ausnahme keine relevanten Wegebeziehungen in den Trassenbereich. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Bei sechs Wohngebäuden im Bereich Mittling werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Für fünf Wohngebäude ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht für diese fünf Wohngebäude deshalb nicht. Ein Wohngebäude befindet sich sehr nah am Trassenkorridor, zudem besteht eine relevante Wegebeziehung in Richtung Trassenkorridor. Aus diesem Grund wird die Wohnumfeldqualität als erheblich beeinträchtigt beurteilt.

Gemeinde Emmerting / Abschnitt Altöttinger Forst

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Emmerting	nördl. Bruck	A	5		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein

Im Bereich der Gemeinde Emmerting im Abschnitt Altöttinger Forst ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Die geplante 380-kV-Freileitung stellt für alle Wohngebäude im Außenbereich eine Neubelastung dar. Allerdings rückt die Trasse deutlich nach Westen von der Bestandstrasse ab, die direkt am Ortsrand verläuft, und stellt damit eine deutliche Entlastung der Wohnbebauung in Emmerting dar. Für fünf Wohngebäude nördlich von Bruck werden mit Bezug zum äußeren Trassenkorridorrand die LEP-Regelabstände für den Außenbereich unterschritten. Für alle Wohngebäude ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können, zudem sind die Wohngebäude gegenüber der Trasse abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht für diese fünf Wohngebäude deshalb nicht.

Gemeinde Burgkirchen / Abschnitt Burgkirchen A, Burgkirchen, Hecketstall B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Burgkirchen a.d.Alz	westl. Bruck	A	4		>50-150 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Lohner	A	1		>50-150 m	nein	ja	ja	nein	nein
	Burgkirchen a.d.Alz	I		34,2 ha	0 – 50 m	nein	nein	ja	ja	ja
	Thalhausen	A	17		innerhalb (1) 0-50 m (4) >50-150 m (9) >150-200 m (3)	nein	nein	ja	ja	ja
	Burgkirchen a.d.Alz	I		22,5 ha	ca. 280 m	nein	nein	ja	ja	ja
	Stockmann	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	ja	ja	ja
	Häuslmad	A	1		0-50 m	nein	nein	ja	ja	ja
	Grasberg	A	1		0-50 m	nein	nein	ja	ja	ja
	Wimm	A	1		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
	Stölzl	A	1		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
	Peterhof	A	1		>50-150 m	nein	nein	ja	nein	nein
	Pirach	I		0,1 ha	ca. 380 m	ja	nein	ja	nein	nein

In der Gemeinde Burgkirchen ist Wohnbebauung im Innenbereich und im Außenbereich berührt. In einer Entfernung von bis zu 400 m Entfernung zum westlichen Korridorrand des Trassenkorridors für eine Freileitung befinden sich weite Teile mit Wohnbebauung von Burgkirchen. Ca. 56,7 ha der Siedlungsfläche des Ortsteils Burgkirchen a.d.Alz liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt (s. Abb. 14). Die Anzahl an Wohngebäuden mit Unterschreitung der LEP-Abstandswerte liegt deutlich über 100. Gegenüber der Bestandstrasse kann die geplante 380-kV-Leitung im Abschnitt Burgkirchen geringfügig vom Ortsrand abrücken, dies ist aber mit einer Annäherung an Thalhausen verbunden. Aufgrund der Engstelle zwischen Burgkirchen und Thalhausen kann ein Abstand von 400 m zu Burgkirchen nicht erzielt werden. Im Abschnitt Hecketstall B rückt der Trassenkorridor vom Ortsrand von Burgkirchen ab, dies ist aber mit Neuannäherung an Wohngebäude im Außenbereich verbunden. Der Wohnumfeldschutz ist für die Wohngebäude am Ortsrand von Burgkirchen auf weiter Strecke nicht gewährleistet, weil vom Siedlungsrand von Burgkirchen aus ein freier Blick in die Landschaft gegeben ist, ein Sichtschutz gegenüber der Leitung ist nicht vorhanden. Die weiter zurück liegenden Wohngebäude sind hingegen durch die davor liegenden Wohngebäude weitgehend sichtverschattet.

Die Bereiche östlich von Burgkirchen werden landwirtschaftlich genutzt. Mit seinen zahlreichen Wirtschaftswegen stellt dieser Bereich eine Verbindung zum Eschelberg dar und hat daher Bedeutung für die ortsnahe Erholung und die Wohnumfeldqualität. Da der Bereich bereits durch mehrere Freileitungen vorgeprägt ist, ist die Beeinträchtigung nicht so ausgeprägt wie in einer unberührten Landschaft

Zum Ortsteil Pirach (Innenbereich) werden ebenfalls die LEP-Abstandswerte in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Allerdings bietet der Korridor genügend Spielräume, um die Abstandswerte einzuhalten.

Für Thalhausen, das dem Außenbereich zugeordnet wird (s. Kap. 6.2.2.14), ändert sich wenig gegenüber der Situation mit der Bestandstrasse. Innerhalb von Thalhausen werden bei 17 Wohngebäuden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich unterschritten, ein Wohngebäude liegt innerhalb des Trassenkorridors. Für die meisten Wohngebäude ist keine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden.

Neben Thalhausen werden bei 11 Wohngebäuden im Außenbereich die LEP-Regelabstände unterschritten, ein Wohngebäude liegt innerhalb des Trassenkorridors. Bei sechs Wohngebäuden (westl. Bruck, Hofanlage Wimm, Hofanlage Stölz) ist eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Ein (partieller) Sichtschutz ist bei der Hofanlage Lohner gegeben. Das Wohnumfeld für alle Hofanlagen und Wohngebäude im Außenbereich ist durch vorhandene Freileitungen vorbelastet.

Insgesamt besteht einer erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität für den Ortsteil Burgkirchen, für Thalhausen und für drei Wohngebäude im Außenbereich.

Wird die Untervariante mit dem Erdkabelabschnitt Hecketstall B umgesetzt, so besteht weder für Burgkirchen und Pirach noch für die Wohnbebauung im Außenbereich eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität.

.

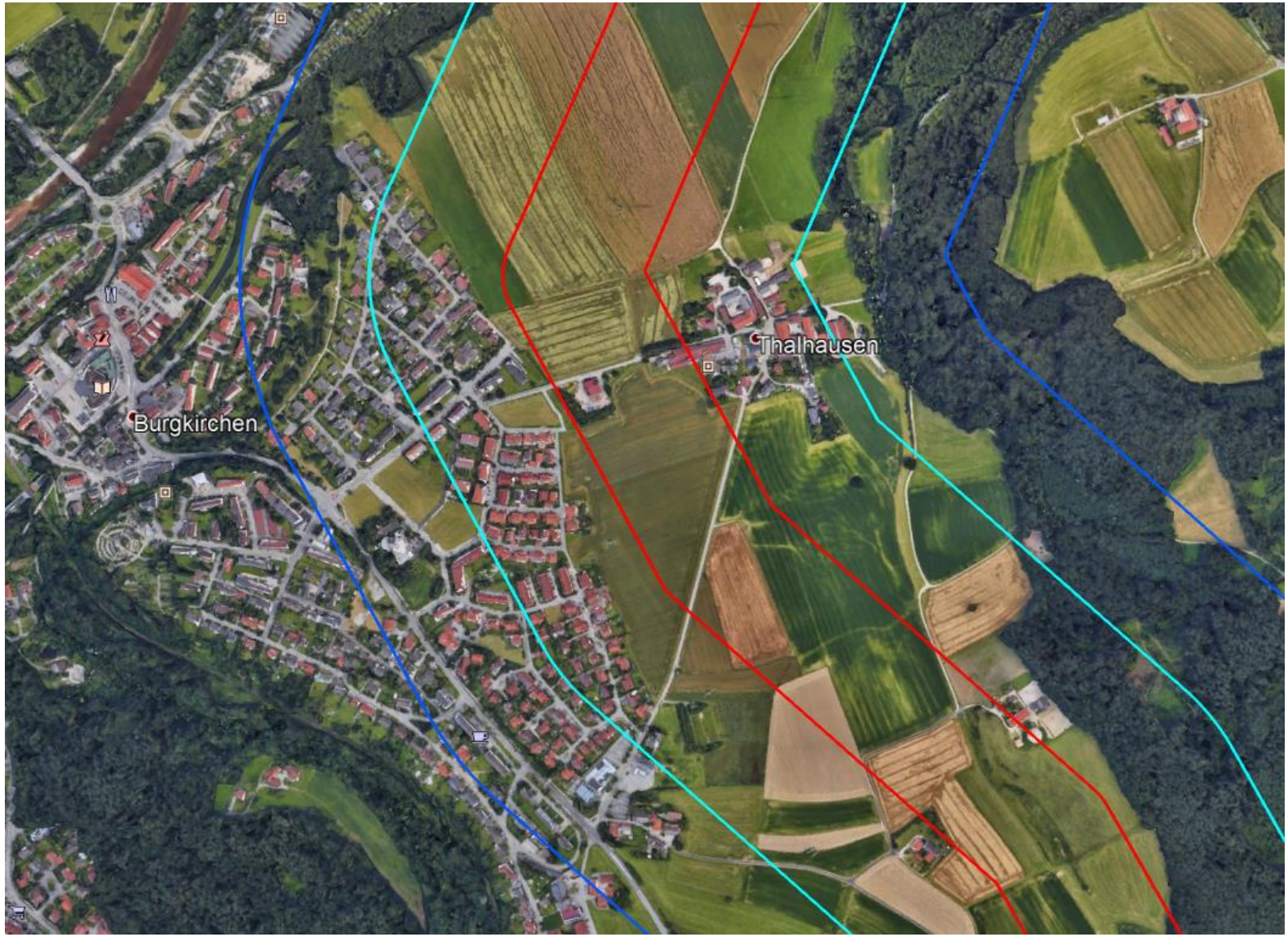
Thalhausen
Burgkirchen

Abb. 14: Bereiche in Burgkirchen mit Unterschreitung der LEP-Abstandswerte

Trassenkorridor mit 200 m Breite | 200 m-Puffer vom Korridorrand | 400 m-Puffer vom Korridorrand

Zusammenfassende Beurteilung

Wohnbebauung im Innenbereich ist von der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ in Niederperach, Burgkirchen und Pirach berührt.

- Der Ort Niederperach wurde als unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB eingestuft, er hat den Charakter eines Dorfgebietes. Ein kleiner Teil der Siedlungsfläche (östlicher Ortsrand, keine Wohngebäude) liegt innerhalb des Trassenkorridors. Abstände von mehr als 400 können aufgrund der Nähe des Ortes zum Trassenkorridor nicht realisiert werden. Vom nördlichen, östlichen und südlichen Siedlungsrand besteht ein freier Blick in die Landschaft, d.h. die geplante Freileitung wäre vollständig sichtbar. Das Wohnumfeld ist vor allem in Richtung Hangwald berührt, es bestehen Wegebeziehungen dahin. Insgesamt ist das Wohnumfeld von Niederperach durch das geplante Vorhaben erheblich eingeschränkt.
- Bei Burgkirchen a.d.Alz sind vor allem allgemeine Wohngebiete von der Feileitungsplanung berührt. Ca. 56,7 ha der Siedlungsfläche des Ortsteils Burgkirchen mit mehr als 100 Wohngebäuden liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Aufgrund der Engstelle zwischen Burgkirchen und Thalhausen kann ein Abstand von 400 m zu Burgkirchen nicht erzielt werden. In diesem Bereich kann die Situation gegenüber der Bestandsleitung auch kaum verbessert werden. Im Übergang in den Trassenkorridorabschnitt Hecketstall B lassen sich größere Abstände zu den Gebieten mit Wohnbebauung erzielen, allerdings bedeutet dies eine Neuannäherung an Wohngebäude im Außenbereich.

  Vom Siedlungsrand von Burgkirchen aus ist ein freier Blick in die Landschaft gegeben, ein Sichtschutz gegenüber der Leitung ist nicht vorhanden. Die Bereiche östlich von Burgkirchen werden landwirtschaftlich genutzt. Mit seinen zahlreichen Wirtschaftswegen stellt dieser Bereich eine Verbindung zum Eschelberg dar und hat daher Bedeutung für die ortsnahe Erholung und die Wohnumfeldqualität. Da der Bereich bereits durch mehrere Freileitungen vorgeprägt ist, ist die Beeinträchtigung nicht so ausgeprägt wie in einer unberührten Landschaft. Aus den aufgeführten Gegebenheiten ergibt sich insgesamt, dass das Wohnumfeld von Burgkirchen erheblich beeinträchtigt wird.

  Wird statt der Freileitungsplanung die Erdkabeloption (Untervariante Erdkabelabschnitt Hecketstall B) umgesetzt, so entfallen die nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnumfeld, der Wohnumfeldschutz ist für Burgkirchen gegeben.
- Die LEP-Abstandwerte werden in Bezug auf die Ortschaft Pirach nur knapp unterschritten, werden die Spielräume des Trassenkorridors ausgenutzt, so können die Abstandswerte eingehalten werden. Die Wohnumfeldqualität wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Zahl der Wohngebäude im Außenbereich mit Unterschreitung der LEP-Abstandswerte beträgt insgesamt 81 Wohngebäude. Bei der Freileitungsplanung ist bei 27 Wohngebäuden eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Bei 24 Wohngebäuden ist ein (partieller) Sichtschutz gegeben. Berücksichtigt man diese Faktoren, so verbleiben 42 Wohngebäude im Außenbereich, bei denen die Wohnumfeldqualität erheblich beeinträchtigt wird.

Wird der Erdkabelabschnitt Hecketstall B umgesetzt, so profitiert im Außenbereich insbesondere Thalhausen davon (17 Wohngebäude im Außenbereich), und die Anzahl der Wohngebäude mit Abstandsunterschreitung reduziert sich auf 58 Wohngebäude. Es können ebenfalls bei 27 Wohngebäuden die LEP-Abstandswerte eingehalten werden unter optimaler Ausnutzung des Trassenkorridors. Bei 24 Wohngebäuden ist ein (partieller) Sichtschutz gegeben. Insgesamt verbleiben 22 Wohngebäude, bei denen die Wohnumfeldqualität erheblich beeinträchtigt wird.

6.2.4.2 Auswirkungsprognose Trassenvariante „Zeilarn West – B20“

Gemeinde Zeilarn / Abschnitt Zeilarn West A

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeilarn	Edstall	A	1		>50-150 m	nein	ja	ja	nein	nein
	Hinterstraß	A	1		>50-150 m	ja	ja	nein	nein	nein

In der Gemeinde Zeilarn im Abschnitt Zeilarn West A ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Bei zwei Hofanlagen werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Für die Hofanlage Hinterstraß ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Bei beiden Hofanlagen ist ein partieller Sichtschutz gegeben. Die vorhandene Freileitung in Nähe zur Hofanlage Edstall stellt eine Vorbelastung dar, für die Hofanlage Hinterstraß handelt es sich bei Realisierung der Planung um eine Neubelastung. Das Umfeld der beiden Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen keine relevanten Wegebeziehungen in den Trassenbereich. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht für beide Hofanlagen nicht.

Markt Wurmannsquick / Abschnitt Zeilarn West A

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohnge-bäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelab-stände möglich	abgeschirmt	Vorbelas-tung	Zugänglich-keit	WoQu er-hebl. beein-trächtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wurmanns-quick	Dirnaich	A	1		>50-150 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Kronwitten	A	1		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
	Triefling	A	1		>50-150 m	ja	ja	nein	nein	nein
	südöstl. Et-zenberg	A	2		0-50 m (1) >50-150 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja

In der Gemeinde Wurmannsquick im Abschnitt Zeilarn West A ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Die geplante 380-kV-Freileitung stellt für alle Hofanlagen eine Neubelastung dar. Bei fünf Hofanlagen werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Für drei Hofanlagen (Dirnaich, Kronwitten, Triefling) ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können, hier ist zudem ein partieller Sichtschutz gegeben. Für die beiden Hofanlagen südöstlich Etzenberg ist die Unterschreitung der Abstandswerte zum Teil deutlich, die Einhaltung der Regelabstände würde einen Eingriff in den östlich gelegenen Waldbestand bedeuten. Das Umfeld der Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bis auf die Hofanlage Kronwitten bestehen keine relevanten Wegebeziehungen in den Trassenbereich. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht für die drei

Hofanlagen Dirnaich, Kronwitten und Triefling nicht, für die beiden Hofanlagen südöstlich Etzenberg jedoch aufgrund der deutlichen Unterschreitung der LEP-Abstandswerte.

Gemeinde Erlbach / Abschnitt Zeilarn West A, Pleining und Thomasbach

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohnge-bäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelab-stände möglich	abgeschirmt	Vorbelas-tung	Zugänglich-keit	WoQu erhebl. be-einträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Erlbach	Katzhub	A	2		>150-200 m	nein*	nein	nein	ja	nein
	östl. Streifing	A	2		0-50 m (1) >50-150 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja
	Streifing	A	1		>50-150 m	nein	nein	nein	ja	ja
	Blümlhub	A	1		>50-150 m	nein	ja	nein	nein	nein
	Pleinig	A	2		>50-150 m	1 x ja 1 x nein	nein	nein	nein	nein
		A	3		>150-200 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Hochreit	A	1		>50-150 m	nein*	ja	nein	nein	nein
	Aigen	A	1		>50-150 m	nein*	ja	nein	nein	nein
	nordöstl. Hasling	A	1		innerhalb Korridor	nein	ja	nein	ja	ja
	Hasling	A	2		>50-150 m (1) >150-200 m (1)	1 von 2	1 von 2	nein	nein	nein
	Grub	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	nein	ja	ja
	südwestl. Siedelsberg	A	1		>150-200 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Wieser	A	1		>50-150 m	nein*	nein	nein	nein	nein
	Aicher	A	1		>150-200 m	ja	nein	nein	nein	nein
	Thomasbach	A	3		>50-150 m	nein*	nein	nein	ja	ja

In der Gemeinde Erlbach ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Die geplante 380-kV-Freileitung stellt für alle Hofanlagen eine Neubelastung dar. Das Umfeld aller Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Allerdings bestehen für die Hofanlagen Katzhub, Streifing, nördlich Hasling, Grub und Thomasbach relevante Wegebeziehungen in den Trassenbereich.

Bei 23 Wohngebäuden werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Der Trassenkorridor bietet jedoch für sieben Wohngebäude (vier Wohngebäude des Weilers Pleining, Hasling, südwestlich Siedelsberg und Aicher) Spielräume, so dass eine Trassenführung möglich ist, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Aus diesem Grund wird die Wohnumfeldqualität als gewährleistet beurteilt. für ist die Unterschreitung des LEP-Abstandswertes gering. Für ein Wohngebäude von Pleining sowie die Wohngebäude der Hofanlagen Katzhub, Blümlhub, Hochreit, Aigen, Hasling, südwestl. Siedelsberg, Wieser und Aicher ist die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte gering, zudem besteht für Blümlhub, Hochreit, Aigen und Hasling ein partieller Sichtschutz, deshalb wird für diese Hofanlagen eine Wahrung der Wohnumfeldqualität angenommen. Für die übrigen

Hofanlagen (östl. Streifing, Streifing, nordöstl. Hasling, Grub und Thomasbach) mit acht Wohngebäuden ist eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität gegeben.

Markt Marktl / Abschnitt Thomasbach, Oberpiesing, Fürstenschlag A und B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
3	4	5	6	7	8	9	10	9	10	11
Marktl	Riedhof	A	2		0-50 m (1) >50-150 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja
	Edhof	A	1		0-50 m	nein	ja	nein	ja	ja
	Kobl	A	1		>50-150 m	nein*	ja	ja	nein	nein
	Oberwinkl	A	1		>50-150 m	nein*	ja	nein	nein	nein
Untervariante Fürstenschlag A										
Marktl	Oberpiesing	A	4		>50-150 m (1) >150-200 m (3)	ja	ja	ja	ja	nein
	östl. Oberpiesing	A	2		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
	Gewerbegebiet Bergham	G	1		> 100 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Bergham	I		0,4 ha	ca. 340 m	ja	ja	nein	nein	nein
Untervariante Fürstenschlag B										
Marktl	östl. Oberpiesing	A	2		innerhalb Korridor (1) 0-50 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja
	Buchöd	A	3		0-50 m (1) >50-150 m (2)	nein	nein	nein	ja	ja
	Aiching	A	2		>50-150 m	nein	nein	nein	ja	ja
			1		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
	Gewerbegebiet Bergham	G	1		< 100 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Bergham	I		0,5 ha	ca. 330 m	ja	ja	nein	nein	nein

Im Gemeindegebiet Markt Marktl ist Wohnbebauung im Innenbereich, im Außenbereich und ein Gewerbegebiet berührt. In Bezug auf die Hofanlagen Riedhof und Edhof verläuft der Trassenkorridor zwar in Nähe der Bestandsleitung, nähert sich den Hofanlagen aber stärker an. Für die Wohnbebauung in Trassennähe der Untervarianten Fürstenschlag A und B kommt es bis auf Oberpiesing zu einer Neubelastung. Gegenüber der Bestandstrasse rückt der Trassenkorridor im Abschnitt „Oberpiesing“ deutlich von der Wohnbebauung ab.

Wohnbebauung im Innenbereich ist bei Bergham von der Trassenplanung berührt. Ca. 0,4 ha bzw. 0,5 ha der Siedlungsfläche des Ortsteils Bergham liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Der Trassenkorridor bietet genügend Spielräume um eine Trassenführung zu realisieren, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Ein (partieller) Sichtschutz ist durch das Gewerbegebiet Bergham gegeben. Deshalb wird die Wohnumfeldqualität von Bergham nicht erheblich beeinträchtigt. Das Wohngebäude innerhalb des Gewerbegebietes ist ebenfalls durch die davor liegenden Gewerbegebäude und den Waldbestand gegenüber der Trasse abgeschirmt.

Für den Außenbereich werden die LEP-Regelabstände in Bezug auf den äußeren Korridorrand bei 11 Wohngebäuden mit der Untervariante Fürstenschlag A unterschritten, bei der Untervariante Fürstenschlag B sind es 13 Wohngebäude. Für die Hofanlagen Riedhof und Edhof ist die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte deutlich, so dass die Wohnumfeldqualität als beeinträchtigt beurteilt wird. In Bezug auf die Hofanlage Kobl können die Abstände gegenüber der Bestandstrasse vergrößert werden, zudem ist das Wohngebäude partiell abgeschirmt, der Wohnumfeldschutz ist daher gewährleistet. Gleiches gilt für die Hofanlage Oberwinkl, die Unterschreitung des LEP-Abstandswertes ist gering und das Wohngebäude ist partiell abgeschirmt.

Bei beiden Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B gehört der Waldbereich zum näheren Umfeld der Wohnbebauung, deshalb beschränkt sich das Wohnumfeld nicht allein auf die Grundstücke. Bei der Untervariante Fürstenschlag A ist eine Trassenführung möglich, bei der die LEP-Abstandswerte für alle sechs Wohngebäude von Oberpiesing eingehalten werden können. Der Wohnumfeldschutz ist für die Untervariante Fürstenschlag A gewährleistet. Bei der Untervariante Fürstenschlag B kann von den acht berührten Wohngebäuden nur bei einem der LEP-Abstandswert eingehalten werden, zudem ist das Gebäude partiell abgeschirmt. Der Wohnumfeldschutz ist daher gegeben. Bei den sieben anderen Wohngebäuden würde eine Vergrößerung der Abstände zu Lasten von Eingriffen in Waldbestände gehen, die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte ist daher deutlich. Berücksichtigt man zudem, dass das Wohnumfeld über die Grundstücksgrenze hinaus reicht, so ist eine erhebliche Beeinträchtigung von sieben Wohngebäuden für die Untervariante Fürstenschlag B zu konstatieren.

Gemeinde Haiming / Abschnitt B20

In der Gemeinde Haiming sind keine Wohnbebauung oder Gewerbeflächen mit Wohnnutzung von der Trassenplanung berührt.

Stadt Burghausen / Abschnitt Güterumschlagszentrum B

In der Stadt Burghausen sind keine Wohnbebauung oder Gewerbeflächen mit Wohnnutzung von der Trassenplanung berührt.

Gemeinde Mehring / Abschnitt Mehring, Meyerfeld B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Mehring	Badhöring	A	2		>150-200 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Lengthal	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	ja	nein
	Kobl	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Gumpersberg	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
	südöstl. Mehring	A	2		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
	Lettenthal	A	1		>50-150 m	nein	nein	ja	nein	nein
		A	3		>150-200 m	ja	2 x ja 1 x nein	ja	nein	nein
	Guglweid	A	1		>50-150 m	ja	nein	ja	ja	nein
		A	1		>50-150 m	nein*	ja	ja	ja	nein
	Priesenthal	A	1		0-50 m	nein*	ja	ja	nein	ja
	Brunn	A	2		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
	Felln	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	ja	ja	ja
	Halm	A	1		0-50 m	nein	ja	ja	nein	ja
	Oed	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	ja	ja	ja
	Volketsberg	A	1		>50-150 m	nein*	ja	ja	ja	nein

In der Gemeinde Mehring ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. An Vorbelastungen sind zwei parallel verlaufende 110-kV-Leitungen relevant, die auf das UW Pirach zulaufen. Das Wohnumfeld ist also bereits durch Freileitungen geprägt. Bei Realisierung des Vorhabens 380-kV-Leitung Pirach-Pleinting soll eine der 110-kV-Leitungen, und zwar die niedrigere Leitung mit Einebenengestänge, mit auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung geführt werden. Es bleibt daher bei zwei parallel verlaufenden Freileitungen, allerdings nimmt die Stärke des visuellen Eindrucks auf das Wohnumfeld wegen der höheren Maste zu.

Das Umfeld aller Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Für sieben der 13 Hofanlagen bzw. Ansiedlungen (Lengthal, südöstl. Mehring, Guglweid, Brunn, Felln, Oed, Volketsberg) bestehen relevante Wegebeziehungen in den Trassenbereich.

Bei 20 Wohngebäuden werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Der Trassenkorridor bietet jedoch für 13 Wohngebäude (Badhöring, Lengthal, Kobl, Gumpersberg, südöstl. Mehring Lettenthal, Guglweid, Brunn) Spielräume, so dass eine Trassenführung möglich ist, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Aus diesem Grund wird die Wohnumfeldqualität als gewährleistet beurteilt.

Für die Wohngebäude von drei Hofanlagen (Lettenthal, Guglweid, Volketsberg) ist die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte gering, so dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Wohnumfeld durch das

Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Es verbleiben vier Hofanlagen (Priesenthal, Felln, Halm, Oed) mit deutlicher Unterschreitung der LEP-Abstandswerte, so dass trotz der vorhandenen Vorbelastung und Mitführung der 110-kV-Leitung die Wohnumfeldqualität als beeinträchtigt beurteilt wird.

Gemeinde Burgkirchen / Abschnitt Meyerfeld B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Burgkirchen	Klenner	A	1		0-50 m	nein	nein	ja	ja	ja
	Peterhof	A	1		>50-150 m	nein	nein	ja	nein	nein
	Pirach	I		5,6 ha	>50-150 m	nein	nein	ja	ja	ja

Im Gemeindegebiet von Burgkirchen ist Wohnbebauung im Innenbereich und im Außenbereich berührt. In diesem Abschnitt ist das Wohnumfeld bereits durch das UW Pirach und Freileitungen, die zum UW Pirach führen, geprägt. Bei Realisierung des Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach-Pleinting soll eine von zwei parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen, und zwar die niedrigere Leitung mit Einebenengestänge, mit auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung geführt werden. Es bleibt daher bei zwei parallel verlaufenden Freileitungen, allerdings nimmt die Stärke des visuellen Eindrucks auf das Wohnumfeld wegen der höheren Maste zu.

Ca. 5,6 ha der vorhandenen Siedlungsfläche des Ortsteils Pirach und der geplanten Siedlungsfläche am Nordwestrand von Pirach liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Die minimale Entfernung zum äußeren Korridorrand beträgt ca. 120 m, bei optimaler Ausnutzung des Trassenkorridors lässt sich der Abstand deutlich vergrößern, ein Abstand unter 400 m ist aber nicht zu realisieren. Eine nennenswerte Abschirmung gegenüber dem Trassenkorridor ist nicht gegeben, jedoch haben nur die Häuser am nordwestlichen Ortsrand eine freie Sichtbeziehung auf die Leitung. Zudem ist das Umfeld von Pirach durch das Umspannwerk und die darauf zulaufenden Freileitungen deutlich vorgeprägt. Für die ortsnahe Erholung ist der Bereich um Pirach in Richtung Trassenkorridor wenig geeignet aufgrund fehlender Wegebeziehungen und der vorhandenen Störungen durch die Staatsstraße 2107. Vorsorglich wird für Pirach eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes aufgrund der deutlichen Unterschreitung des LEP-Abstandswertes angenommen. Eine detaillierte Analyse muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.

Von den zwei Hofanlagen im Außenbereich wird das Wohnumfeld der Hofanlage Klenner erheblich beeinträchtigt, weil der LEP-Abstandswert deutlich unterschritten wird. Das Wohnumfeld der Hofanlage Peterhof ist bereits durch das UW Pirach und mehrere Freileitungen vorbelastet, weswegen eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu verneinen ist.

Zusammenfassende Beurteilung

Wohnbebauung im Innenbereich ist von der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ in Bergham und Pirach berührt.

- Ca. 0,5 ha der Siedlungsfläche des Ortsteils Bergham liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Der LEP-Abstandswert wird für Bergham mit einer minimalen Entfernung von 340 m nur knapp unterschritten, zudem wird Bergham gegenüber der Trasse abgeschirmt. Für Bergham ist die Wohnumfeldqualität daher gewährleistet,
- Ca. 5,6 ha der vorhandenen und geplanten Siedlungsfläche des Ortsteils Pirach liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Die Entfernung zum äußeren Korridorrand beträgt ca.

120 m. Ein Abstand unter 400 m ist bei dieser Abschnittsvariante nicht zu realisieren. Eine nennenswerte Abschirmung gegenüber dem Trassenkorridor ist nicht gegeben. Für Pirach kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist das Umfeld von Pirach durch das Umspannwerk und die darauf zulaufenden Freileitungen deutlich vorgeprägt. Vorsorglich wird für Pirach eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes aufgrund der deutlichen Unterschreitung des LEP-Abstandswertes angenommen. Eine detaillierte Analyse muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.

Das Gewerbegebiet Bergham zählt zu den Gebieten, in denen Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig ist. Das Gewerbegebiet befindet sich am Rand des Trassenkorridors der Korridorabschnitte Fürstenschlag A und B. In einer Entfernung von 200 m zum Rand des Trassenkorridors befindet sich kein Wohngebäude oder keine Wohnung in einem gewerblich genutzten Gebäude.

Die Zahl der Wohngebäude im Außenbereich mit Unterschreitung der LEP-Abstandswerte beträgt bei dieser Trassenvariante 63 Wohngebäude mit der Untervariante Fürstenschlag A und 65 Wohngebäude mit der Untervariante Fürstenschlag B. Bei 31 bzw. 26 Wohngebäuden ist eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Bei 34 bzw. 29 Wohngebäuden ist ein (partieller) Sichtschutz gegeben. Insgesamt verbleiben 18 bzw. 25 Wohngebäude im Außenbereich, bei denen die Wohnumfeldqualität erheblich beeinträchtigt wird.

6.2.4.3 Auswirkungsprognose Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“

Markt Tann / Abschnitt Burgstall

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelab-stände mög-	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Markt Tann	Simhar	A	1		>50-150 m	nein	ja	ja	nein	nein
	Burgstall	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	ja	nein

Im Untersuchungsgebiet des Markt Tann im Abschnitt Burgstall ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Bei zwei Hofanlagen werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Für die Hofanlage Burgstall ist jedoch eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Bei beiden Hofanlagen ist ein partieller Sichtschutz gegeben. Die vorhandene Bestandsleitung stellt eine Vorbelastung dar. Der Ersatzneubau rückt etwas weiter von den Hofanlagen ab. Das Umfeld der beiden Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Aktivitäten sind überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht für beide Hofanlagen nicht.

Gemeinde Zeilarn / Abschnitt Burgstall, Zeilarn Mitte B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelab-stände mög-	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Zeilarn	Hempelsberg	A	2		>50-150 m	ja	1 x ja 1 x nein	nein	nein	nein
	Bildsberg	A	1		>150-200 m	ja	nein	nein	ja	nein
	östl. Haid	A	1		>50-150 m	ja	nein	nein	ja	nein
	Haid	A	2		0-50 m(1) >50-150 m (1)	nein	nein	nein	ja	ja
		A	1		>50-150 m	nein	ja	nein	ja	nein
		A	2		>150-200 m	ja	nein	nein	ja	nein
	Stockwimm	A	1		>50-150 m	nein*	nein	ja	nein	nein
	Grillenhögl	A	4		>150-200 m	ja	nein	ja	nein	nein

In der Gemeinde Zeilarn im Abschnitt Zeilarn Mitte B (Freileitung) ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Westlich von Zeilarn und Obertürken ist ein Erdkabelabschnitt vorgesehen, so dass sich eine Beurteilung hinsichtlich der LEP-Abstandswerte erübrigt. Mit dem Erdkabelabschnitt wird der in der Begründung zu Nr. 6.1.2 LEP Bayern (2020) formulierte Grundsatz erfüllt, indem zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz der Einsatz von Erdkabeln vorgesehen ist, sofern dies rechtlich und technisch möglich ist.

Die LEP-Regelabstände für den Außenbereich werden in Bezug auf den äußeren Korridorrand für sechs Weiler bzw. Hofanlagen (14 Wohngebäude) unterschritten. Für 10 Wohngebäude von Hempelsberg, Bildsberg, östlich Haid, Haid und Grillenhögl ist aber eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Bei einem weiteren Wohngebäude des Weilers Haid ist die Unterschreitung des LEP-Abstandswertes gering, zudem besteht eine partielle Sichtverschattung durch davor befindliche Gebäude. Für die Hofanlage Stockwimm prägt die vorhandene Bestandsleitung das Wohnumfeld, an dieser Situation ändert sich wenig durch den Ersatzneubau, die Unterschreitung des LEP-Abstandswertes ist bei optimaler Ausnutzung des Trassenkorridors gering. Insgesamt ist zu konstatieren, dass für 12 Wohngebäude die Wohnumfeldqualität nicht erheblich beeinträchtigt wird. Für zwei Wohngebäude des Weilers Haid ist die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte deutlich, es besteht eine freie Sichtbeziehung in Richtung Trassenkorridor und Wegebeziehungen führen bis in den Trassenkorridor, so dass dieser Bereich auch zum Wohnumfeld gerechnet werden kann. Aus diesem Grund wird von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität ausgegangen.

Markt Marktl / Abschnitt Thomasbach, Oberpiesing, Fürstenschlag A und B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
3	4	5	6	7	8	9	10	9	10	11
Marktl	Freiberg	A	1		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
			3		>50-150 m	nein	nein	ja	ja	nein
	Riedhof	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
	östl Riedhof	A	1		>50-150 m	nein	nein	ja	nein	nein
	Kobl	A	1		>50-150 m	nein*	ja	ja	nein	nein
	Oberwinkl	A	1		>50-150 m	nein*	ja	nein	nein	nein
Untervariante Fürstenschlag A										
Marktl	Oberpiesing	A	4		>50-150 m (1) >150-200 m (3)	ja	ja	ja	ja	nein
	östl. Oberpiesing	A	2		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
	Gewerbegebiet Bergham	G	1		> 100 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Bergham	I		0,4 ha	ca. 340 m	ja	ja	nein	nein	nein
Untervariante Fürstenschlag B										
Marktl	östl. Oberpiesing	A	2		innerhalb Korridor (1) 0-50 m (1)	nein	nein	nein	nein	ja
	Buchöd	A	3		0-50 m (1) >50-150 m (2)	nein	nein	nein	ja	ja
	Aiching	A	2		>50-150 m	nein	nein	nein	ja	ja
			1		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
	Gewerbegebiet Bergham	G	1		< 100 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Bergham	I		0,5 ha	ca. 330 m	ja	ja	nein	nein	nein

Im Gemeindegebiet Markt Marktl ist Wohnbebauung im Innenbereich, im Außenbereich und ein Gewerbegebiet berührt. In Bezug auf den Weiler Freiberg und die Hofanlagen Riedhof und östlich Riedhof verläuft der Trassenkorridor in Nähe der Bestandsleitung. Für den Weiler Freiberg und den Weiler östlich Riedhof können die Abstände für die geplante Freileitung gegenüber der Bestandsleitung vergrößert werden, an die Hofanlage Riedhof nähert sich die geplante Freileitung etwas stärker an. Für die Hofanlage Kobl wechselt die Lage der Freileitung von einer Trassenführung östlich der Hofanlage auf eine Trassenführung westlich der Hofanlage. Für die Wohnbebauung in Trassennähe der Untervarianten Fürstenschlag A und B kommt es bis auf Oberpiesing zu einer Neubelastung. Gegenüber der Bestandstrasse rückt der Trassenkorridor im Abschnitt „Oberpiesing“ deutlich von der Wohnbebauung ab.

Wohnbebauung im Innenbereich ist bei Bergham von der Trassenplanung berührt. Ca. 0,4 ha bzw. 0,5 ha der Siedlungsfläche des Ortsteils Bergham liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Der Trassenkorridor bietet genügend Spielräume um eine Trassenführung zu realisieren, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Ein (partieller) Sichtschutz ist durch das Gewerbegebiet Bergham gegeben. Deshalb wird die Wohnumfeldqualität von Bergham nicht erheblich beeinträchtigt. Das

Wohngebäude innerhalb des Gewerbegebietes ist ebenfalls durch die davor liegenden Gewerbegebäude und den Waldbestand gegenüber der Trasse abgeschirmt.

Für den Außenbereich werden die LEP-Regelabstände in Bezug auf den äußeren Korridorrand bei 14 Wohngebäuden mit der Untervariante Fürstenschlag A unterschritten, bei der Untervariante Fürstenschlag B sind es 16 Wohngebäude. Für den Weiler Freiberg und die Hofanlagen Riedhof bzw. östlich Riedhof kann entweder der Trassenverlauf so gestaltet werden, dass die LEP-Abstandswerte eingehalten werden oder die Unterschreitung ist gering. Berücksichtigt man zudem die Verbesserung gegenüber der Bestandssituation, so wird die Wohnumfeldqualität durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. In Bezug auf die Hofanlage Kobl können die Abstände gegenüber der Bestandstrasse vergrößert werden, zudem ist das Wohngebäude partiell abgeschirmt, der Wohnumfeldschutz ist daher gewährleistet. Gleiches gilt für die Hofanlage Oberwinkl, die Unterschreitung des LEP-Abstandswertes ist gering und das Wohngebäude ist partiell abgeschirmt.

Bei beiden Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B gehört der Waldbereich zum näheren Umfeld der Wohnbebauung, deshalb beschränkt sich das Wohnumfeld nicht allein auf die Grundstücke. Bei der Untervariante Fürstenschlag A ist eine Trassenführung möglich, bei der die LEP-Abstandswerte für alle sechs Wohngebäude von Oberpiesing eingehalten werden können. Der Wohnumfeldschutz ist für die Untervariante Fürstenschlag A gewährleistet. Bei der Untervariante Fürstenschlag B kann von den acht berührten Wohngebäuden nur bei einem der LEP-Abstandswert eingehalten werden, zudem ist das Gebäude partiell abgeschirmt. Der Wohnumfeldschutz ist daher gegeben. Bei den sieben anderen Wohngebäuden würde eine Vergrößerung der Abstände zu Lasten von Eingriffen in Waldbestände gehen, die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte ist daher deutlich. Berücksichtigt man zudem, dass das Wohnumfeld über die Grundstücksgrenze hinaus reicht, so ist eine erhebliche Beeinträchtigung von sieben Wohngebäuden für die Untervariante Fürstenschlag B zu konstatieren.

Gemeinde Haiming / Abschnitt B20

In der Gemeinde Haiming sind keine Wohnbebauung oder Gewerbeflächen mit Wohnnutzung von der Trassenplanung berührt.

Stadt Burghausen / Abschnitt Güterumschlagszentrum B

In der Stadt Burghausen sind keine Wohnbebauung oder Gewerbeflächen mit Wohnnutzung von der Trassenplanung berührt.

Gemeinde Mehring / Abschnitt Mehring, Meyerfeld B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Mehring	Badhöring	A	2		>150-200 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Lengthal	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	ja	nein
	Kobl	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Gumpersberg	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
	südöstl. Mehring	A	2		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
	Lettenthal	A	1		>50-150 m	nein	nein	ja	nein	nein
		A	3		>150-200 m	ja	2 x ja 1 x nein	ja	nein	nein
	Guglweid	A	1		>50-150 m	ja	nein	ja	ja	nein
		A	1		>50-150 m	nein*	ja	ja	ja	nein
	Priesenthal	A	1		0-50 m	nein*	ja	ja	nein	ja
	Brunn	A	2		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
	Felln	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	ja	ja	ja
	Halm	A	1		0-50 m	nein	ja	ja	nein	ja
	Oed	A	1		innerhalb Korridor	nein	nein	ja	ja	ja
	Volketsberg	A	1		>50-150 m	nein*	ja	ja	ja	nein

In der Gemeinde Mehring ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. An Vorbelastungen sind zwei parallel verlaufende 110-kV-Leitungen relevant, die auf das UW Pirach zulaufen. Das Wohnumfeld ist also bereits durch Freileitungen geprägt. Bei Realisierung des Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach-Pleinting soll eine der 110-kV-Leitungen, und zwar die niedrigere Leitung mit Einebenengestänge, mit auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung geführt werden. Es bleibt daher bei zwei parallel verlaufenden Freileitungen, allerdings nimmt die Stärke des visuellen Eindrucks auf das Wohnumfeld wegen der höheren Maste zu.

Das Umfeld aller Hofanlagen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Für sieben der 13 Hofanlagen bzw. Ansiedlungen (Lengthal, südöstl. Mehring, Guglweid, Brunn, Felln, Oed, Volketsberg) bestehen relevante Wegebeziehungen in den Trassenbereich.

Bei 20 Wohngebäuden werden die LEP-Regelabstände für den Außenbereich in Bezug auf den äußeren Korridorrand unterschritten. Der Trassenkorridor bietet jedoch für 13 Wohngebäude (Badhöring, Lengthal, Kobl, Gumpersberg, südöstl. Mehring Lettenthal, Guglweid, Brunn) Spielräume, so dass eine Trassenführung möglich ist, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Aus diesem Grund wird die Wohnumfeldqualität als gewährleistet beurteilt.

Für die Wohngebäude von drei Hofanlagen (Lettenthal, Guglweid, Volketsberg) ist die Unterschreitung der LEP-Abstandswerte gering, so dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung das Wohnumfeld durch das

Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Es verbleiben vier Hofanlagen (Priesenthal, Felln, Halm, Oed) mit deutlicher Unterschreitung der LEP-Abstandswerte, so dass trotz der vorhandenen Vorbelastung und Mitführung der 110-kV-Leitung die Wohnumfeldqualität als beeinträchtigt beurteilt wird.

Gemeinde Burgkirchen / Abschnitt Meyerfeld B

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungs-fläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung Regelabstände möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Burgkirchen	Klenner	A	1		0-50 m	nein	nein	ja	ja	ja
	Peterhof	A	1		>50-150 m	nein	nein	ja	nein	nein
	Pirach	I		5,6 ha	>50-150 m	nein	nein	ja	ja	ja

Im Gemeindegebiet von Burgkirchen ist Wohnbebauung im Innenbereich und im Außenbereich berührt. In diesem Abschnitt ist das Wohnumfeld bereits durch das UW Pirach und Freileitungen, die zum UW Pirach führen, geprägt. Bei Realisierung des Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach-Pleinting soll eine von zwei parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen, und zwar die niedrigere Leitung mit Einebenengestänge, mit auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung geführt werden. Es bleibt daher bei zwei parallel verlaufenden Freileitungen, allerdings nimmt die Stärke des visuellen Eindrucks auf das Wohnumfeld wegen der höheren Maste zu.

Ca. 5,6 ha der vorhandenen Siedlungsfläche des Ortsteils Pirach und der geplanten Siedlungsfläche am Nordwestrand von Pirach liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Die minimale Entfernung zum äußeren Korridorrand beträgt ca. 120 m, bei optimaler Ausnutzung des Trassenkorridors lässt sich der Abstand deutlich vergrößern, ein Abstand unter 400 m ist aber nicht zu realisieren. Eine nennenswerte Abschirmung gegenüber dem Trassenkorridor ist nicht gegeben, jedoch haben nur die Häuser am nordwestlichen Ortsrand eine freie Sichtbeziehung auf die Leitung. Zudem ist das Umfeld von Pirach durch das Umspannwerk und die darauf zulaufenden Freileitungen deutlich vorgeprägt. Für die ortsnahe Erholung ist der Bereich um Pirach in Richtung Trassenkorridor wenig geeignet aufgrund fehlender Wegebeziehungen und der vorhandenen Störungen durch die Staatsstraße 2107. Vorsorglich wird für Pirach eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes aufgrund der deutlichen Unterschreitung des LEP-Abstandswertes angenommen. Eine detaillierte Analyse muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.

Von den zwei Hofanlagen im Außenbereich wird das Wohnumfeld der Hofanlage Klenner erheblich beeinträchtigt, weil der LEP-Abstandswert deutlich unterschritten wird. Das Wohnumfeld der Hofanlage Peterhof ist bereits durch das UW Pirach und mehrere Freileitungen vorbelastet, weswegen eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu verneinen ist.

Zusammenfassende Beurteilung

Bezüglich der Situation für die Wohnbebauung im Innenbereich unterscheidet sich die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ nicht von der Trassenvariante Zeilarn West – B20“.

Wohnbebauung im Innenbereich ist von der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ in Bergham und Pirach berührt.

- Ca. 0,5 ha der Siedlungsfläche des Ortsteils Bergham liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Der LEP-Abstandswert wird für Bergham mit einer minimalen Entfernung von 340

m nur knapp unterschritten, zudem wird Bergham gegenüber der Trasse abgeschirmt. Für Bergham ist die Wohnumfeldqualität daher gewährleistet,

- Ca. 5,6 ha der vorhandenen und geplanten Siedlungsfläche des Ortsteils Pirach liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Die Entfernung zum äußeren Korridorrand beträgt ca. 120 m. Ein Abstand unter 400 m ist bei dieser Abschnittsvariante nicht zu realisieren. Eine nennenswerte Abschirmung gegenüber dem Trassenkorridor ist nicht gegeben. Für Pirach kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist das Umfeld von Pirach durch das Umspannwerk und die darauf zulaufenden Freileitungen deutlich vorgeprägt. Vorsorglich wird für Pirach eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes aufgrund der deutlichen Unterschreitung des LEP-Abstandswertes angenommen. Eine detaillierte Analyse muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben.

Das Gewerbegebiet Bergham zählt zu den Gebieten, in denen Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig ist. Das Gewerbegebiet befindet sich am Rand des Trassenkorridors der Korridorabschnitte Fürstenschlag A und B. In einer Entfernung von 200 m zum Rand des Trassenkorridors befindet sich kein Wohngebäude oder keine Wohnung in einem gewerblich genutzten Gebäude.

Die Zahl der Wohngebäude im Außenbereich mit Unterschreitung der LEP-Abstandswerte ist geringer als bei der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“, was dem Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B geschuldet ist. Die Zahl der Wohngebäude mit Abstandunterschreitung beträgt 52 Wohngebäude mit der Untervariante Fürstenschlag A und 54 Wohngebäude mit der Untervariante Fürstenschlag B. Bei 33 bzw. 28 Wohngebäuden ist eine Trassenführung möglich, bei der die Regelabstände eingehalten werden können. Bei 24 bzw. 19 Wohngebäuden ist ein (partieller) Sichtschutz gegeben. Insgesamt verbleiben 7 bzw. 14 Wohngebäude im Außenbereich, bei denen die Wohnumfeldqualität erheblich beeinträchtigt wird.

6.2.5 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz

Die drei Trassenvarianten „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ wurden im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohnumfeldschutzes auf Basis der LEP-Regelabstände sowie weiterer Merkmale, die die Wohnumfeldqualität charakterisieren, untersucht. Zu den weiteren Merkmalen gehören Nutzung des Wohnumfeldes, Sichtverschattung der Freileitung gegenüber einzelnen Wohngebäuden bzw. Wohngebieten, Ausmaß der Unterschreitung der LEP-Regelabstände. Bei keiner Trassenvariante konnte erreicht werden, dass die LEP-Regelabstände im gesamten Trassenverlauf eingehalten werden. Bei allen drei Trassenvarianten ist sowohl Wohnbebauung im Innenbereich als auch Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Bei „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ sind es die Ortschaften Niederperach, Burgkirchen und Pirach. Bei Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ die Ortschaften Bergham und Pirach. Bei der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ wird das Wohnumfeld von Niederperach und Burgkirchen erheblich beeinträchtigt. Bei beiden Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ ist der Schutz der Wohnumfeldqualität für Bergham gewährleistet, bei Pirach ist er eingeschränkt.

Die beiden Erdkabelabschnitte Zeilarn Mitte B und Hecketstall B tragen dazu bei, dass Wohnbebauung im Innenbereich von Zeilarn (Zeilarn Mitte B – B20) bzw. von Burgkirchen und Pirach (Zeilarn West – Altöttinger Forst) entlastet wird. Berücksichtigt man das Ausmaß der Abstandsunterschreitung der LEP-Regelabstände, den Sichtschutz und die Nutzung im Umfeld der Ortschaften, so verbleiben mit der Option Erdverkabelung Niederperach (Zeilarn West – Altöttinger Forst) und Pirach (Trassenführung in Bündelung mit B20) mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität.

Im Hinblick auf die Wohnbebauung im Außenbereich stellt sich die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ als günstigste Variante heraus. Hier verbleiben von 52 bzw. 54 Wohngebäuden im Außenbereich (Untervariante Fürstenschlag A bzw. Fürstenschlag B) 7 bzw. 14 Wohngebäude im Außenbereich, bei denen die Wohnumfeldqualität erheblich beeinträchtigt wird. Bei der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ sind es 18

bzw. 25 Wohngebäude im Außenbereich, bei der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ 42 Wohngebäude mit einer Freileitungsplanung im Bereich Burgkirchen und 22 Wohngebäude bei Realisierung der Erdkabeloption „Hecketstall B“.

6.3 Freiraumstruktur - Natur und Landschaft

6.3.1 Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur – Natur und Landschaft

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Natur und Landschaft die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein könnten.

Tab. 18: Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur Freiraumstruktur

Fundstelle	Aussage
Nr. 7.1.3	In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
Anmerkung:	*Für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting sind Bündelungsmöglichkeiten geprüft worden. Das Bündelungsprinzip gehört zu den Trassierungsgrundsätzen von TenneT (s. Erläuterungsbericht Kap. 9.2.1).*
Nr. 7.1.3	Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.
Anmerkung:	*Der Grundsatz ist in den Trassierungsgrundsätzen von TenneT verankert (s. Erläuterungsbericht Kap. 9.2.1).*
Nr. 7.1.4	In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.
Anmerkung:	*Die Zielaussage des LEP ist von dem Vorhaben nicht berührt, denn diese richtet sich an die Regionalen Planungsverbände.*

Regionalplan Landshut (13)

Ziele und Grundsätze des Regionalplan Landshut zum Thema „Natur und Landschaft“ (Teil B I), die von dem Vorhaben Ersatzneubau Pirach – Pleinting berührt sein könnten, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 19: Ziele und Grundsätze Regionalplan Landshut (13) zur Freiraumstruktur

Fundstelle	Aussage
Teil B I Nr. 1.3	Der Wald soll erhalten werden.
Teil B I Nr. 1.3	Die Auwälder an Isar und Inn sind zu erhalten.
Anmerkung:	*Maßnahmen zum Walderhalt sind im Erläuterungsbericht Kap. 4.2.4.1 beschrieben.*
Teil B I Nr. 2.1.1.1 Karte 3 Landschaft u. Erholung	Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen: […] im Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland: […]

Fundstelle	Aussage
	• 26 Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes • 29 Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite
Anmerkung:	*Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die von dem Vorhaben berührt sind, sind in Tab. 21 aufgeführt und in Karte C.4 und C.5 dargestellt.*
Teil B I Nr. 2.1.2.1	In den regionalen Grünzügen sind vorrangig die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern.
Teil B I Nr. 2.1.2.1	Insbesondere sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die klimatischen Funktionen, die Erholungseignung, das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Landschaftsbestandteilen und die wasserwirtschaftlichen Funktionen erhalten und entwickelt werden.
Teil B I Nr. 2.1.2.2	In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen.
Anmerkung:	*Im Untersuchungsgebiet sind keine regionalen Grünzüge vorhanden.*

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält zum Thema „*Leitbild*“ (Teil B I Nr.1) und „*Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft*“ keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären. Maßgebliche Ziele und Grundsätze zum Thema „Sicherung der Landschaft“ (Teil B I Nr. 3), die von dem Vorhaben berührt sein könnten, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Regionale Grünzüge sind im Regionalplan Südostoberbayern (18) nicht dargestellt.

Tab. 20: Ziele und Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Freiraumstruktur

Fundstelle	Aussage
Teil B I Nr. 3.1 und Karte 3	Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden. Dazu sollen Sicherstellungen als Schutzgebiet nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz angestrebt werden. […] Haupteinheit 054 "Unteres Inntal" • 39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze • 41: Alzgerner und Altöttinger Forst • 42: Daxenthaler Forst • 43: Alztal von Burgkirchen a.d.Alz bis zum Inn […] Haupteinheit 053 „Alzplatte“ • 48: Alztal von Altenmarkt a.d.Alz bis Burgkirchen a.d.Alz • 50: Waldgebiete westl. Burghausen Haupteinheit 060: "Isar-Inn-Hügelland" • 52: Hügelland zwischen Erharting und Marktl
Anmerkung:	*Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ wird im Rahmen der Auswirkungsprognose geprüft (s. Kap. 6.3.3)*

6.3.2 Bestandsaufnahme Freiraumstruktur - Natur und Landschaft

In der Karte C.5 und Karte C.4 sind die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Untersuchungsgebiet dargestellt. Weiträumige landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind verbreitet im Untersuchungsgebiet im Bereich der Innleite und des nördlich angrenzenden Hügellandes sowie des Altöttinger Forstes, Holzfelder Forst, Daxenthaler Forst, Eschlberg und Hechenberg vorhanden. Im Einzelnen sind die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes in Tab. 21 aufgeführt.

Tab. 21: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Untersuchungsgebiet

Gemeinde	Bezeichnung / Beschreibung
Region Landshut / Landkreis Rottal-Inn	
Tann	keine
Wurmannsquick	26: Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes
Zeilarn	26: Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes
Region Südostoberbayern / Landkreis Altötting	
Erlbach	52 Hügelland zwischen Erharting und Marktl
Perach	39 Inntal von Gars a. Inn bis zur Landesgrenze 52 Hügelland zwischen Erharting und Marktl
Marktl	39 Inntal von Gars a. Inn bis zur Landesgrenze 42 Daxenthaler Forst 43 Alztal von Burgkirchen a. d. Alz bis zum Inn 52 Hügelland zwischen Erharting und Marktl
Neuötting	39 Inntal von Gars a. Inn bis zur Landesgrenze 41 Alzgerner Forst und Altöttinger Forst 43 Alztal von Burgkirchen a. d. Alz bis zum Inn
Haiming	42 Daxenthaler Forst
Emmerting	41 Alzgerner Forst und Altöttinger Forst 43 Alztal von Burgkirchen a. d. Alz bis zum Inn
Mehring	42 Daxenthaler Forst 43 Alztal von Burgkirchen a. d. Alz bis zum Inn 50 Waldgebiete westlich von Burghausen
Burghausen	42 Daxenthaler Forst 50 Waldgebiete westlich von Burghausen
Burgkirchen	42 Daxenthaler Forst 43 Alztal von Burgkirchen a. d. Alz bis zum Inn 48 Alztal von Altenmarkt a.d.Alz bis Burgkirchen a.d.Alz 50 Waldgebiete westlich von Burghausen

6.3.3 Auswirkungsprognose Freiraumstruktur - Natur und Landschaft

Bündelung

Gemäß Grundsatz Nr. 7.1.3 LEP Bayern (2020) sollen Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst gebündelt werden. In Tab. 22 ist aufgezeigt bei welchen Trassenkorridorabschnitten

Bündelungsmöglichkeiten bestehen bzw. der Trassenkorridor in Parallelführung zur Bestandstrasse verläuft (Ersatzneubau). Bei einem Ersatzneubau wird ein bereits vorgeprägter Raum genutzt und damit die Neubeanspruchung von Natur und Landschaft wie bei einer Bündelung vermindert.

Tab. 22: Bündelungsmöglichkeiten bei den einzelnen Trassenvarianten

Korridorabschnitt	Bündelungsmöglichkeit	Länge Bündelung	Anteil Bündelung an Gesamtlänge
Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, Länge der Trassenvariante: 23,2 km			
Burgkirchen	Ersatzneubau in Nähe der Bestandsleitung	1,1 km	4,7 %
Hecketstall B	Bündelung mit einer 110-kV-Leitung	1,12 km	4,8 %
Trassenvariante „Zeilarn West – B20“, Länge Trassenvariante: 24,7 km bzw. 24,9 km			
B20	Bündelung auf längerer Strecke mit der B20	5,53 km	22,4 %
Güterumschlagzentrum B	Bündelung mit dem Güterumschlagzentrum und mit der B20	2,3 km	9,3 %
Mehring	Bündelung mit einer 110-kV-Leitung	2,91 km	11,8 %
Meyerfeld B	Bündelung mit einer 110-kV-Leitung	3,03 km	7,4 %
Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“, Länge Trassenvariante: 24,6 km bzw. 24,8 km			
Burgstall	Ersatzneubau in Nähe der Bestandsleitung	0,75 km	3,0 %
Zeilarn Mitte	Ersatzneubau in Nähe der Bestandsleitung	1,76 km	7,2 %
B20	Bündelung auf längerer Strecke mit der B20	5,53 km	22,5 %
Güterumschlagzentrum B	Bündelung mit dem Güterumschlagzentrum und mit der B20	2,3 km	9.3 %
Mehring	Bündelung mit einer 110-kV-Leitung	2,91 km	11,8 %
Meyerfeld B	Bündelung mit einer 110-kV-Leitung	3,03 km	7,4 %

In Tab. 22 ist aufgeführt, welche Bündelungsmöglichkeiten für die einzelnen Trassenvarianten bestehen und an welchen Stellen der Ersatzneubau in Anlehnung an die Bestandstrasse möglich ist.

- **Trassenvariante Zeilarn West – B20**

Bei der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ erfolgt im Norden kein Ersatzneubau in der Nähe der Bestandsleitung. Dennoch liegt der Anteil der Bündelung bei ca. 51 %.

- **Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst**

Bei der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ wird nur ein kurzes Stück mit der Bestandsleitung und einer 110-kV-Leitung gebündelt. Der Anteil Ersatzneubau bzw. Bündelung liegt bei knapp 10 %.

- **Trassenvariante Zeilarn Mitte B – B20**

Am ehesten entspricht die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ dem Bündelungsgebot bzw. einem Ersatzneubau. Auf etwa 51% der Trasse kann mit anderen linearen Infrastrukturen gebündelt werden, der Anteil an Ersatzneubau in der Nähe der Bestandstrasse beträgt ca. 10 %. Im Norden erfolgt eine Annäherung an die Bestandsleitung, dies ist erst durch den Teilerdverkabelungsabschnitt Zeilarn Mitte B möglich

geworden, weil bei einer reinen Freileitungsplanung der Wohnumfeldschutz einem Trassenverlauf zwischen Obertürken und Zeilarn entgegen stand. Alsdann wird mit der Bundesstraße B20 gebündelt. Im Süden vor der Einführung in das UW Pirach ist eine Bündelung mit zwei 110-kV-Leitungen vorgesehen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Alle Trassenvarianten queren auf längerer Strecke landschaftliche Vorbehaltsgebiete (s. Tab. 23).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind zwar als Ziel der Raumordnung angegeben, sind aber der Abwägung zugänglich, denn in der Begründung zum Regionalplan Landshut sowie zum Regionalplan Südostoberbayern wird ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen seien und in die Abwägung einzustellen seien.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfolgt, soweit vorhanden, auf der Grundlage der jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Für die Region Landshut sind diese konkretisiert. Es wird beurteilt, in welchem Ausmaß die Maßnahmen beeinträchtigt werden.

In der **Region Landshut** ist nur das Gebiet Nr. 26 (Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes) von der Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ im Erdkabelabschnitt berührt, und zwar im Bereich des Türkenbachs. Für dieses Gebiet sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sicherung der Bachtäler im Isar-Inn-Hügelland als Räume für den Schutz der Gewässer einschließlich der Auenfunktionen sowie wegen ihrer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung von Feuchtlebensräumen und für den regionalen Biotopverbund,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Wasser-, Hochwasser- und Feststoffdynamik sowie der Vernetzungsqualität der Fließgewässer
- Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt durch die Anlage von Uferrandstreifen, Wiederbestockung der Bachufer mit standortheimischen Gehölzen sowie Zulassen von Rückmäandrierungen und Renaturierung technisch verbauter Abschnitte
- Verhinderung baulicher Entwicklung in den Talauen.

Das Bachtal des Türkenbachs wird unterbohrt. Die Maßnahmen im Bereich des Türkenbachs werden nicht beeinträchtigt. Insofern ist die Konfliktstärke gering.

Für die **Region Südostoberbayern** liegen keine Beschreibung der Bedeutung der einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder der vorgesehenen Maßnahmen vor. Zur Begründung wird dazu im RP Südostoberbayern (2020, Begründung zu B I, zu 3.1) aufgeführt: „Sicherungs- und Pflegeziele für jedes einzelne landschaftliche Vorbehaltsgebiet werden nicht vorgegeben, da die Gebiete in der Regel aus verschiedenen Ökosystemtypen bestehen. Im konkreten Einzelfall richtet sich die Zielsetzung nach den in B I 2 (Regionalplan) genannten Zielen zu den einzelnen Landschaftstypen. Der überwiegende Grund der Ausweisung der einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete geht in der Regel bereits aus der Benennung der Fläche hervor. Darüber hinaus ist er in der Erläuterung zum Naturraum oder in der Einzelbegründung aufgeführt.“

Gemäß Begründung RP Südostoberbayern kommen folgende Teilgebiet als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in Frage:

- „Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausstattung oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen

- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften“ (RP Südostoberbayern 2020, Begründung zu B I, zu 3.1).

In der Region Südostoberbayern sind folgende landschaftlichen Vorbehaltsgebiete berührt (von Nord nach Süd und von West nach Ost, s. Tab. 23):

- Hügelland zwischen Erharting und Marktl (Nr. 52).
- Inntal von Gars am Inn bis zur Landesgrenze (Nr. 39)
- Alzgerner und Altöttinger Forst (Nr. 41)
- Alztal von Burgkirchen a.d. Alz bis zum Inn (Nr. 43)
- Daxenthaler Forst (Nr. 42)
- Waldgebiete westlich Burghausen (Nr. 50)

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 52 ist innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Isar-Inn-Hügelland“ (Nr. 060) ausgewiesen. Dieser Bereich zeichnet sich durch seinen Abwechslungsreichtum aus. Kleine Flüsse und Bäche, kleinteilige landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Vielzahl von Waldstreifen und -stücken, die großteils eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz besitzen, prägen das Landschaftsbild“ (RP Südostoberbayern 2020, Begründung zu B I, zu 3.1). Wesentlicher Beurteilungsaspekt ist demnach eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 52 ist umso stärker beeinträchtigt, je höher die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind. Eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes resultiert aus einer völligen Neubelastung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes verbunden mit einem längeren Streckenverlauf zentral innerhalb des Gebietes, dies ist im Trassenkorridorabschnitt „Perach“ der Fall. Ein Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung in der Nähe der Bestandsleitung oder anderer Vorbelastungen innerhalb des Gebietes führt zu einer mittleren Konfliktstärke, zumal die Querungslänge gering ist. Dies ist im Trassenkorridorabschnitt „Innquerung Ost“ der Fall.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 39 (Inntal) und Nr. 43 (Alztal) befinden sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (Nr. 054). Die Flusstäler sind insbesondere wegen ihrer ökologischen Bedeutung als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (RP Südostoberbayern 2020, Begründung zu B I, zu 3.1). Hier wird die Konfliktstärke daran bemessen, inwieweit die ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden, aber auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit beurteilt. Im Trassenkorridorabschnitt „Perach“ ist nicht ausgeschlossen, dass in Lebensräume eingegriffen wird, zudem wird das Landschaftsbild neu belastet, daraus resultiert eine hohe Konfliktstärke. Im Trassenkorridorabschnitt „Innquerung Ost“ stellt die Bestandsleitung eine Vorbelastung dar. Der Waldbestand an der Hangleite des Inns soll überspannt werden, ebenso der Waldbestand südlich des Inns. Die Konfliktstärke für die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 39 und Nr. 43 wird deshalb mit mittel bewertet.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 41 (Alzgerner Forst und Altöttinger Forst) und Nr. 42 (Daxenthaler Forst) sind ebenfalls innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (Nr. 054) ausgewiesen. Sie haben ihre Bedeutung als zusammenhängende Waldgebiete mit ökologischen Ausgleichsfunktionen. Zudem haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung. Die Konfliktstärke ist umso höher, je stärker in die Waldgebiete eingegriffen wird und je geringer die Vorbelastung ist. Die Waldgebiete des Alzgerner Forstes und Altöttinger Forstes sollen zwar überspannt werden, dennoch sind Waldverluste im Bereich der Maststandorte nicht zu vermeiden. Die Waldverluste sind umso höher, je größer die Querungslängen sind (s. hierzu auch Kap. 6.4.3). In den Trassenkorridorabschnitten „Perach“ und „Altöttinger Forst“ ist eine Überspannung der Waldbestände vorgesehen, die Querungslänge ist mit ca. 7,2 km jedoch beträchtlich (ca. 31 % der Gesamtlänge der Trassenvariante), und zudem handelt es sich um eine Neubelas-

tung. Die Konfliktstärke wird daher als hoch bewertet. In den Trassenkorridorabschnitten der beiden Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B ist eine Waldüberspannung nicht vorgesehen. Das Vorbehaltsgebiet wird in seiner Funktion erheblich beeinträchtigt, die Konfliktstärke ist hoch. In den Trassenkorridorabschnitten „B20“ und „Güterumschlagszentrum B“ wird das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 42 (Daxenthaler Forst) auf längerer Strecke (ca. 7,1 km) gequert. Durch Überspannung der Waldbestände wird der Waldverlust minimiert. Da das Vorbehaltsgebiet durch die B20, das Güterumschlagzentrum und die Industriegebiete bereits deutlich vorbelastet ist, wird die Konfliktstärke mit mittel bewertet.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 50 (Waldgebiete westlich Burghausen) ist innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Alzplatte“ (Nr. 053) ausgewiesen. Die Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ergibt sich aus den Waldfunktionen. Im Trassenkorridorabschnitt „Mehring“ und „Meyerfeld B“ besteht eine Vorbelastung durch zwei parallel verlaufende 110-kV-Leitungen, von denen eine mit auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung geführt werden soll. In Teilbereichen ist aber ein Eingriff in den Waldbestand des Hechenberges nicht zu vermeiden. Die Konfliktstärke wird in den Randbereichen des Hechenberges mit hoch bewertet, ansonsten mit mittlerer Stärke.

Vor dem Hintergrund der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird die daraus resultierende Gesamtbeurteilung für die drei Trassenvarianten in Tab. 23 aufgeführt.

Tab. 23: Querung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting

Korridorabschnitt	landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Querungslänge, Konfliktbeschreibung	Anteil an Gesamtlänge	Konfliktstärke
Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, Länge der Trassenvariante: 23,2 km				
Perach	52: Hügelland zwischen Erharting und Marktl	Querung 2.010 m Neubelastung	8,7 %	hoch
	39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze	Querung 1.860 m Neubelastung	8,0 %	
	41: Alzgerner und Altöttinger Forst	Querung 3.730 m Neubelastung	16,1 %	hoch
Altöttinger Forst	41: Alzgerner und Altöttinger Forst	Querung 3.500 m Neubelastung	15,1 %	hoch
Trassenvariante „Zeilarn West – B20“, Länge der Trassenvariante: 24,7 bzw. 24,9 km				
Innquerung Ost	52: Hügelland zwischen Erharting und Marktl 39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze	Querung 230 m u. 730 m Vorbelastung durch Bestandsleitung	3,9 %	mittel
Untervariante Fürstenschlag A	39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze 42: Daxenthaler Forst	Querung 710 m u. 210 m Vorbelastung durch Bestandsleitung	3,7	mittel
	42: Daxenthaler Forst	Querung 1.850 m Neubelastung	7,4 %	hoch
Untervariante Fürstenschlag B	39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze 42: Daxenthaler Forst	Querung 940 m u. 1.560 m Neubelastung	10,1 %	hoch
B20	42: Daxenthaler Forst	Querung 5.540 m Vorbelastung durch B20	22,4 %	mittel

Korridorabschnitt	landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Querungslänge, Konfliktbeschreibung	Anteil an Gesamtlänge	Konfliktstärke
Güterumschlagszentrum B	42: Daxenthaler Forst	Querung 1570 m Vorbelastung durch GVZ	6,4 %	mittel
Mehring	50: Waldgebiete westl. Burghausen	Querung 1.650 m Vorbelastung durch zwei 110-kV-Leitungen	6,7 %	mittel
Meyerfeld B	50: Waldgebiete westl. Burghausen	Querung am Rand des Gebietes über 400 m Gebiet kann weitgehend überspannt werden Vorbelastung durch zwei 110-kV-Leitungen	1,6 %	gering
Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20“, Länge der Trassenvariante: 24,6 bzw. 24,8 km				
Zeilarn Mitte B	26: Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes	Erdkabelabschnitt mit Unterbohrung	--	keine
Innquerung Ost	52: Hügelland zwischen Erharting und Marktl 39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze	Querung 230 m u. 730 m Vorbelastung durch Bestandsleitung	3,9 %	mittel
Untervariante Fürstenschlag A	39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze 42: Daxenthaler Forst	Querung 710 m u. 210 m Vorbelastung durch Bestandsleitung	3,7 %	mittel
	42: Daxenthaler Forst	Querung 1.850 m Neubelastung	7,5 %	hoch
Untervariante Fürstenschlag B	39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze 42: Daxenthaler Forst	Querung 940 m u. 1.560 m Neubelastung	10,1 %	hoch
B20	42: Daxenthaler Forst	Querung 5.540 m Vorbelastung durch B20	22,5 %	mittel
Güterumschlagszentrum B	42: Daxenthaler Forst	Querung 1.570 m Vorbelastung durch GVZ	6,4 %	mittel
Mehring	50: Waldgebiete westl. Burghausen	Querung 1.650 m Vorbelastung durch zwei 110-kV-Leitungen	6,7 %	mittel
Meyerfeld B	50: Waldgebiete westl. Burghausen	Querung am Rand des Gebietes über 400 m Gebiet kann weitgehend überspannt werden Vorbelastung durch zwei 110-kV-Leitungen	1,6 %	gering

Die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ weist durchgehend eine hohe Konfliktstärke auf, weil die Querung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Hügelland zwischen Erharting und Marktl, Inntal sowie Alzgerner und Altöttinger Forst eine Neubelastung darstellt. Die Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und Zeilarn Mitte B – B20“ sind in ihrer Konfliktstärke in etwa gleich. Bei der Trassenvariante „Zeilarn West

– Altöttinger Forst“ beträgt der Anteil an Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in Bezug auf die Trassenlänge ca. 48 %, bei der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ sind es wie bei der Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ ca. 51 %. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden von beiden Trassenvarianten aber überwiegend in Bereichen gequert, die bereits vorbelastet sind (B20, Güterverkehrszentrum, Industriegebiete, 110-kV-Leitungen).

Erdkabelabschnitte

Für die beiden möglichen Erdkabelabschnitte ist das Bündelungsgebot nicht relevant, weil die Landschaft nicht neu belastet wird. Der Teilerdverkabelungsabschnitt Zeilarn Mitte B quert ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet mit einer Unterbohrung, daher bestehen keinerlei Auswirkungen der Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Vom Teilerdverkabelungsabschnitt Hecketstall B ist kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet berührt.

6.3.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose im Hinblick auf Natur und Landschaft

Dem Grundsatz der Bündelung kann mit der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ über weite Bereiche entsprochen werden. Beide Trassenvarianten verlaufen über einen Abschnitt von ca. 7 km von der Anschlussstelle Burghausen südlich von Marktl bis zur Querung des Alzkanals gebündelt mit der B20. Von dort verlaufen die Leitungen weiter gebündelt mit einer 110-kV-Leitung bis zum Umspannwerk Pirach. Die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ weist darüber hinaus den Vorzug aus, dass sie in der Nähe der Bestandsleitung geführt werden kann. Ohne den Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B wäre diese Option nicht möglich.

Die beiden Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ queren landschaftliche Vorbehaltsgebiete insgesamt auf einer Länge von 12,6 bzw. 12,9 km. Das Gebiet 52: Hügelland zwischen Erharting und Marktl wird über eine Länge von ca. 230 m im Bereich Innquerung Ost gequert. Im Bereich Innquerung Ost und bei Oberpiesing und Fürstenschlag B wird außerdem das Gebiet 39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze über ca. 2.380 m gequert. Das Gebiet 42: Daxenthaler Forst wird im Bereich Oberpiesing, Fürstenschlag A und B, entlang der B20, und am Güterumschlagszentrum über ca. 9.200 bzw. 8.700 m gequert. Im Bereich Mehring und Mayerfeld wird über ca. 2.050 m das Gebiet 50: Waldgebiete westl. Burghausen gequert.

Auch die Trassenvariante „Zeilarn West – Altötting“ quert über längere Strecke (11,1 km) landschaftliche Vorbehaltsgebiete: Das Hügelland zwischen Erharting und Marktl (Gebiet 52) wird über eine Länge von ca. 2.010 m nördlich des Inn gequert, daran schließt das Gebiet 39 „Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze“, dass auf einer Länge von 1.860 m gequert wird. Der Alzgerner und Altöttinger Forst wird auf einer Länge von 7.230 m gequert.

Eine Umgehung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist mit keiner Trassenvariante möglich. Auch die Bestandstrasse quert im Bereich der Alzniederung ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet auf längerer Strecke. Wird ein Trassenverlauf entsprechend der drei Trassenvarianten realisiert, so kann das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 43 im Bereich der Alzniederung entlastet werden. Am günstigsten im Hinblick auf eine Entlastungswirkung sind die beiden Trassenvarianten in Bündelung mit der B20, weil in diesen Bereichen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 39 und 42 deutlich vorgeprägt sind, so im Bereich der Innquerung Ost durch die Bestandstrasse, im Bereich des Daxenthaler Forstes durch die Bundesstraße B20, das Industriegebiet und das Güterumschlagszentrum und im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 50 besteht eine Vorbelastung durch zwei 110-kV-Leitungen.

6.4 Freiraumnutzung - Land- und Forstwirtschaft

6.4.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Land- und Forstwirtschaft

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema „Land- und Forstwirtschaft“ die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, die für das Vorhaben relevant sind.

Tab. 24: Grundsätze LEP (2020) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Nr. 5.4.1	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Nr. 5.4.2	Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
Anmerkung:	*Die Auswirkungen auf große zusammenhängende Waldgebiete und Bannwälder werden in der UVS Kap. 5.9.5 behandelt*
Nr. 5.4.2	Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.
Anmerkung:	*Die Auswirkungen auf Funktionswälder werden in der UVS Kap. 5.9.5 behandelt.*

Regionalplan Landshut (13)

Der Regionalplan Landshut enthält zum Thema „Land- und Forstwirtschaft“ (Teil B V Nr. 2.1) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein können.

Tab. 25: Grundsätze Regionalplan Landshut (13) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Teil B V Nr. 2.1.8	Der steigenden Bedeutung der Waldfunktionen für Erholung, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, das Trinkwasser und zum Schutz vor Naturgefahren ist verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere bei vermehrter Holznutzung und Waldbewirtschaftung ist die Sicherung der Waldfunktionen anzustreben.

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält zum Thema „Land- und Forstwirtschaft“ (Teil B III Nr. 2 und Nr. 3) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein können.

Tab. 26: Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Teil B III Nr. 2.1	Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden.
Teil B III Nr. 3.1	Die Waldflächen, insbesondere die Bannwälder, in der Region sind in ihrem Bestand zu erhalten und so zu bewirtschaften, dass sie ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
Anmerkung:	*Die Auswirkungen auf Bannwälder und Funktionswälder werden in der UVS Kap. 5.9.5 behandelt*

6.4.2 Bestandsaufnahme Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Vor allem im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes bis zum Inn überwiegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die hauptsächlich ackerbaulich genutzt werden. Weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich nordöstlich von Burgkirchen und zwischen Mehring und Pirach. Im mittleren Teil des Untersuchungsgebietes südlich des Inns erstrecken sich die großen zusammenhängenden Waldgebiete des Alzgerner Forstes, Altöttinger Forstes, Daxenthaler Forstes, Holzfelder Forstes und Garchinger Hart. Diese sind als Bannwald gem. Art. 11 BayWaldG geschützt. Die großen zusammenhängenden Waldgebiete sind zudem als Funktionswald für Erholung und Klima-, Immissions- und Lärmschutz ausgewiesen. Weitere Waldgebiete in der Alzniederung, am Eschelberg und Hechenberg erfüllen darüber hinaus Lebensraumfunktion. Waldgebiete in Hanglagen, so an der Innleite, sind zudem als Funktionswald für den Bodenschutz ausgewiesen. Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes überwiegen kleinräumige Waldgebiete, die zwischen die landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeschaltet sind. Einige von ihnen erfüllen Lebensraumfunktion, die Waldbestände am Etzenberger Bach zudem Bodenschutzfunktion. Nähere Angaben zu den berührten Waldgebieten enthält die Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 5.8. Die Funktionswälder sind in den Karten C.6 (Klimaschutz lokal, regional, Erholungswald) sowie C.7 (Lebensraum, Sichtschutz, Bodenschutz) dargestellt.

6.4.3 Auswirkungsprognose Land- und Forstwirtschaft

In Tab. 27 ist aufgeführt, von welchen Trassenvarianten mit ihren Trassenkorridorabschnitten landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen berührt sind. Zudem ist angegeben, ob es sich bei den gequerten Wäldern um Funktionswälder oder Bannwälder handelt. Die Auswirkungsprognose in Bezug auf Bannwälder und Funktionswälder und die Bewertung der Waldverluste erfolgt in der UVS in Kap. 5.8.5.

Bei der Trassierung von Freileitungen und auch für die Verlegung von Erdkabeln werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt beansprucht.

Tab. 27: Querung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Waldflächen durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting

Erläuterung: + trifft überwiegend zu, (+) trifft nur zum Teil zu, -- trifft nicht zu, Zusatz Funktionswälder: B = Bodenschutz, E = Erholung, I = Klima- und Immissionsschutz, L = Landschaftsbild, N = Lebensraum, * Die Flächenangabe bezieht sich auf die gesamte Waldfläche innerhalb des Trassenkorridors. Die reale Flächeninanspruchnahme wird geringer ausfallen, weil der Schutzbereich weniger als 200 m beträgt.

	Querung					
Name	Abschnitts-länge [km]	landw. gen. Flä-chen	Waldflä-chen*[ha]	Waldüber-spannung	davon Funktionswald	davon Bannwald
Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, Länge der Trassenvariante 23,2 km						
Zeilarn West A	3,6	+	14,4	nein	+ (N, B)	--
Pleining	0,67	+	5,6	nein	--	--
Perach	10,9	+	94,3	im südl. Teil ja	+ (N, B, E, I)	+
Altöttinger Forst	4,1	--	75,7	ja	+ (E, I)	+
Burgkirchen A	0,95	--	14,6	ja	+ (N)	--
Burgkirchen	1,1	+	1,0	nein	--	--
Hecketstall B	1,9	+	0,2	nein	--	--
Burgkirchen EK	1,0	+	1,0	--		
Hecketstall B EK	1,9	+	0,2	--		
Trassenvariante „Zeilarn West – B20“, Länge Trassenvariante: 24,7 km bzw. 24,9 km						
Zeilarn West A	3,6	+	14,4	nein	+ (N, B)	--
Pleining	0,67	+	5,6	nein	--	--
Thomasbach	2,95	+	7,5	nein	--	--
Innquerung Ost	1,0	(+)	8,4	ja	+ (N, B)	--
Oberpiesing	0,9	+	12,9	nein	+ (E)	--
Fürstenschlag A	1,8	(+)	34,2	nein	+ (E, I)	--
Fürstenschlag B	2,5	+	23,0	nein	+ (E, I)	--
B20	5,5	--	95,3	ja	+ (E, I)	+
Güterumschlags-zentrum B	2,3	(+)	24,9	ja	+ (E, I)	+
Mehring	2,9	+	17,3	nein	+ (N, E, I)	--
Mayerfeld B	3,0	+	1,2	nein	--	--
Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20“, Länge der Trassenvariante: 24,6 bzw. 24,8 km						
Burgstall	1,1	+	2,8	nein	--	--
Zeilarn Mitte (FL ohne EK)	2,7	+	15,7	nein	+ (L)	--
Zeilarn Mitte B (EK)	2,9	+	Unterbohrung	--	+ (L)	--
Innquerung Ost	1,0	(+)	8,4	ja	+ (N, B)	--
Oberpiesing	0,9	+	12,9	nein	+ (E)	--
Fürstenschlag A	1,8	(+)	34,2	nein	+ (E, I)	--

	Querung					
Name	Abschnitts-länge [km]	landw. gen. Flä-chen	Waldflä-chen*[ha]	Waldüber-spannung	davon Funktionswald	davon Bannwald
Fürstenschlag B	2,5	+	23,0	nein	+ (E, I)	--
B20	5,5	--	95,3	ja	+ (E, I)	+
Güterumschlags-zentrum B	2,3	(+)	24,9	ja	+ (E, I)	+
Mehring	2,9	+	17,3	nein	+ (N, E, I)	--
Mayerfeld B	3,0	+	1,2	nein	--	--

Freileitung / Landwirtschaft

Für die Maststandorte wird relativ wenig Fläche in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommene Fläche hängt von der Höhe der Masten ab und ob es sich um einen Abspann- oder Tragmast handelt. Da im Raumordnungsverfahren weder die Höhe der Maste noch die Art des Gestänges feststehen, kann keine exakte Angabe über die Flächeninanspruchnahme getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche bei der überwiegenden Anzahl an Masten maximal 144 m^2 (12 m x 12 m) beträgt. Bei einer durchschnittlichen Spannfeldlänge von 400 m werden auf 1 km ca. 360 m^2 Fläche in Anspruch genommen (s. auch UVS Kap. 3.3.2).

Eine Abschätzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Maststandorte auf Basis der in Tab. 27 getroffenen Angaben ergibt für die drei Trassenvarianten folgendes Ergebnis:

- Trassenvariante „Zeilarn West - Altöttinger Forst“

  Verlauf über landwirtschaftlich genutzte Flächen über ca. 14 km, Flächeninanspruchnahme ca. 0,51 ha

- Trassenvariante „Zeilarn West - B20 mit Abschnitt Fürstenschlag A“

  Verlauf über landwirtschaftlich genutzte Flächen über ca. 15,0 km, Flächeninanspruchnahme ca. 0,54 ha

- Trassenvariante „Zeilarn West - B20 mit Abschnitt Fürstenschlag B“

  Verlauf über landwirtschaftlich genutzte Flächen über ca. 17,5 km, Flächeninanspruchnahme ca. 0,63 ha

- Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20 mit Abschnitt Fürstenschlag A“

  Verlauf über landwirtschaftlich genutzte Flächen über ca. 11,6 km, Flächeninanspruchnahme ca. 0,42 ha

- Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20 mit Abschnitt Fürstenschlag B“

  Verlauf über landwirtschaftlich genutzte Flächen über ca. 14,1 km, Flächeninanspruchnahme ca. 0,51 ha

Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt und so weit wie möglich mit den Bewirtschaftern der Fläche abgestimmt. Zudem wird beim Ersatzneubau ein ausreichender Bodenabstand vorgesehen, um auch mit größeren Landmaschinen unterhalb des überspannten Bereichs wirtschaften zu können. Schutzgutspezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, die gleichwohl positive Effekte auf die Belange der Landwirtschaft haben, sind in der UVS in Kap. 7.2.5 dargelegt.

Erdkabelabschnitte / Landwirtschaft

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Teilerdverkabelungsabschnitte ist deutlich größer als bei einer Freileitung. In der Bauphase umfasst der Regelarbeitsstreifen (Kabelgraben, Baustraßen, Flächen zur Ablagerung von Bodenaushub) bei offener Bauweise eine Breite von ca. 45 m, d.h. dass pro Kilometer 4,5 ha Fläche in Anspruch genommen werden. Bei geschlossener Bauweise werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbohrt und erfahren bis auf die Bohrgrube keine Veränderung. Vor Beginn der Bauarbeiten wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, um dem vorsorgenden Bodenschutz Genüge zu tun (s. Leitlinien TenneT zum Bodenschutz, 2018). Bei offener Bauweise wird der Bodenaushub getrennt nach Bodenhorizonten abgelagert, so dass sichergestellt ist, dass der Oberboden wieder zuoberst aufgetragen wird.

Für die beiden Erdkabelabschnitte kann die baubedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wie in Tab. 28 dargestellt abgeschätzt werden. Baubedingt werden von dem Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B etwa 6,6 ha in Anspruch genommen, für den Erdkabelabschnitt Hecketstall B sind es 12 ha. Nach Beendigung der Bauarbeiten und Verlegung der Erdkabel kann die Trasse wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Dauerhaft wird ein Schutzstreifen gesichert, der für das Regelgrabenprofil eine Breite von 25 m hat. Im Bereich von Unterbohrungen ist der Schutzstreifen breiter. Weil die genaue Ausführung noch nicht feststeht, können derzeit auch noch keine quantitativen Angaben zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme getroffen werden. Der Schutzstreifen über der Erdkabeltrasse kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, lediglich tiefwurzelnde Pflanzen (z.B. Gehölze) können dort nicht angebaut werden.

Die Abgabe der Verlustwärme der Kabel an den Boden hat keinen messbaren Effekt auf die landwirtschaftliche Produktion. Im Rahmen von Freilandexperimenten (UTHER et al. 2009, TRÜBA & ALDINGER 2013) konnte gezeigt werden, dass die Wärmeabfuhr in den Sommermonaten an der Bodenoberfläche eine Temperaturerhöhung um bis zu 3 K bewirkt, die aber von den üblichen Tagesschwankungen der Bodentemperatur überlagert wird.

Für die Kabelübergangsanlagen (KÜA) sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen. Diese Flächen werden der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Der Flächenbedarf pro KÜA beträgt ca. 0,4 ha, wird der Einsatz von Kompensationsspulen erforderlich, erhöht sich der Flächenbedarf auf ca. 1,0 ha (s. Erläuterungsbericht, Kap. 4.4.4). Daraus ergibt sich, dass für jeden Erdkabelabschnitt „Zeilarn Mitte B“ und „Hecketstall B“ minimal 0,8 ha und maximal 2,0 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Standorte für die Kabelübergangsanlagen werden so gewählt, dass ein größtmöglicher Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich gegeben ist. Damit sind gleichfalls Spielräume für die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet.

Tab. 28: Baubedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die potenziellen Erdkabelabschnitte

Erdkabelabschnitt	Trassenlänge	Anteil offene Bauweise	Länge offene Bauweise	Flacheninanspruchnahme
Zeilarn Mitte B	2,9 km	50,9 %	1,47 km	6,6 ha
Hecketstall B	2,9 km	92,5 %	2,68 km	12 ha

Forstwirtschaft

Um den Umfang der in Anspruch genommenen Waldflächen zu beurteilen, ist der Umfang der gesamten Waldflächen im jeweiligen Korridorabschnitt bestimmt worden (s. Tab. 27 Spalte 5 „Waldfläche“). Der Eingriff in Waldbestände wird damit allerdings überschätzt, denn real wird deutlich weniger Waldfläche in An-

spruch genommen, weil der Schutzbereich und damit die Waldschneise schmaler ist als der Trassenkorridor von 200 m Breite. Zudem besteht die Möglichkeit, kleinere Waldbestände, die in den Korridor ragen, zu umgehen oder Waldbestände zu überspannen. Insofern stellen die Angaben eine „Worst-Case-Betrachtung“ dar. Insgesamt befinden sich folgende Waldflächen innerhalb des Trassenkorridors der drei Trassenvarianten:

- Zeilarn West – Altöttinger Forst: 206 ha (Anteil Überspannung 61 %)
- Zeilarn West – B20/Fürstenschlag A: 222 ha (Anteil Überspannung 58 %)
- Zeilarn West – B20/Fürstenschlag B: 210 ha (Anteil Überspannung 65 %)58
- Zeilarn Mitte B – B20/Fürstenschlag A: 213 ha (Anteil Überspannung 60 %)
- Zeilarn Mitte B – B20/Fürstenschlag B: 201 ha (Anteil Überspannung 68 %)

Die berührten Waldflächen in allen drei Trassenkorridoren unterscheiden sich nicht gravierend. Wird die Vermeidungsmaßnahme „Waldüberspannung“ umgesetzt, so können bei der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ bis zu 61 % der Waldfläche überspannt werden. Bei der Trassenvariante Zeilarn West – B20 sind es mit der Untervariante Fürstenschlag A 58 %, mit der Untervariante Fürstenschlag B 65 %. Bei der Trassenvariante Zeilarn Mitte B – B20 sind es mir der Untervariante Fürstenschlag A 60 %, mit der Untervariante Fürstenschlag B 68 %.

Erdkabel / Forstwirtschaft

Bei einer Erdverkabelung ist es möglich, Waldbestände zu unterbohren. Die Unterbohrung ist in der Machbarkeitsstudie geprüft worden (s. Anlage H). Die Tiefe der Unterbohrung erfolgt unterhalb des durchwurzelten Bereichs, so dass die Waldbestände über der Erdkabeltrasse erhalten werden können. Die Unterbohrung von Waldbeständen ist vor allem für den Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B von Belang. Unter diesen Umständen haben die beiden Teilerdkabelabschnitte keine Auswirkungen auf die Forstwirtschaft. Die Kabelübergangsanlagen werden außerhalb der Waldbestände errichtet.

6.4.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose für die Land- und Forstwirtschaft

Bei der Trassierung von Freileitungen und auch für die Verlegung von Erdkabeln werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt beansprucht. Für die Maststandorte wird relativ wenig Fläche in Anspruch genommen. Je nach Trassenvariante werden abgeschätzt zwischen ca. 0,42 ha bis 0,63 ha in Anspruch genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt. Zudem wird ein ausreichender Bodenabstand vorgesehen, um auch mit größeren Landmaschinen unterhalb des überspannten Bereichs wirtschaften zu können.

Die baubedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Teilerdverkabelungsabschnitte ist deutlich größer als bei einer Freileitung. Baubedingt werden von dem Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B etwa 6,6 ha in Anspruch genommen, für den Erdkabelabschnitt Hecketstall B sind es 12 ha. Nach Beendigung der Bauarbeiten und Verlegung der Erdkabel kann die Trasse wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die Abgabe der Verlustwärme der Kabel an den Boden hat keinen messbaren Effekt auf die landwirtschaftliche Produktion. Für die Kabelübergangsanlagen (KÜA) sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen. Diese Flächen werden der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Für jeden Erdkabelabschnitt „Zeilarn Mitte B“ und „Hecketstall B“ stehen minimal 0,8 ha und maximal 2,0 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Alle drei Trassenvarianten verlaufen nördlich des Inns größtenteils über landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazwischen sind kleinere Waldflächen eingeschaltet, die in der Regel nicht überspannt werden können.

Südlich des Inns werden von allen drei Trassenvarianten größere Waldgebiete gequert. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um Funktionswälder. Bannwälder werden von der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ im Alzgerner und Altöttinger Forst mit einer Freileitung gequert. Eine Waldüberspannung ist geprüft worden und ließe sich umsetzen. Von den anderen beiden Trassenvarianten sind im Bereich der B20 und des Güterumschlagzentrums ebenfalls Bannwälder berührt. Innerhalb der raumbedeutsamen Waldbereiche entlang der B20 und am Güterumschlagszentrum ist eine Waldüberspannung geplant, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Da hier durch den Bau der B20 bereits eine Durchschneidung des geschlossenen Waldbestandes stattgefunden hat, während im Alzgerner Forst und Altöttinger Forst eine Neubelastung der Waldbestände stattfände, sind diese beiden Trassenvarianten im Hinblick auf Waldverluste an Bannwäldern und Funktionswäldern weniger konfliktbelastet.

6.5 Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft

6.5.1 Ziele und Grundsätze zur Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Wasserwirtschaft die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Tab. 29: Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur Wasserwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Nr. 7.2.5	Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen […] - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden.

Regionalplan Landshut (13)

Der Regionalplan Landshut enthält zum Thema Wasserwirtschaft (Teil B VIII) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein könnten. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in Karte „Nutzungen, Wasserwirtschaft & Kategorien der Raumordnung“ (C.3) dargestellt.

Tab. 30: Ziele und Grundsätze Regionalplan Landshut (13) zur Wasserwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Teil B VIII Nr. 1.4	... In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen.
Teil B VIII Nr. 1.5	... In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.
Anmerkung:	*Wasservorbehaltsgebiete (Teil B VIII Nr. 1.5) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.*

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält zum Thema Wasserwirtschaft (Teil B IV), „Leitbild“ (Nr. 1), „Sicherung der Gewässergüte an oberirdischen Gewässern“ (Nr. 3), „Abwasserbehandlung“ (Nr. 4) und

„Erosionsschutz“ (Nr. 6) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären. Zum Thema „Wasserversorgung“ (Nr. 2) und „Abflussregelung“ (Nr. 5) sind nachfolgend Ziele und Grundsätze aufgeführt, die von dem Vorhaben „Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting“ berührt sein könnten. Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete, Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und Wasserschutzgebiete sind in der Karte „Nutzungen, Wasserwirtschaft & Kategorien der Raumordnung“ (C.3) dargestellt.

Tab. 31: Ziele und Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Wasserwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Teil B IV Nr. 2.2 Karte 2 Siedlung	Zur Sicherung der für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen werden wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen: […] • Garchinger Wald (Landkreis Altötting) ausgenommen die Trasse der B 299, • Daxenthaler Forst (Landkreis Altötting), […] ... In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.
Anmerkung:	*Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung Grundwassernutzung wird im Rahmen der Auswirkungsprognose geprüft (s. Kap. 6.5.3)*
Teil B IV Nr. 5.3 Karte 2	Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. […] Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete bestimmt sich nach der Karte "Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Überschwemmungsgebiete" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.
Anmerkung:	*Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung Grundwassernutzung wird im Rahmen der Auswirkungsprognose geprüft (s. Kap. 6.5.3)*

6.5.2 Bestandsaufnahme Wasserwirtschaft

Tab. 32 enthält eine Aufstellung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen wichtigen Bereiche für die Wasserwirtschaft. In der Karte C.3 sind die jeweiligen Gebietskategorien im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes hat eine hohe Bedeutung für die Wasserversorgung. Weite Teile im Alzgerner Forst und Altöttinger Forst sind als Wasserschutzgebiet geschützt. Im Bereich des Daxenthaler Forstes ist ein großräumiges Vorranggebiet für Wasserversorgung ausgewiesen.

Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete für den Hochwasserschutz erstrecken sich entlang des Türkenbaches und in den Niederungsbereichen von Inn und Alz.

Tab. 32: Wichtige Bereiche Wasserwirtschaft im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: VOW = Vorranggebiet Wassergewinnung, VBW = Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung, WSG = Wasserschutzgebiet, VOH = Vorranggebiet Hochwasserschutz, ÜSG = Überschwemmungsgebiet

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Region Landshut / Landkreis Rottal-Inn		
Tann	VOW	T14 Vorranggebiet zur Wasserversorgung Thannenthal
Wurmannsquick	-	keine
Zeilarn	VOW	T14 Vorranggebiet zur Wasserversorgung Thannenthal
	ÜSG	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Türkenbach
Region Südostoberbayern / Landkreis Altötting		
Erlbach	VOW	keine
Perach	WSG	festgesetztes Wasserschutzgebiet Perach mit geplanter Erweiterung (s.u.)
	VOH	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Alz, Inn)
	ÜSG	vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Westerndorfergraben
Marktl	VOW	Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser Daxenthaler Forst
	VOH	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Alz, Inn)
Neuötting	WSG	festgesetztes Wasserschutzgebiet Öttinger Forst
	VOH	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Alz, Inn)
Haiming	VOW	Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser Daxenthaler Forst
Emmerting	WSG	festgesetztes Wasserschutzgebiet Öttinger Forst Brunnen Forst Kastl mit geplanter Erweiterung
	VOH	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Alz, Inn)
Mehring	VOW	Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser Daxenthaler Forst
	WSG	festgesetztes Wasserschutzgebiet Mehring, festgesetztes Wasserschutzgebiet Burghausen
	VOH	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Alz, Inn)
Burghausen	WSG	festgesetztes Wasserschutzgebiet Burghausen (Neuausweisung im Verfahren (LANDKREIS ALTÖTTING 2020))
Burgkirchen a.d. Alz	WSG	festgesetztes Wasserschutzgebiet Öttinger Forst Brunnen Forst Kastl mit geplanter Erweiterung festgesetztes Wasserschutzgebiet Burghausen (Neuausweisung im Verfahren (LANDKREIS ALTÖTTING 2020))
	VOH	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Alz, Inn)

- **Nicht hinreichend verfestigte Planung – Erweiterung Wasserschutzgebiet Perach**

Die Gemeinde Perach hat in ca. 300 m Entfernung südöstlich zu dem bisherigen Brunnen 2 Kohlpoint einen weiteren Brunnen 3 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Perach gebohrt (Stand 11.8.2021: Der Brunnenausbau ist im Gange). Das für den Brunnen 2 bestehende Wasserschutzgebiet soll nach Osten hin erweitert werden. Ergänzende Untersuchungen (Errichtung einer Grundwassermessstelle) sind bereits durchgeführt[2]. Unterlagen für die Durchführung des Festsetzungsverfahrens liegen dem Landratsamt noch nicht vor.

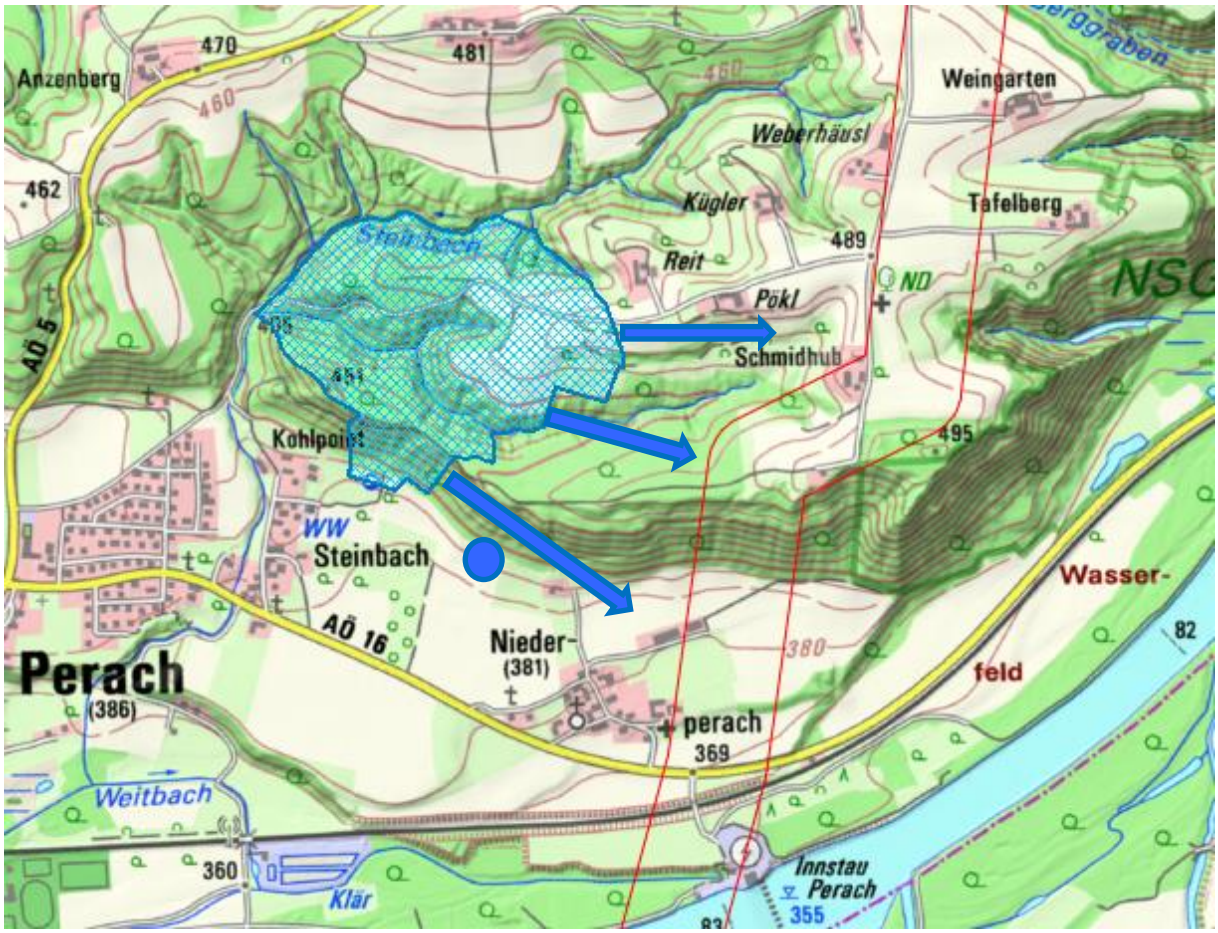

Abb. 15: geplante Erweiterung des WSG Perach

Ungefähre Lage des geplanten Brunnen 3 — geplante Erweiterung des WSG Perach

Trassenkorridor für die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“

6.5.3 Auswirkungsprognose Wasserwirtschaft

In Tab. 33 ist dargestellt welche Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting berührt sind.

[2] Schriftl. Mitteilung Landratsamt Altötting, Sachgebiet 21 – Wasserrecht, vom 27.04.2021.

Außerhalb der Schutzzone I hat der Bau einer Freileitung in der Regel keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Wasserversorgung, soweit entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Gründung der Masten und bei der Fundamenterstellung sowie weitere Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung beachtet werden.

Die Trassenvariante „Zeilarn West – Alöttinger Forst“ quert das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst in der engeren Schutzzonen II sowie in der weiteren Schutzzone III. In der engeren Schutzzone ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten, in der weiteren Schutzzone ebenfalls, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird. Ob das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen auch die Errichtung von Freileitungen umfasst, geht aus der Schutzgebietsverordnung nicht eindeutig hervor. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung können Ausnahmen zugelassen werden.

Ob die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ auch die geplante Erweiterung des WSG Perach berührt, kann derzeit mangels noch nicht festgelegter Abgrenzung nicht bestimmt werden. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass eine Querung nicht ausgeschlossen ist.Von den Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ wird das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen in der Schutzzone W III gequert. Dies trifft auch auf die Neuausweisung zu. Die Förderbrunnen 1 und 2 Laimgruben und der Horizontalbrunnen Hitzler befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes und in deutlicher Entfernung vom Trassenkorridor. In der Schutzzone III ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Die fehlende Kenntnis der Maststandorte sowie die Datenlage zum Raumordnungsverfahren erlaubt keine Beurteilung, ob die Vorlage für die Mastgründung eingehalten werden kann, es ist aber davon auszugehen, dass dies technisch möglich ist. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung können Ausnahmen zugelassen werden.

Das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen wird neu ausgewiesen[3]. Angepasst wird sowohl die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes als auch der Verbotskatalog. Danach ist die Errichtung von Freileitungen in der weiteren Schutzzone III zulässig, sofern die Mastfundamente auf 3 m Tiefe beschränkt sind, jedoch über dem höchsten Grundwasserstand und ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen.

Bei Querung von Wasserschutzgebieten in der weiteren Schutzzone W III wird die Konfliktstärke generell als geringer beurteilt als bei Querung in der engeren Schutzzone W II.

Die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ könnte die geplante Erweiterung des WSG Perach berühren. Laut Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein[4] hat das Grundwasservorkommen östlich von Perach eine sehr hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung über die Gemeinde Perach hinaus. Die Ausweisung als Wasserschutzgebiet ist aufgrund der Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit zu erwarten. Aus diesem Grund wird die Konfliktstärke mit mittel bewertet.

Das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst wird in der engeren und weiteren Schutzzone über eine längere Strecke gequert (insgesamt 6,88 km). Das Wasserwirtschaftsamt weist daraufhin, dass das WSG ein erhebliches Grundwasserdargebot aufweist und für mehrere Gemeinden und Städte (u.a. Neu- und Altötting, Kastl, Burgkirchen an der Alz, Emmerting, Mehring, Haiming, Marktl und Winhöring und potentiell Weitere) die Möglichkeit der Wasserversorgung bietet. Eine herausragende grundsätzliche Schutzfähigkeit des Trinkwasservorkommens sei durch die bestehende Nutzung als Wald gegeben. Wegen der Bedeutung des

[3] Derzeit läuft das Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung (schriftl. Mitteilung Landratsamt Altötting, Frau Weichs, vom 09.04.2021.

[4] Schriftl. Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, Frau Staton, vom 01.07.2021.

Trinkwasservorkommens, der Berührung der engeren Schutzzone und der Querungslänge wird die Konfliktstärke mit mittel beurteilt.

Die Querung des Wasserschutzgebietes Burghausen wird mit gering bewertet, da die Trasse am Rand des Schutzgebietes und in größerer Entfernung zu den Brunnen verläuft. Zudem ist die Errichtung von Freileitungen bei Beachtung definierter Vorgaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Laut Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wird das Vorranggebiet für die Wasserversorgung im Daxenthaler Forst derzeit nicht für die Wasserversorgung genutzt. Grund hierfür sei u.a. ein gewisser Einfluss einer Alzexfiltration und damit Beeinflussung durch ein Oberflächengewässer. Gegenüber dem Wasserschutzgebiet Öttinger Forst sei das Vorranggebiet für die Wasserversorgung nachrangig. Berücksichtigt man zudem, dass die Freileitung parallel zur B20 errichtet werden soll, die das Vorranggebiet bereits auf längerer Strecke durchschneidet, so wird die Konfliktstärke mit gering bewertet.

Bei allen drei Trassenvarianten besteht die Möglichkeit der Waldüberspannung in den großen zusammenhängenden Waldgebieten (s. Kap. 6.4.3). Dies vermindert das Risiko, dass die Schutzfunktion des Waldbestandes in Bezug auf die Trinkwassergewinnung erheblich beeinträchtigt wird, denn der Wald filtert und bindet luftbürtige Schadstoffe.

Für die Querung von Überschwemmungsgebieten oder Vorranggebieten Hochwasserschutz gilt, dass die Konfliktstärke gering ist, wenn nur wenige Maste im Überschwemmungsgebiet errichtet werden, weil der Verlust an Retentionsraum durch die Fundamente der Freileitungsmasten dann gering ist. Erst bei Querung auf längerer Strecke mit mehreren Maststandorten wird von einer mittleren Konfliktstärke ausgegangen.

Tab. 33: Querung von Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten für die Wasserversorgung und Überschwemmungsgebieten durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting

Korridorabschnitt	Gebietsbezeichnung	Konfliktbeschreibung / Querungslänge	Konfliktstärke
Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, Länge Trassenvariante: 23,2 km			
Perach	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Inn, Alz)	Querung 1.040 m	gering
	vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Westerndorfergraben	Querung 30 m, Gebiet kann überspannt werden	gering
	Erweiterung WSG Perach (geplant)	Querungslänge aufgrund des Planungsstandes nicht bestimmbar	mittel
	festgesetztes Wasserschutzgebiet Öttinger Forst	Querung 3.200 m	mittel
Altöttinger Forst	festgesetztes Wasserschutzgebiet Öttinger Forst	Querung 3.680 m	mittel
Burgkirchen A	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Inn, Alz)	Querung 610 m	gering
Trassenvariante „Zeilarn West – B20“, Länge Trassenvariante: 24,7 bzw. 24,9 km			
Innquerung Ost	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Inn, Alz)	Querung 350 m, Gebiet kann überspannt werden	gering
B20	Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser Daxenthaler Forst	Querung 5.360 m	gering
Meyerfeld B	festgesetztes Wasserschutzgebiet Burghausen bzw. Neuausweisung WSG Burghausen	Querung 1.760 m	gering

Korridorab-schnitt	Gebietsbezeichnung	Konfliktbeschreibung / Que-rungslänge	Konflikt-stärke
		Querung WSG Neuauswei-sung: 1.025 m	
Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20“, Länge der Trassenvariante: 24,6 bzw. 24,8 km			
Zeilarn Mitte B	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Türkenbach	Überschwemmungsgebiet wird mit einem Erdkabel mit-tels Unterbohrung gequert	gering
Innquerung Ost	Vorranggebiet Hochwasserschutz in der Region 18 (Inn, Alz)	Querung 350 m, Gebiet kann überspannt werden	gering
B20	Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für Trinkwasser Daxenthaler Forst	Querung 5.360 m	gering
Meyerfeld B	festgesetztes Wasserschutzgebiet Burg-hausen bzw. Neuausweisung WSG Burghausen	Querung 1.760 m Querung WSG Neuauswei-sung: 1.025 m	gering

Erdkabelabschnitte

Der Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B quert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Türkenbach in geschlossener Bauweise. Daher sind keine Auswirkungen auf das Rückhaltevermögen zu konstatieren, sofern das Geländeniveau nicht verändert wird. Wasserschutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete sind nicht berührt.

Im Erdkabelabschnitt Hecketstall B sind weder Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete noch wasserwirtschaftliche Vorranggebiete berührt.

6.5.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Wasserwirtschaft

Die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ quert ein Überschwemmungsgebiet in der Region 18 (Inn, Alz) als Teilerdverkabelungsabschnitt in geschlossener Bauweise, deshalb sind keine Auswirkungen auf das Rückhaltevermögen festzustellen. Das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz in der Region 18 (Inn, Alz) wird von den beiden Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ auf kurzer Strecke überspannt, die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ quert dieses Vorranggebiet Hochwasserschutz auf einer Streckenlänge mit wenigen Maststandorten als Freileitung. Die Auswirkungen auf das Rückhaltevermögen sind gering.

Von den beiden Trassenvarianten entlang der B20 (Zeilarn West – B20 und Zeilarn Mitte B – B20) wird das Vor¬ranggebiet für Trinkwasser Daxenthaler Forst auf ca. 5.360 m gequert, das Konfliktpotenzial wird von geringer Stärke eingestuft wegen der Parallelführung zur B 20 und weil das Vorranggebiet für die Wasserversorgung derzeit nachrangig in Bezug auf das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst ist. Im Trassenabschnitt Mayerfeld B queren diese beiden Trassenvarianten das festgesetzte Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen in der weiteren Schutzzone auf ca. 1.760 m (bzw. 1.025 m im Fall der Neuausweisung). Das Konfliktpotenzial ist gering.

Die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ quert das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst in der engeren Schutzzone II und der weiteren Schutzzone III. Aufgrund der Berührung der engeren Schutzzone, der Bedeutung des Gebietes für die überörtliche Wasserversorgungsowie der Querungslänge von 6.880 m wird die Konfliktstärke als mittel bewertet. Die Erweiterung des WSG Perach in Richtung Trassenkorridor

ist absehbar. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung, die Konfliktstärke wird deshalb als mittel bewertet.

6.6 Freiraumnutzung - Rohstoffgewinnung / Rohstoffsicherung

6.6.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Rohstoffsicherung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema Rohstoffsicherung (Bodenschätze Nr. 5.2) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Regionalplan Landshut (13)

Der Regionalplan Landshut enthält zum Thema „Rohstoffsicherung“ (Teil B IV Nr. 2 und Nr. 3) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein können.

Tab. 34: Ziele Regionalplan Landshut (13) zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung

Fundstelle	Aussage
Teil B IV Nr. 3.1 Tekturkarte „Rohstoffsicherung" zu Karte 2	Für den Abbau von Lehm und Ton werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen: • LE 50 Gumpersdorf-Nord (Gemeinde Zeilarn Lkr. Rottal-Inn) […] In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Lehm und Ton Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. ...

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält zum Thema „Bodenschätze“ (Teil B V Nr. 6) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein können.

Tab. 35: Ziele Regionalplan Südostoberbayern (18) zu Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung

Fundstelle	Aussage
Teil B V Nr. 6.2.1	Die Vorranggebiete (für Bodenschätze) sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind. […] Als Vorranggebiete werden ausgewiesen: • 113K1 Gemeinde Mehring
Teil B V Nr. 6.2.2	In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Lehm und Festgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. […] Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen: • 113K2 Gemeinde Mehring • 113K3 Gemeinde Mehring

6.6.2 Bestandsaufnahme Abbau von Bodenschätzen

In Tab. 36 sind wichtige Bereiche für die Rohstoffgewinnung im Untersuchungsgebiet zusammengestellt. Im Wesentlichen sind im Untersuchungsgebiet Kies- und Sandabbaugebiete vorhanden. Ein größeres Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung befindet sich in der Gemeinde Mehring. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Tab. 36: Abbaugebiete und wichtige Bereiche Rohstoffgewinnung im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: VOR = Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, VBR = Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, ABR = Abbaugebiet Rohstoffe

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Region Landshut / Landkreis Rottal-Inn		
Tann	ABR	Abbau von Kies bei Dunz mit geplanter Erweiterung
Wurmannsquick	-	keine
Zeilarn	ABR	Abbau von Kies in Babing Flurstücksnr. 326, 327, 327/4, 328, 329, 330
Region Südostoberbayern / Landkreis Altötting		
Erlbach	ABR	Kiesabbau auf Flurstücksnr. 1683
Perach	-	keine
Marktl	ABR	Kiesabbau auf Flurstücksnr. 184 / 1 und 200 bei Schützing mit geplanter Erweiterung auf Flurstücksnr. 188,191,192-197,199 Gemarkung Schützing
Neuötting	ABR	Kiesabbau "Stög", geplanter Kiesabbau auf Flurstücksnr. 1813, Gemarkung Alzgern
Haiming	ABR	Kiesabbau auf Flurstücksnr. 1 im Daxenthaler Forst Kiesabbau auf Flurstücksnr. 2469
Emmerting	ABR	Kiesabbau nördlich von Emmerting
Mehring	VBR	Kies und Sand Nr.: 113 K2 Kies und Sand Nr.: 113 K3
Burghausen	-	keine
Burgkirchen	-	keine

6.6.3 Auswirkungsprognose Abbau von Bodenschätzen

Von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting ist nur bei einer Trassenalternative (Zeilarn West – Altöttinger Forst) ein Abbaugebiet für Bodenschätze nördlich von Emmerting berührt. Das Gebiet ragt in den Trassenkorridor hinein, es besteht aber ausreichend Platz im Trassenkorridor, um diesem Gebiet auszuweichen. Die Konfliktstärke ist insgesamt gering.

Tab. 37: Querung von Abbaugebieten Bodenschätze durch die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting

Trassenvariante	Korridorabschnitt	berührtes Gebiet für Rohstoffgewinnung	Konfliktbeschreibung, Querungslänge / Querungsfläche	Konfliktstärke
Zeilarn West – Altöttinger Forst	Altöttinger Forst	Abbaugebiete Bodenschätze (Kies) nördlich von Emmerting	Gebiet ragt randlich in den Korridor hinein, Umgehung möglich	gering

Erdkabelabschnitte

In den beiden Erdkabelabschnitten sind keine Abbaugebiete für Bodenschätze oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung berührt.

6.7 Freiraumnutzung - Erholung und Tourismus

6.7.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Erholung und Tourismus

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema Erholung und Tourismus keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Regionalplan Landshut (13)

Der Regionalplan Landshut enthält zum Thema Tourismus und Erholung keine speziellen Aussagen.

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält zum Thema „Tourismus und Erholung“ (Teil B VI) die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein könnten.

Tab. 38: Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern (18) zum Thema „Tourismus und Erholung“

Fundstelle	Aussage
Teil B VI Nr. 1	In allen Teilen der Region kommt dem Tourismus und der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und Denkmäler in ihrer Charakteristik zu erhalten.
Anmerkung:	*Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Denkmäler werden in der UVS Kap. 5.6.5 und 5.7.5 behandelt.*

6.7.2 Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose Erholung und Tourismus

Das Thema Erholung und Tourismus ist eng mit dem Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ verknüpft. Die Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose zu diesem Thema erfolgt deshalb in der UVS Kap. 5.1, an dieser Stelle werden die wesentlichen Aussagen zusammengefasst

Der Untersuchungsraum hat eine hohe Bedeutung für die Erholung und den Tourismus. Geeignet ist der Untersuchungsraum für den Städtetourismus (alte Handelsstädte und mittelalterliche Städte, Wallfahrtsorte) und in Kombination mit der umgebenden vielfältigen Landschaft für die ruhige Erholung in Natur und

Landschaft. Die Infrastrukturen im Untersuchungsraum sind deshalb auch für Erholungssuchende ausgelegt. Ein gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz trägt zur Attraktivität des Untersuchungsraums für die Erholungsnutzung bei. Besondere Bedeutung für die ruhige Erholung in der Natur haben die großflächigen Waldgebiete Alzgerner Forst, Altöttinger Forst, Daxenthaler Forst und Holzfelder Forst, die als Funktionswald für die Erholung ausgewiesen sind. Zudem liegt der Untersuchungsraum innerhalb der Pilgerregion um den Wallfahrtsort Altötting, zwei Pilgerwege, der Wolfgangsweg und der Benediktweg queren den Untersuchungsraum (s. Karte Anlage C.4).

Vorhabenbedingte raumbedeutsame Auswirkungen auf die Erholungsnutzung können nur von der Freileitungstrasse und den Kabelübergangsanlagen ausgehen. Erdkabelabschnitte haben keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung.

Ortschaften und Städte mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind von dem Vorhaben (Freileitung, Kabelübergangsanlagen) nicht berührt. Die für den Tourismus besonders interessanten älteren Stadtteile von Burghausen, Burgkirchen und Marktl mit den denkmalgeschützten Gebäuden und anderen Sehenswürdigkeiten befinden sich innerhalb der Ortschaften und ohne Sichtbeziehungen zu der geplanten Freileitung. Von der Burganlage in Burghausen gibt es keine Sichtbeziehungen auf die Trasse.

Die Auswirkungen bei Überspannung von Rad- und Wanderwegen oder bei Parallelführung mit einer Freileitung sind gering, weil die Passage solcher Bereiche nicht mit einem längeren Aufenthalt verbunden ist und auch eine kurzfristige visuelle Beeinträchtigung der Nutzung der Rad- und Wanderwege nicht entgegensteht. Mögliche Standorte für Kabelübergangsanlagen befinden sich nicht in der Nähe von Rad- und Wanderwegen.

Südlich des Inns sind bei allen Trassenführungen Funktionswälder für Erholung berührt. Die Erholungsfunktion ist bis auf die Wahrnehmbarkeit des Waldes in seiner natürlichen Ausprägung nicht gestört. Es ist vorgesehen, die großen zusammenhängenden Waldgebiete südlich des Inns zu überspannen, so dass allenfalls punktuell an den Maststandorten die Wahrnehmbarkeit eines geschlossenen Waldbestandes gestört ist. Funktionswälder für Erholung sind von einem Erdkabelabschnitt nicht berührt.

6.8 Infrastruktur - Gewerbliche Wirtschaft / Industrie

6.8.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Wirtschaft

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Wirtschaft (Wirtschaftsstruktur Nr. 5.1, Einzelhandelsgroßprojekte Nr. 5.3) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Regionalplan Landshut (13)

Zu den Themenbereichen „Leitbild, regionale Wirtschaftsstruktur“ (Teil B V Nr. 1), „Handwerk und verarbeitendes Gewerbe“ (Teil B Nr. 2.2), „Sonstige Dienstleistungen, Handel und Logistik“ (Teil B V Nr. 2.4) und „Regionale Arbeitsmärkte“ (Teil B V Nr. 3) enthält der Regionalplan Landshut keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Wirtschaft keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

6.8.2 Bestandsaufnahme gewerbliche Wirtschaft / Industrie

In Tab. 39 ist angegeben, in welchen Gemeinden innerhalb des Untersuchungsgebietes Gewerbeflächen und Industriegebiete vorhanden sind. Verortet sind die Gebiete in der Karte „Nutzungen, Wasserwirtschaft

& Kategorien der Raumordnung“ (C.3). Gewerbegebiete sind im Untersuchungsgebiet in Zeilarn, Marktl, Emmerting, Burghausen und Burgkirchen vorhanden. Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes ist im „Chemiedreieck Bayern“ durch die Industriegebiete „Chemiepark Gendorf“ in der Gemeinde Burgkirchen, Industriegebiet „Oberes Soldatenmais“ in der Gemeinde Haiming und dem weitläufigen Industriegebiet der Stadt Burghausen mit der Raffinerie des OMV Werks, Wackerchemie und dem Güterverkehrszentrum geprägt.

Tab. 39: Gewerbe- und Industriegebiete im Untersuchungsgebiet

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Region Landshut / Landkreis Rottal-Inn		
Tann	-	keine
Wurmannsquick	-	keine
Zeilarn	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Obertürken
Region Südostoberbayern / Landkreis Altötting		
Erlbach	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Ellbrunn
Perach	-	keine
Marktl	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Bergham
	geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Bergham
Neuötting	-	keine
Haiming	Industrieflächen	Industriegebiet Unteres Soldatenmais
Emmerting	Gewerbeflächen	Gewerbeflächen innerhalb der Ortschaft Emmerting, Gewerbegebiet Holzwagner (masitcon GmbH)
	geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Nord an der St2108
Mehring	geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet bei Hiering an der St2107 (Erweiterung Gewerbepark Lindach)
Burghausen	Gewerbeflächen	Gewerbepark Lindach
	geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet im Straßfeld
	Industrieflächen	Industriegebiet nördlich von Burghausen (Wacker Chemie AG, OMV Werk Burghausen, Güterverkehrszentrum)
Burgkirchen	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Hecketstall
	geplante Gewerbeflächen	Erweiterung Gewerbegebiet Hecketstall
	Industrieflächen	Chemiepark Gendorf

6.8.3 Auswirkungsprognose gewerbliche Wirtschaft / Industrie

Tab. 40 enthält eine Aufstellung der vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührten Gewerbe- und Industriegebiete. Soweit sich Gewerbe- oder Industriegebiete innerhalb aber am Rande des 200 m

breiten Trassenkorridors befinden, ist es möglich, im Rahmen der Feintrassierung die Gebiete zu meiden, die Konfliktstärke wird daher mit gering bewertet.

Die Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ verlaufen am Rand des Industriegebietes Soldatenmais. Von Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen.

Zudem queren beide Trassenvarianten das Gelände des Güterverkehrszentrum Burghausen. Dabei wird ein Bereich überspannt, auf dem Verkehrsflächen, gestapelte Container, flache Gebäude und der Kran untergebracht sind. Die kritische Bauwerkshöhe wird durch den Kran definiert. Eine Überspannung der Flächen des Güterverkehrszentrums stellt grundsätzlich kein Hindernis dar, solange die kritischen Bauwerke (Kran) überspannt werden. Maststandorte sollten allerdings außerhalb des Geländes oder in ungenutzten Randbereichen platziert werden. Der Kran müsste mit einer Höhe von ca. 35 m überspannt werden. Aus technischer Sicht ist die Überspannung zwar mit höheren Masten verbunden, um den erforderlichen Sicherheitsabstand zu gewährleisten, die Überspannung ist aber machbar. Die Masten wären dann zwar höher als in der Regel bei Trassierung in der freien Landschaft, stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären aber zu verneinen, da das Landschaftsbild im Bereich des Güterverkehrszentrum und in seinem Umfeld durch die Industrieanlagen stark vorgeprägt ist. Insbesondere die Türme der Industrieanlagen sind weithin sichtbar und stellen eine starke Vorbelastung der Landschaft dar. Aufgrund der speziellen Anforderungen wird die Konfliktstärke mit mittel bewertet.

Gewerbegebiete und Industriegebiete sind grundsätzlich mit dem Bau von Freileitungen vereinbar. Bei der Überspannung bebauter Flächen ist jedoch stets § 4 Abs. 3 26. BImSchV zu beachten, nachdem Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen dürfen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Von diesen Anforderungen kann die Behörde gemäß § 8 Abs. 2 26. BImSchV Ausnahmen zulassen. Bei der Überspannung von Gewerbe- und Industriegebieten ist daher im Einzelfall zu bewerten, ob sich ausnahmsweise dort Gebäude oder Gebäudeteile befinden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass zum dauerhaften Aufenthalt nur solche Gebäude und Räume bestimmt sind, in denen sich Menschen über mehrere Tage in wohnähnlicher Weise ununterbrochen aufhalten können. Die Querung des Güterumschlagszentrums stellt grundsätzlich kein Hindernis dar.

Das Gebiet des Industrieparks Gendorf würde von der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ im Trassenkorridorabschnitt Altöttinger Forst und Burgkirchen A überspannt werden. Berührt sind Ausgleichsflächen auf dem Gelände, Deponieflächen, Produktionsstandorte, Lager für brennbare Flüssigkeiten und diverse andere Gebäude. Ein Gespräch mit der InfraServ Gendorf GmbH hat ergeben, dass hinsichtlich der vorhandenen und geplanten Nutzungen auf dem Gelände keine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit dem Leitungsbauvorhaben bestehen, es muss aber eine Prüfung im Einzelfall erfolgen. Aufgrund der Vielzahl an Restriktionen wird die Konfliktstärke mit hoch bewertet.

Tab. 40: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Gewerbe- und Industriegebiete

Trassenvariante	Korridorabschnitt	Gewerbegebiet, Industriegebiet	Konfliktbeschreibung	Konfliktstärke
Zeilarn West – B20 Zeilarn Mitte B – B20	B 20	Industriegebiet unteres Soldatenmais	Verlauf am Rand des Gebietes	gering
	Güterumschlagszentrum B	Güterverkehrszentrum	Querung	mittel
Zeilarn West - Altöttinger	Altöttinger Forst	Chemiepark Gendorf	Querung 400 m	hoch
	Burgkirche A	Chemiepark Gendorf	Querung 360 m	hoch

Erdkabelabschnitte

Von beiden Erdkabelabschnitten „Zeilarn Mitte B“ und „Hecketstall B“ sind keine Gewerbegebiete oder Industriegebiete berührt.

6.9 Infrastruktur - Energie

6.9.1 Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema Energieversorgung die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Tab. 41: Grundsätze LEP (2020) zur Energieversorgung

Fundstelle	Aussage
Nr. 6.6.1	Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher.
Anmerkung:	*Das Vorhaben dient der Sicherstellung der Energieversorgung in der Region.*

Aussagen des LEP (2020) in Kap. 6.1.2 zum Bau und Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen werden in Kap. 6.2 im Zusammenhang mit dem Wohnumfeldschutz behandelt.

Regionalplan Landshut (13)

Der Regionalplan Landshut enthält zum Thema „Energie“ (Teil B VI) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen (Teil B V Nr. 1.1) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält zum Thema „Energieversorgung“ (Teil B V Nr. 7) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein könnten.

Tab. 42: Ziele Regionalplan Südostoberbayern (18) zur Energieversorgung

Fundstelle	Aussage
Teil B V Nr. 7.1	[…] Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden. Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden. […]
Anmerkung:	*Aussagen zu Belangen der Umwelt enthält die Umweltverträglichkeitsstudie (ANLAGE B)*

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Teil B V Nr. 7.2.4) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

6.9.2 Bestandsaufnahme Technische Infrastruktur Energie

In Tab. 43 sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Infrastrukturanlagen zur Energieversorgung und Energieerzeugung aufgeführt. An Energieversorgungsanlagen prägen generell Freileitungen im Umfeld des Umspannwerkes Pirach das Untersuchungsgebiet (110 kV, 220 kV). Im Süden des Untersuchungsgebietes werden die Freileitungen in das UW Pirach eingeführt. Weitere Umspannwerke sind den Industriegebieten zugeordnet (UW Gendorf, UW Bruck, UW Burghausen, UW Holzfeld). An Anlagen zur Energieerzeugung gibt es auf dem Gelände des Chemieparks Gendorf ein Müllheizkraftwerk. Im Industriegebiet „Unteres Soldatenmais“ der Gemeinde Haiming ist ein Kombi-Kraftwerk geplant. Derzeit ruhen die Planungen. Mehrere Solarparks vor allem im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes dienen der Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen, im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung sind es Biogasanlagen. Windenergie spielt keine Rolle, es gibt nur eine Windenergieanlage westlich von Tann. Am Innstau bei Perach wird Energie aus Wasserkraft gewonnen. Als raumbedeutsame Hochdruckgasleitung verläuft die Erdgasfernleitung MONACO im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Tab. 43: Technische Infrastruktur Energie im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: HFL = Hochspannungsfreileitung, UW = Umspannwerk, WE = Windenergieanlage, WK = Wasserkraftwerk, BG = Biogasanlage, PV = Photovoltaikanlage, MHK = Müllheizkraftwerk, G = Hochdruckgasleitungen, GK = Gaskraftwerk

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Region Landshut / Landkreis Rottal-Inn		
Tann	HFL	220 kV-Leitung UW Altheim - UW St. Peter (Österreich).
	BG	Biogasanlage Thal
Wurmannsquick	HFL	220 kV-Leitung UW Altheim - UW St. Peter (Österreich)
	BG	Biogasanlagen bei Ed, Reit und Deimel
Zeilarn	HFL	220 kV-Leitung UW Altheim - UW St. Peter (Österreich)
	WE, BG	Windkraftanlage Bauackenberg, Biogasanlage Wiesmühle a. Türkenbach
Region Südostoberbayern / Landkreis Altötting		
Erlbach	-	keine
Perach	WK	Wasserkraftwerk Perach
Marktl	-	keine
Neuötting	HFL	110-kV-Leitung vom Elektrizitätswerk Perach zur 110-kV-Leitung EW Neuötting/EW Braunau (Österreich) 110-kV-Leitung vom Elektrizitätswerk Neuötting zum Elektrizitätswerk Braunau (Österreich)
	PV	Solarpark Mittling; Gmk. Alzgern
Haiming	HFL	110-kV-Leitung vom UW Simbach a.Inn
	PV, G, GK	Dachsolaranlage auf FlNr. 1/10, Gde. Haiming, Gmk. Daxenthaler Forst Gashochdruckleitung Monaco Gaskraftwerk (geplant)
Emmerting	PV	Photovoltaikanlage Holzwagner

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Mehring	HFL	110-kV-Leitung vom UW Simbach a.Inn. 110-kV-Leitung UW Pirach 2/UW Holzfeld 110-kV-Leitung vom UW Pirach 2 zum UW Holzfeld 110-kV-Leitung vom UW Pirach 1 zum UW Holzfeld
	PV, G	Solarpark bei Gumpersberg auf FlNr.: 300, 301, 302, 304 und 309; Gmk. Mehring Solarpark "Gegend" südlich von Mehring geplant Gashochdruckleitung Monaco
Burghausen	HFL	110-kV-Leitung vom UW Simbach a.Inn. 110-kV-Leitung UW Pirach 2/UW Holzfeld 110-kV-Leitung vom UW Pirach 2 zum UW Holzfeld 110-kV-Leitung vom UW Pirach 1 zum UW Holzfeld
	UW	UW Burghausen, UW Holzfeld
	PV, G	Solarpark Hieringer Feld; Gmk. Raitenhaslach, Solarpark westlich Hofanlage Lehner Gashochdruckleitung Monaco
Burgkirchen	HFL	110-kV-Leitung vom UW Pirach 1 zum UW Gendorf 110-kV-Leitung vom UW Bruck zur 110-kV-Leitung UW Pirach 2/UW Holzfeld 110-kV-Leitung vom Elektrizitätswerk Töging a.Inn zum UW Pirach 1 110-kV-Leitung vom UW Pirach 1 zum UW Traunstein 110-kV-Leitung vom UW Pirach 1 zum UW Holzfeld 110-kV-Leitung vom UW Pirach 2 zum UW Holzfeld
	UW	UW Bruck, UW Gendorf, UW Pirach
Burgkirchen	PV, MHK, G	Kraftwerk Gendorf, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Müllheizkraftwerk Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting InfraServ GmbH & Co. Solarpark Kollmann; Gmk. Raitenhaslach Solarpark Kollmannsfeld; Gmk. Burgkirchen a.d.Alz Gashochdruckleitung Monaco

6.9.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Energie

Tab. 44 enthält eine Aufstellung der vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührten Anlagen zur Energieerzeugung und Energieversorgung. Mögliche Konflikte bei der Überspannung von Freileitungen betreffen ausschließlich die technische Planung und fallen nicht unter die Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben. Deshalb werden gequerte oder anderweitig betroffene Freileitungen zwar aufgeführt, aber im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht bewertet. Soweit Anlagen zur Energieerzeugung und –versorgung in den Trassenkorridor ragen, aber umgangen werden können, wird die Konfliktstärke als gering bewertet. Dies trifft zu auf das Wasserkraftwerk Perach und das UW Gendorf (Trassenvariante Zweilarn West – Altöttinger Forst).

Als raumbedeutsames Vorhaben ist die Gashochdruckleitung MONACO zu beurteilen. Die Konfliktstärke wird als hoch bewertet, soweit die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting in der Ausführung als Freileitung parallel zur MONACO-Leitung verlaufen würde, denn eine nachteilige Beeinflussung der MONACO-

Leitung wäre in diesem Fall nicht auszuschließen. Dieser Konflikt kann aber mit technischen Maßnahmen bzw. mit Einhaltung von Mindestabständen gelöst werden. Bei einer Kreuzung der MOANCO-Leitung ist das Risiko der nachteiligen Beeinflussung geringer, deshalb wird die Konfliktstärke mit gering bewertet. Die MONACO-Leitung ist von allen drei Trassenvarianten berührt.

Mit hoher Konfliktstärke wird auch die Überspannung des Solarparks Mittling mit einer Freileitung bewertet. Hier besteht vor allem das Risiko des Eisabwurfs, was zu einer Beschädigung der Anlage führen könnte.

Erdkabelabschnitte

Im Erdkabelabschnitt Zeilarn Mitte B ist keine Infrastruktur Energie berührt.

Beim möglichen Erdkabelabschnitt Hecketstall B müsste die MONACO-Leitung zweimal gekreuzt werden und zudem wäre eine Parallelführung auf längerer Strecke vorzusehen. Die Machbarkeitsstudie (Anlage H) hat die grundsätzliche Realisierbarkeit der Kreuzung und Parallelführung bestätigt, die genaue Ausführung hinsichtlich der Verlegetechnik und einzuhaltender Abstände bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Aufgrund der höheren Anforderungen und Risiken in diesem Erdkabelabschnitt wird das Konfliktpotenzial als hoch bewertet.

Tab. 44: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Anlagen zur Energieerzeugung und Energieversorgung

Korridorabschnitt	Anlage zur Energieerzeugung/ Energieversorgung	Art Betroffenheit	Konflikt-stärke
Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, Länge Trassenvariante: 23,2 km			
Zeilarn West A	220 kV-Leitung UW Altheim - UW St. Peter (Österreich)	Anknüpfungspunkt	nicht bewertet
Perach	Wasserkraftwerk Perach	Anlage ragt randlich in den Korridor, Umgehung möglich	gering
Perach	Solarpark Mittling; Gmk. Alzgern	Überspannung	hoch
Perach	zwei 110-kV-Leitungen	Überspannung von zwei niedrigen Leitungen	nicht bewertet
Burgkirchen A	UW Gendorf	UW ragt randlich in den Korridor, kann umgangen werden	gering
Burgkirchen	Gashochdruckleitung MONACO	Kreuzung der Leitung mit einer Freileitung	gering
		Kreuzung der Leitung mit einem Erdkabel	hoch
Hecketstall B	Gashochdruckleitung MONACO	Parallelverlauf mit einer Freileitung	hoch
		Parallelverlauf mit einer Erdkabel	hoch
Hecketstall B	110-kV-Leitung zum UW Bruck	Kreuzung	nicht bewertet
Trassenvariante „Zeilarn West – B20“, Länge Trassenvariante: 24,7 km bzw. 24,9 km			
Zeilarn West A	220 kV-Leitung UW Altheim - UW St. Peter (Österreich)	Anknüpfungspunkt	nicht bewertet
Fürstenschlag A	zwei 110-kV-Leitungen	Überspannung von zwei niedrigen Leitungen	nicht bewertet
Fürstenschlag B	zwei 110-kV-Leitungen	Überspannung von zwei niedrigen Leitungen	nicht bewertet

Korridorabschnitt	Anlage zur Energieerzeugung/ Energieversorgung	Art Betroffenheit	Konflikt-stärke
Güterumschlags-zentrum B	zwei 110-kV-Leitungen vom UW Pirach bis UW Burghausen	Kreuzung von zwei unterschied-lich hohen Leitungen	nicht bewertet
Mehring	Gashochdruckleitung MONACO	Parallelverlauf	hoch
Mehring	zwei 110-kV-Leitungen vom UW Pirach bis UW Burghausen	Parallelverlauf	nicht bewertet
Meyerfeld B	Gashochdruckleitung MONACO	Kreuzung	gering
Meyerfeld B	zwei 110-kV-Leitungen vom UW Pirach bis UW Burghausen	Parallelverlauf	nicht bewertet
Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20“, Länge Trassenvariante: 24,6 bzw. 24,8 km			
Burgstall	220 kV-Leitung UW Altheim - UW St. Peter (Österreich)	Anknüpfungspunkt	nicht bewertet
Fürstenschlag A	zwei 110-kV-Leitungen	Überspannung von zwei niedri-gen Leitungen	nicht bewertet
Fürstenschlag B	zwei 110-kV-Leitungen	Überspannung von zwei niedri-gen Leitungen	nicht bewertet
Güterumschlags-zentrum B	zwei 110-kV-Leitungen vom UW Pirach bis UW Burghausen	Kreuzung von zwei unterschied-lich hohen Leitungen	nicht bewertet
Mehring	Gashochdruckleitung MONACO	Parallelverlauf	hoch
Mehring	zwei 110-kV-Leitungen vom UW Pirach bis UW Burghausen	Parallelverlauf	nicht bewertet
Meyerfeld B	Gashochdruckleitung MONACO	Kreuzung	gering
Meyerfeld B	zwei 110-kV-Leitungen vom UW Pirach bis UW Burghausen	Parallelverlauf	nicht bewertet

6.10 Infrastruktur - Verkehr

6.10.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Verkehr

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Verkehr (Nr. 4) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Regionalplan Landshut (13)

Der Regionalplan Landshut enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Verkehr (Teil B VII) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Verkehr (Teil B VII) die nachfolgend aufgeführten Ziele, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt sein könnten.

Tab. 45: Ziele Regionalplan Südostoberbayern (18) zum Thema Verkehr

Fundstelle	Aussage
Teil B VII Nr. 2.2, Karte 2 und Tekturkarte	Folgende Maßnahmen an Straßenverkehrstrassen regionaler und überregionaler Bedeutung sind regionalplanerisch vordringlich: […] • Weiterbau der A 94 von Marktl in Richtung Pocking, • […] ortsdurchfahrtsfreier Ausbau der B 20 zwischen A 94 und A 8 und weiter nach Berchtesgaden mit Ortsumgehungen von Burghausen, Pirach, Tittmoning, Laufen und Hammerau einschließlich der Freihaltung der Trassen für die Ortsumgehungen Burghausen und Laufen, […]

6.10.2 Bestandserhebung technische Infrastruktur - Verkehr

In Tab. 46 sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen überregionalen Straßen, Autobahnen, Schienenwege sowie geplante raumbedeutsame Verkehrsvorhaben aufgeführt, in der Karte C.3 sind die Verkehrseinrichtungen zeichnerisch dargestellt. An überregional bedeutsamen Straßen verlaufen die Bundesstraße B 20 und B 12 innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Autobahn A 94 quert das Untersuchungsgebiet südlich des Inn in Ost-West-Richtung. An Schienenwegen verlaufen die beiden Nahverkehrsstrecken Mühldorf am Inn bis Simbach am Inn und Mühldorf am Inn bis Burghausen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Geplante Straßenbauvorhaben sind die B 20 Ortsumgehung Burghausen und Ortumgehung Gumpertsdorf sowie der weitere Ausbau der A 94 von Marktl bis Simbach. Für die B 20 Ortsumgehung Burghausen werden derzeit die Unterlagen für das Genehmigungsvorhaben erstellt (schriftl. Mitteilung UEING 2019). Für den Ausbau der A 94 ist vorgesehen, dass die bestehende zwei-streifige Bundesstraße 12 zur vier-streifigen A 94 ausgebaut wird. Dabei soll die bestehende Fahrbahn der B 12 in die geplanten Fahrbahnen für die A 94 integriert werden. Derzeit werden die Unterlagen für den Vorentwurf erstellt (schriftl. Mitteilung KRÖTZ 2019).

Gegenüber dem Industriegebiet der Wackerchemie befindet sich das Güterverkehrszentrum Burghausen.

Tab. 46: Technische Infrastruktur Verkehr im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: ÜST = Überregionale Straße und Autobahn, SCH = Schienenverkehr, RVK = Raumbedeutsame Verkehrsvorhaben, GVZ = Güterverkehrszentrum

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Region Landshut / Landkreis Rottal-Inn		
Tann	-	keine
Wurmannsquick	ÜST	B 20 Landau a.d.Isar - Anschluss B12 bei Kirchdorf a.Inn/Seibersdorf
Zeilarn	ÜST	B 20 Landau a.d.Isar - Anschluss B12 bei Kirchdorf a.Inn/Seibersdorf
	RVK	B 20 Ortsumgehung Gumpersdorf (geplant)
Region Südostoberbayern / Landkreis Altötting		
Erlbach	-	keine
Perach	SCH	Nahverkehrsstrecke: Mühldorf am Inn - Simbach am Inn über Neuötting

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Marktl	ÜST	Bundesstraße B 12: Lindau – Philippsreut Bundesstraße B 20: Königssee - Furth im Wald Autobahn: A 94 München - Passau (Abschnitt von Heldenstein bis zur Anschlussstelle Burghausen)
	SCH	Nahverkehrsstrecke: Mühldorf am Inn - Simbach am Inn über Neuötting
	RVK	A 94: München - Passau (Abschnitt von Marktl bis Simbach) (geplant)
Neuötting	ÜST	Autobahn: A 94 München - Passau (Abschnitt von Heldenstein bis zur Anschlussstelle Burghausen)
Haiming	-	keine
Emmerting	-	keine
Mehring	RVK	Bundesstraße B 20: Ortsumgehung Burghausen (Planung)
Burghausen	ÜST	Bundesstraße B 20: Königssee - Furth im Wald
	SCH	Nahverkehrsstrecke: Mühldorf am Inn - Burghausen über Altötting (Elektrifizierung der Bestandsleitung Bahnstrecke ABS München - Mühldorf - Freilassing, Abschnitt Tüßling-Burghausen) (Planung)
	GVZ	Güterverkehrszentrum Burghausen
Burgkirchen	ÜST	B20 Ausbau bei Pirach (Planung)
	SCH	Nahverkehrsstrecke: Mühldorf am Inn - Burghausen über Altötting (Elektrifizierung der Bestandsleitung Bahnstrecke ABS München - Mühldorf - Freilassing, Abschnitt Tüßling-Burghausen)

6.10.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Verkehr

Tab. 47 enthält eine Aufstellung der vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührten Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen. In der Regel werden die berührten Verkehrswege und Schienenwege gekreuzt. Dies gilt auch für die geplante Ortsumgehung Burghausen bei Mehring. Die Kreuzungen sind mit keinen nachteiligen Auswirkungen für den Straßen- oder Schienenverkehr verbunden. Bei Parallelführung zur Bundesstraße B20 wird die Bauverbotszone beachtet. Der Verkehrsweg und der Straßenverkehr werden folglich nicht beeinträchtigt. Die Konfliktstärke in Bezug auf Straßen, Autobahn und Schienenwege wird insgesamt als gering bewertet.

Das Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting widerspricht nicht dem Ziel des Regionalplans Südostoberbayerns (18), den Weiterbau der A 94 von Marktl in Richtung Pocking und den ortsdurchfahrtsfreien Ausbau der B 20 mit Ortsumgehungen Burghausen einschließlich der Freihaltung der Trassen für die Ortsumgehung Burghausen vordringlich zu verfolgen (s. auch Kap. 6.10.1).

Zur Auswirkungsprognose und Bewertung der Querung des Güterverkehrszentrum wird auf Kap. 6.8.3 verwiesen.

Erdkabelabschnitte

Von der Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ wird die B20 mit einer Unterbohrung gequert. Die Konfliktstärke ist gering.

Vom Erdkabelabschnitt Hecketstall B sind keine überörtlichen Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen berührt.

Tab. 47: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen

Korridorabschnitt	Verkehrsweg, Verkehrseinrichtung	Konfliktbeschreibung	Konfliktstärke
Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“			
Zeilarn West A	B 20	Kreuzung	gering
Perach	Nahverkehrsstrecke: Mühldorf am Inn - Simbach am Inn über Neuötting	Kreuzung	gering
	Autobahn: A 94 München - Passau	Kreuzung	gering
Trassenvariante „Zeilarn West – B20“			
Innquerung Ost	Nahverkehrsstrecke: Mühldorf am Inn - Simbach am Inn über Neuötting	Kreuzung	gering
B20	Autobahn: A 94 München - Passau	Kreuzung	gering
	Bundesstraße B 20: Königssee - Furth im Wald	Parallelverlauf über ca. 7,2 km	gering
Güterverkehrszentrum B	Güterverkehrszentrum Burghausen	Überspannung, Querungslänge 290 m	mittel
Mehring	B 20 – geplante Ortsumgehung Burghausen	Kreuzung	gering
Trassenvariante „Zeilarn Mitte B - B20“			
Zeilarn Mitte B	B 20	Kreuzung mit einem Erdkabel, Unterbohrung	gering
Innquerung Ost	Nahverkehrsstrecke: Mühldorf am Inn - Simbach am Inn über Neuötting	Kreuzung	gering
B20	Autobahn: A 94 München - Passau	Kreuzung	gering
	Bundesstraße B 20: Königssee - Furth im Wald	Parallelverlauf über ca. 7,2 km	gering
Güterverkehrszentrum B	Güterverkehrszentrum Burghausen	Überspannung, Querungslänge 290 m	mittel
Mehring	B 20 – geplante Ortsumgehung Burghausen	Kreuzung	gering

6.11 Infrastruktur – Entsorgung

6.11.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Entsorgung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) und der Regionalplan Landshut (13) enthalten keine Aussagen zum Thema Entsorgung.

Regionalplan Südostoberbayern (18)

Der Regionalplan Südostoberbayern enthält zum Thema „Abfallwirtschaft“ (Teil B V Nr. 8) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührt wären.

6.11.2 Bestandserhebung technische Infrastruktur – Entsorgung

In Tab. 48 sind Entsorgungseinrichtungen innerhalb des Untersuchungsgebiets aufgeführt, in der Karte C.3 sind die entsprechenden Entsorgungseinrichtungen verortet. Es handelt sich dabei überwiegend um Deponien. Derartige Einrichtungen sind in Zeilarn, Emmerting und Burgkirchen vorhanden.

Tab. 48: Technische Infrastruktur Entsorgung im Untersuchungsgebiet

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
Region Landshut / Landkreis Rottal-Inn		
Tann	-	keine
Wurmannsquick	-	keine
Zeilarn	Deponie	Bauschuttdeponie Zeilarn
Region Südostoberbayern / Landkreis Altötting		
Erlbach	-	keine
Perach	-	keine
Marktl	-	keine
Neuötting	-	keine
Haiming	-	keine
Emmerting	Deponie	InfraServ-Deponie C, FlNr.: 863, 863/1; Gde. u. Gmk. Emmerting
Mehring	-	keine
Burghausen	-	keine
Burgkirchen	Deponie	InfraServ Deponie B, FlNr. 854, Gde. u. Gmk. Burgkirchen a.d.Alz ehem. InfraServ Deponie A, FlNr. 854, Gde. u. Gmk. Burgkirchen a.d.Alz Kompostieranlage Burgkirchen/Burghausen

6.11.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur – Entsorgung

Gravierende Konflikte zwischen dem Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting und den Entsorgungseinrichtungen im Untersuchungsraum bestehen nicht. Die ehemalige Deponie auf dem Gebiet des Industrieparks Gendorf kann aufgrund der Querungslänge von der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ überspannt werden. Deshalb wird die Konfliktstärke als gering beurteilt.

Die Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ berühren keine Entsorgungseinrichtungen.

Tab. 49: Vom Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting berührte Entsorgungseinrichtungen

Trassenvariante	Korridorabschnitt	berührte Entsorgungseinrichtung	Querungslänge / Querungsfläche	Konfliktstärke
Zeilarn West – Altöttinger Forst	Burgkirchen A	ehem. InfraServ Deponie A, FlNr. 854, Gde. u. Gmk. Burgkirchen a.d.Alz	280 m	gering

Erdkabelabschnitte

Entsorgungseinrichtungen sind von beiden Erdkabelabschnitten nicht berührt.

6.12 Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben

Die Auswirkungsprognose für verschiedene Infrastruktureinrichtungen umfasst auch die Behandlung raumbedeutsamer Vorhaben. Folgende raumbedeutsamen Vorhaben sind im Untersuchungsraum betrachtet worden:

- Bau einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof
  Das Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach –Pleinting steht mit dem Vorhaben Bau einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof in Verbindung, denn die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting soll zukünftig an die 380-kV-Leitung Adlkofen - Matzenhof anknüpfen (s. Kap. 4.3). Die Vereinbarkeit ist folglich gegeben.
- vorhandenes Güterverkehrszentrum
  Das Güterverkehrszentrum wird von Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ im Bereich der Parkplätze und des Krans überspannt. Die Überspannung ist mit dem Betrieb vereinbar, sofern sie in ausreichendem Abstand zum Kran erfolgt (s. Kap. 6.8.3). Eine Machbarkeitsuntersuchung hat ergeben, dass dies möglich ist.
- B20 Ortsumfahrung Gumpertsdorf und B20 Ausbau bei Pirach
  Beide Vorhaben sind von dem Ersatzneubau der 380-kV-Leitung nicht berührt, die Vereinbarkeit ist gegeben.
- B20 Ortsumgehung Burghausen
  Die die beiden Trassenvarianten mit Parallelführung zur B20 queren die geplante Ortsumgehung südlich von Mehring. Die Querung von Straßenbauwerken stellt kein Problem dar, die Vereinbarkeit ist gegeben.
- A 94 4-streifiger Ausbau zwischen Marktl und Simbach West
  Die Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ queren die A 94 vor dem Beginn der Ausbaustrecke. Die Vereinbarkeit ist gegeben.

7 Zusammenfassung RVS

Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung die vorhandene zwei-systemige 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen [380-kV-Leitung Pirach – Pleinting: Abschnitt 1 (Abzweig Pirach)]. Für die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting im Abschnitt 1 ist wegen der Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern führen das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben gemeinsam durch. Die Federführung übernimmt dabei die Regierung von Oberbayern, weil der größere Teil des Ersatzneubaus die Erfordernisse der Raumordnung von Oberbayern berührt. Zweck eines Raumordnungsverfahrens ist es, Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen (Art. 24 Abs. 1 BayLplG).

Das ROV verfolgt im Wesentlichen zwei Aufgaben: Die Prüfung des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und eine Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger. Zudem sind die Auswirkungen auf die Umwelt, soweit die Belange des Umweltschutzes bedeutsam sind für das Raumordnungsverfahren, zu ermitteln. Die Belange des Umweltschutzes werden in der UVS (Anlage B) behandelt.

Zur Überprüfung der Raumverträglichkeit legt die Vorhabenträgerin eine Raumverträglichkeitsstudie vor. Der Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie liegt innerhalb zweier Planungsregionen. Planungsregion 13 Landshut im Regierungsbezirk Niederbayern mit dem Landkreis Rottal-Inn im Norden und die Planungsregion 18 Südostoberbayern im Regierungsbezirk Oberbayern mit dem Landkreis Altötting im südlichen Bereich des Vorhabens.

Insgesamt liegen 11 Gemeinden im Untersuchungsraum. Im Landkreis Rottal-Inn sind dies die Gemeinden Wurmannsquick, Tann und Zeilarn. Und im Landkreis Altötting Erlbach, Perach, Marktl, Neuötting, Emmerting, Haiming, Mehring, Burghausen und Burgkirchen a.d. Alz.

Der Planungsraum ist durch den Inn zweigeteilt und nördlich und südlich des Inns unterschiedlich strukturiert. Nördlich des Inn ist das Gelände stark reliefiert. Es überwiegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, unterbrochen von kleinen Waldbeständen. Der Untersuchungsraum ist dort durch viele Einzelhofanlagen und Weiler geprägt und weist eine starke Zersiedelung auf. Südlich des Inns erstrecken sich die großen zusammenhängenden Waldgebiete des Daxenthaler Forstes, Holzfelder Forstes, Alzgerner Forstes und Altöttinger Forstes. Die großen zusammenhängenden Waldgebiete sind als Bannwald geschützt und als Funktionswald ausgewiesen. Teile der Terrassenkante des Niederungsbereichs des Inn sowie der Alzniederung mit ihren naturnahen Waldbeständen sind als FFH- und Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets nimmt die Zersiedelung in Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung wieder zu. Größere Ortschaften im Untersuchungsgebiet sind im Norden Zeilarn und Marktl, im Süden Emmerting, Burghausen und Burgkirchen. Vor allem der südliche Teil ist geprägt durch weiträumige Industriestandorte: Hierzu gehören der Industriepark Gendorf bei Burgkirchen und ein Industriegelände nördlich von Burghausen.

Der Untersuchungsraum hat eine hohe Bedeutung für die Erholung und den Tourismus. Geeignet ist der Untersuchungsraum für den Städtetourismus (alte Handelsstädte und mittelalterliche Städte, Wallfahrtsorte) und in Kombination mit der umgebenden vielfältigen Landschaft für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Diese werden im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) und in den jeweiligen Regionalplänen Region Südostoberbayern (RP Südostoberbayern 2020) und Landshut (RP Landshut 2020) konkretisiert. Die im LEP Bayern (2020) und in den Regionalplänen textlich und zeichnerisch dargelegten Ziele und

Grundsätze der Raumordnung wurden in der Raumverträglichkeitsstudie in einer Bestandserhebung zusammengestellt und anschließend in einer Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Trassenplanung ausgewertet.

Aufgrund der vielfältigen und zum Teil entgegenstehenden Anforderungen an den Raum, ergibt sich die Notwendigkeit einer umfassenden Bearbeitung von Trassenalternativen. Deshalb hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens in einem ersten Schritt verschiedene Trassenvarianten und Untervarianten für eine Freileitung mit ca. 87 km Gesamtlänge entwickelt. Im Rahmen des Variantenvergleichs (s. Anlage I) werden Trassenkorridore mit einer Breite von 200 m untersucht, um genügend Spielraum für die nachfolgenden Planungsschritte zu haben. Innerhalb des Variantenvergleichs wurden zunächst kürzere Abschnittsvarianten miteinander verglichen. Aus den bevorzugten Abschnittsvarianten wurden mit weiteren Teilabschnitten drei durchgehende Trassenvarianten vom UW Pirach bis zum Anschluss an die 220-kV-Leitung Altheim – St. Peter gebildet und miteinander verglichen. Aus diesem Vergleich ergaben sich drei durchgehende Trassenvarianten für eine Freileitungsplanung, die in der RVS betrachtet werden.

Mit dem novellierten BBPlG ergab sich die Voraussetzung, die Option für eine Erdverkabelung zu prüfen. Die Prüfung auf Erdverkabelung ist in Anlage G dokumentiert. Auch bzgl. der Optionen für eine Erdverkabelung erfolgte ein Abschichtungsprozess, der schließlich in drei durchgehende Trassenkorridore mit zwei Erdkabelabschnitten mündete. Diese drei Trassenvarianten „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ sind Gegenstand der RVS.

- **Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“, Länge 23,2 km**

  Korridorabschnitte: Zeilarn West A, Pleining, Perach, Altöttinger Forst, Burgkirchen A, Burgkirchen, Hecketstall B
  Die Trassenvariante knüpft an die Leitung Altheim – St.-Peter im Westen bei Edstall als Freileitung an, anschließend verläuft sie durch den Öttinger Forst als Freileitung; bei Bruck Querung des Alzkanals; südlich des Alzkanal bis zum UW Pirach sind zwei Untervarianten über die Korridorabschnitte Burgkirchen und Hecketstall B als Erdkabel oder als Freileitung möglich.

- **Trassenvariante „Zeilarn West – B20“, Länge 24,7 km bzw. 24.9 km**

  Korridorabschnitte: Zeilarn West A, Pleining, Thomasbach, Innquerung Ost, Untervariante Fürstenschlag B oder Untervariante Oberpiesing - Fürstenschlag A, B20, Güterverkehrszentrum B, Mehring, Meyerfeld B, Burgkirchen
  Die Trassenvariante knüpft an die Leitung Altheim – St.-Peter im Westen bei Edstall an, Innquerung im Osten und östl. Verlauf entlang der B20 bis zum UW Pirach; gesamte Trassenvariante ist als Freileitung geplant.

- **Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“, Länge 24,6 bzw. 24,8 km**

  Korridorabschnitte: Zeilarn Mitte, Zeilarn Mitte B, Innquerung Ost, Untervariante Fürstenschlag B oder Untervariante Oberpiesing - Fürstenschlag A, B20, Güterverkehrszentrum B, Mehring, Meyerfeld B, Burgkirchen
  Die Trassenvariante knüpft an die Leitung Altheim – St.-Peter im Osten bei Burgstall als Freileitung an, zwischen Thurnöd bis Siedelsberg, westlich von Zeilarn, ist eine Teilerdverkabelung vorgesehen; Innquerung im Osten und östl. Verlauf entlang B20 bis UW Pirach als Freileitung.

Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgeführt, die durch die drei Trassenvarianten berührt werden. Diese sind der Wohnumfeldschutz sowie Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz und Bodenabbau.

Wohnumfeldschutz

Für die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Siedlungsstrukturen sind vor allem die Festlegungen zum Wohnumfeldschutz des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2020) relevant. Die Anforderungen des LEP (2020) an die Planung zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind insbesondere auf die Belange der betroffenen Bevölkerung an die Wohnumfeldqualität und auf die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen ausgerichtet. Dabei ist eine ausreichende Wohnumfeldqualität gemäß Ziffer 6.1.2 LEP (2020) dann gegeben, wenn mindestens 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich und zu schutzwürdigen Nutzungen oder 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich oder in Gebieten, in denen Wohnnutzung nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, eingehalten wird. Die Anforderungen zielen nicht auf die Einhaltung bestimmter Mindestabstände ab, denn bei den Abstandwerten (in der RVS als Regelabstände bezeichnet) handelt es sich um eine Regelvermutung in dem Sinne, dass eine ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet ist, wenn die vorgegebenen Abstände eingehalten werden.

Das Untersuchungsgebiet wird charakterisiert durch viele Einzelhofanlagen und Weiler und ist sehr stark zersiedelt. Es ist daher nicht möglich eine Trasse zu finden bei der die oben genannten Vorgaben zum Wohnumfeldschutz vollständig eingehalten werden. Dies gelingt auch mit den vorgesehenen Teilerdverkabelungsabschnitten nicht. Im Zuge der Trassenfindung wurde daher Wert darauf gelegt, größere Siedlungsbereiche zu umgehen und unter Berücksichtigung der anderen raum- und umweltfachlichen Belange die für den Wohnumfeldschutz günstigste Trassenvariante zu bilden.

Bei allen drei Trassenvarianten ist sowohl Wohnbebauung im Innenbereich als auch Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Hinsichtlich der Gewährleitung des Wohnumfeldschutzes gibt es folgende Unterschiede: Wohnbebauung im Innenbereich ist am stärksten von der Trassenvariante „Zeilarn West – Altötting“ in der Ausführung als Freileitung berührt. Hier verläuft der Trassenkorridor unmittelbar am Ortsrand von Burgkirchen und Niederperach. Nur zu Pirach kann ein größerer Abstand gewährleistet werden. Wird im Bereich Burgkirchen die Untervariante „Teilerdverkabelung“ gewählt, entfällt damit die Betrachtung des Wohnumfeldschutzes für Burgkirchen und Pirach, die Neuannäherung an Niederperach bleibt. Bei den anderen beiden Trassenvarianten „Zeilarn Mitte B – B20“ und „Zeilarn West – B20“ ist ebenfalls Wohnbebauung im Innenbereich berührt (Bergham und Pirach), allerdings führt die Freileitungstrasse in größerem Abstand an Bergham vorbei. Der Wohnumfeldschutz ist für Bergham aufgrund der Abschirmung gegeben. Für Pirach ist der Wohnumfeldschutz aufgrund der Nähe der geplanten Freileitung zum Ort zum Teil eingeschränkt, allerdings ist die Umgebung von Pirach durch das Umfeld des Umspannwerkes deutlich vorgeprägt.

Eine Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich lässt sich ebenfalls nicht ausschließen. Hierbei stellt sich die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ als günstigste Variante heraus. Dabei werden im ungünstigsten Fall (Randlinie des 200 m breiten Trassenkorridors) bei 52 bzw. 54 Wohngebäuden im Außenbereich (Untervariante Fürstenschlag A bzw. Fürstenschlag B) die 200 m-Regelabstände LEP unterschritten. Bei 24 bzw. 19 Wohngebäuden ist entweder ein Sichtschutz gegenüber der geplanten Leitung vorhanden oder der Trassenkorridor bietet ausreichend Spielräume, um einen Abstand von 200 m zu gewährleisten, so dass letztendlich 7 bzw. 14 Wohngebäude verbleiben, die voraussichtlich keinen ausreichenden Wohnumfeldschutz haben.

Freiraumstruktur - Natur und Landschaft

Aus dem LEP Bayern und den Regionalplänen Landshut und Südostoberbayern ergeben sich in Bezug auf Aussagen zum Thema Natur und Landschaft folgende Ziele und Grundsätze, die für das Vorhaben von Bedeutung sind: Bündelung, Walderhalt und landschaftliche Vorbehaltsgebiete.

Dem Grundsatz der Bündelung konnte mit der Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ aber auch mit der Trassenvariante „Zeilarn West – B20“ über weite Bereiche entsprochen werden. Beide Trassenvarianten

verlaufen über einen Abschnitt von ca. 7 km von der Anschlussstelle Burghausen südlich von Marktl bis zur Querung des Alzkanals gebündelt mit der B20. Von dort verlaufen die Trassenvarianten weiter gebündelt mit einer 110-kV-Leitung bis zum Umspannwerk Pirach. Die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ kann zusätzlich im Norden in Nähe der Bestandsleitung errichtet werden.

Alle drei Trassenvarianten verlaufen nördlich des Inns größtenteils über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich des Inns werden von allen drei Trassenvarianten größere Waldgebiet gequert, die als Bannwald geschützt sind und zudem wichtige Waldfunktionen erfüllen. Ein Eingriff in den Bannwald kann nicht vermieden werden, allerdings ist als Vermeidungsmaßnahme die Überspannung der Waldbestände möglich.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind zwar ein Ziel der Raumordnung, sind aber der Abwägung zugänglich, denn in der Begründung zum Regionalplan Landshut sowie zum Regionalplan Südostoberbayern wird ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen seien und in die Abwägung einzustellen seien.

Alle drei Trassenvarianten queren in etwa gleicher Größenordnung landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Die beiden Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ queren diese Gebiete insgesamt auf einer Länge von 12,7 bzw. 12,9 km. Auch die Trassenvariante „Zeilarn West – Altötting“ quert über längere Strecke (11,1 km) landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

Eine Umgehung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist mit keiner Trassenvariante möglich. Auch die Bestandstrasse quert im Bereich der Alzniederung ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet auf längerer Strecke. Am günstigsten im Hinblick auf eine Entlastungswirkung sind die beiden Trassenvarianten in Bündelung mit der B20, weil in diesen Bereichen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 39 und 42 deutlich vorgeprägt sind, so im Bereich der Innquerung Ost durch die Bestandstrasse, im Bereich des Daxenthaler Forstes durch die Bundesstraße B20, das Industriegebiet und das Güterumschlagszentrum und im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 50 besteht eine Vorbelastung durch zwei 110-kV-Leitungen.

Landwirtschaft und Forstwirtschaft:

Bei der Trassierung von Freileitungen und auch für die Verlegung von Erdkabeln werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt beansprucht. Für die Maststandorte wird relativ wenig Fläche in Anspruch genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt. Zudem wird ein ausreichender Bodenabstand vorgesehen, um auch mit größeren Landmaschinen unterhalb des überspannten Bereichs wirtschaften zu können.

Die baubedingte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Teilerdverkabelungsabschnitte Zeilarn Mitte B und Hecketstall B ist deutlich größer als bei einer Freileitung. Nach Beendigung der Bauarbeiten und Verlegung der Erdkabel kann die Trasse wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Kabelübergangsanlagen (KÜA) sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen. Diese Flächen werden der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Für jeden Erdkabelabschnitt „Zeilarn Mitte B“ und „Hecketstall B“ stehen minimal 0,8 ha und maximal 2,0 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Alle drei Trassenvarianten verlaufen nördlich des Inns größtenteils über landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazwischen sind kleinere Waldflächen eingeschaltet, die in der Regel nicht überspannt werden können.

Südlich des Inns werden von allen drei Trassenvarianten größere Waldgebiete gequert. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um Funktionswälder. Bannwälder werden von der Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ im Alzgerner und Altöttinger Forst mit einer Freileitung gequert. Eine Waldüberspannung ist geprüft worden und ließe sich umsetzen. Von den anderen beiden Trassenvarianten sind im Bereich der B20 und des Güterumschlagzentrums ebenfalls Bannwälder berührt. Innerhalb der raumbedeutsamen Waldbereiche entlang der B20 und am Güterumschlagszentrum ist eine Waldüberspannung

geplant, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Da hier durch den Bau der B20 bereits eine Durchschneidung des geschlossenen Waldbestandes stattgefunden hat, während im Alzgerner Forst und Altöttinger Forst eine Neubelastung der Waldbestände stattfände, sind diese beiden Trassenvarianten im Hinblick auf Waldverluste an Bannwäldern und Funktionswäldern weniger konfliktbelastet.

Wasserwirtschaft

Im LEB Bayern (2020) und in den Regionalplänen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung als Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung aufgeführt. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind ebenfalls ein Ziel der Raumordnung. Für die Vorranggebiete gilt, dass Ihnen ein Vorrang gegenüber raumbedeutsamen mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbarende Nutzungen einzuräumen ist. Vorbehaltsgebieten soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes hat eine hohe Bedeutung für die Wasserversorgung. Weite Teile im Alzgerner Forst und Altöttinger Forst sind als Wasserschutzgebiet geschützt. Im Bereich des Daxenthaler Forstes ist ein Vorranggebiet für Wasserversorgung ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die Trassenvariante „Zeilarn Mitte B – B20“ quert ein Überschwemmungsgebiet in der Region 18 (Inn, Alz) als Erdkabel in geschlossener Bauweise, deshalb sind keine Auswirkungen auf das Rückhaltevermögen festzustellen. Das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz in der Region 18 (Inn, Alz) wird von den beiden Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ auf kurzer Strecke überspannt, die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ quert dieses Vorranggebiet Hochwasserschutz auf längerer Strecke als Freileitung. Die Auswirkungen auf das Rückhaltevermögen sind gering.

Von den beiden Trassenvarianten entlang der B20 (Zeilarn West – B20 und Zeilarn Mitte B – B20) wird das Vor¬ranggebiet für Trinkwasser Daxenthaler Forst auf ca. 5.360 m gequert, das Konfliktpotenzial wird von geringer Stärke eingestuft wegen der Parallelführung zur B 20 und weil das Vorranggebiet für die Wasserversorgung derzeit nachrangig in Bezug auf das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst ist. Im Trassenabschnitt Mayerfeld B queren diese beiden Trassenvarianten das festgesetzte Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burghausen in der weiteren Schutzzone auf ca. 1.760 m (bzw. 1.025 m im Fall der Neuausweisung). Das Konfliktpotenzial ist gering.

Die Trassenvariante „Zeilarn West – Altöttinger Forst“ quert das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst in der engeren Schutzzone II und der weiteren Schutzzone III. Aufgrund der Berührung der engeren Schutzzone, der Bedeutung des Gebietes für die überörtliche Wasserversorgungsowie der Querungslänge von 6.880 m wird die Konfliktstärke als mittel bewertet. Die Erweiterung des WSG Perach in Richtung Trassenkorridor ist absehbar. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung, die Konfliktstärke wird deshalb als mittel bewertet.

Bei allen drei Trassenvarianten besteht die Möglichkeit der Waldüberspannung. Dies vermindert auch das Risiko, dass die Schutzfunktion des Waldbestandes in Bezug auf das Rückhaltevermögen von Schadstoffen erheblich beeinträchtigt wird.

Bodenabbau

In den Regionalplänen Landshut und Südostoberbayern werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Ziel der Raumordnung aufgeführt. In Vorranggebieten für Bodenabbau sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, wenn sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten hat die Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht bei Planungen und Maßnahmen.

Im Wesentlichen sind im Untersuchungsgebiet Kies- und Sandabbaugebiete vorhanden. Ein größeres Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung befindet sich in der Gemeinde Mehring. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung werden von keiner Trassenalternative berührt.

Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben

Folgende raumbedeutsamen Vorhaben sind im Untersuchungsraum betrachtet worden:

- Bau einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof
  Das Vorhaben 380-kV-Leitung Pirach –Pleinting steht mit dem Vorhaben Bau einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof in Verbindung, denn die geplante 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting soll zukünftig an die 380-kV-Leitung Adlkofen - Matzenhof anknüpfen (s. Kap. 4.3). Die Vereinbarkeit ist folglich gegeben.
- vorhandenes Güterverkehrszentrum
  Das Güterverkehrszentrum wird von Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ im Bereich der Parkplätze und des Krans überspannt. Die Überspannung ist mit dem Betrieb vereinbar, sofern sie in ausreichendem Abstand zum Kran erfolgt (s. Kap. 6.8.3). Eine Machbarkeitsuntersuchung hat ergeben, dass dies möglich ist.
- B20 Ortsumfahrung Gumpertsdorf und B20 Ausbau bei Pirach
  Beide Vorhaben sind von dem Ersatzneubau der 380-kV-Leitung nicht berührt, die Vereinbarkeit ist gegeben.
- B20 Ortsumgehung Burghausen
  Die die beiden Trassenvarianten mit Parallelführung zur B20 queren die geplante Ortsumgehung südlich von Mehring. Die Querung von Straßenbauwerken stellt kein Problem dar, die Vereinbarkeit ist gegeben.
- A 94 4-streifiger Ausbau zwischen Marktl und Simbach West
  Die Trassenvarianten „Zeilarn West – B20“ und „Zeilarn Mitte B – B20“ queren die A 94 vor dem Beginn der Ausbaustrecke. Die Vereinbarkeit ist gegeben.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

8.1 Literatur / Daten

KRÖTZ, F. (2019): schriftliche Mitteilung Felix Krötz, Autobahndirektion Südbayern, vom 16.05.2019.

LANDKREIS ALTÖTTING (1983): Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst für die Sicherung des Grundwasservorkommens durch den Freistaat Bayern vom 09.12.1983. – Amtsblatt des Landkreises Altötting, Nr. 49, 16.Dezember 1983.

LANDKREIS ALTÖTTING (1983): Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Burghausen und in den Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Mehring für die öffentliche Wasserversorgung Burghausen vom 01.08.1995. – Amtsblatt des Landkreises Altötting, Nr. 21, 04. August 1995.

RP LANDSHUT (2020): Regionalplan Landshut (13) mit Änderungen, letzte Änderung Stand 30. Januar 2020

RP SÜDOSTOBERBAYERN (2020): Regionalplan Südostoberbayern (18) mit Fortschreibungen, letzte Fortschreibung Stand 30. Mai 2020

UEING, K. (2019): schriftliche Mitteilung Katharina Ueing, staatliches Bauamt Traunstein, vom 16.05.2019.

8.2 Gesetze / Verordnungen

BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

LEP Bayern (2020): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751), in Kraft getreten am 01. Januar 2020.

ROG Raumordnungsgesetz (2020) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).